



Gemeinsame
Wissenschaftskonferenz
GWK

Grundlagen der GWK

2024

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)

- Büro -

Godesberger Allee 20, 53175 Bonn

Telefon: (0228) 99 5402-0

Telefax: (0228) 99 5402-150

E-Mail: gwk@gwk-bonn.de

Internet: www.gwk-bonn.de

Stand: Redaktionsschluss 10. April 2024

ISBN 978-3-947282-24-1

Inhaltsübersicht

Grundlagen

Artikel 91b des Grundgesetzes	5
GWK-Abkommen	7
Geschäftsordnung der GWK	17
Delegation von abschließenden Entscheidungen auf den Ausschuss der GWK	25
Delegation von abschließenden Entscheidungen auf die Fachausschüsse der GWK	27

Förderung außeruniversitärer Forschung

acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften	31
DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft	35
DZHW - Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung ..	39
FhG - Fraunhofer-Gesellschaft	43
HGF - Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.	55
MPG - Max-Planck-Gesellschaft	57
Union der Akademien - Akademienprogramm	67
WGL - Leibniz-Gemeinschaft	71

Pakt für Forschung und Innovation

Fortschreibung 2021-2030	85
--------------------------------	----

Förderung von Hochschulen

Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen	93
Innovation in der Hochschullehre	105
Innovative Hochschule	115
Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung	123
Professorinnenprogramm 2030	129
Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>	137

Förderung von Fachhochschulen / Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

HAW - Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.....	153
Personal an Fachhochschulen	163

Förderung von Universitäten

Exzellenzstrategie	175
Wissenschaftlicher Nachwuchs	185

Übergreifende Themen und Förderung

Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung	195
KFiD - Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland	207
NFDI - Nationale Forschungsdateninfrastruktur.....	215
NAKO Gesundheitsstudie.....	225

Finanzierung von Wissenschaft und Forschung

Finanzierungsschlüssel bei gemeinsamen Bund-Länder-Förderungen	233
Königsteiner Schlüssel	237

Grundlagen

**Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug)**

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen über-regionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

**Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern
über die Errichtung
einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK-Abkommen)**

vom 11. September 2007, BAnz S. 7787
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 10. März 2023, BAnz AT 28. Juni 2023 B4

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91b des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

Die Vertragschließenden errichten eine Gemeinsame Wissenschaftskonferenz. Ihr gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Artikel 2

Aufgaben der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

1. streben unter Wahrung ihrer Kompetenzen bei gemeinsam berührenden Fragen eine enge Koordination auf dem Gebiet der nationalen, europäischen und internationalen Wissenschafts- und Forschungspolitik mit dem Ziel an, die Leistungsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungsstandortes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu steigern;
2. wirken in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre nach näherer Bestimmung dieses Abkommens zusammen;
3. unterrichten sich gegenseitig auch über wesentliche eigene Planungen und Entscheidungen, die nicht Gegenstand gemeinsamer Förderung sind.

(2) Die Regierungschefinnen und -chefs des Bundes und der Länder können der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durch Beschluss weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz die Beschlüsse und Empfehlungen der Fachministerkonferenzen der Länder, sie gibt den zuständigen Fachministerkonferenzen der Länder Gelegenheit zur Stellungnahme. Die finanzrelevanten Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sind mit den Finanzplanungen von Bund und Ländern abzustimmen.

Artikel 3

Gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre

(1) Die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre erstreckt sich auf die in der Anlage zu diesem Abkommen genannten Fälle von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse.

(2) Einzelheiten der gemeinsamen Förderung, die Voraussetzungen und Folgen des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung sowie die Anteile des Bundes und der Länder an der gemeinsamen Finanzierung werden in Ausführungsvereinbarungen von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz geregelt.

Artikel 4

Vorsitz und Verfahren der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz

(1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren je ein Mitglied aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierungen, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und einander vertreten.

(2) Die Mitglieder können jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung führen 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreterinnen und Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme.

(4) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 29 Stimmen der Mitglieder. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Eine gemeinsame finanzielle Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

(5) Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten. Findet eine Vereinbarung nicht die erforderliche Zustimmung, ist sie auf Antrag eines Mitglieds den Regierungschefinnen und -chefs zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz werden mit Zustimmung der Regierungschefinnen und -chefs für die Vertragschließenden verbindlich. Die Zustimmung gemäß Satz 1 gilt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt. Das gilt auch, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines nicht einstimmig gefassten Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragt.

(7) Das Nähere über das Verfahren regelt die von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zu beschließende Geschäftsordnung.

Artikel 5

Aufgaben des Ausschusses

(1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vor.

(3) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz kann dem Ausschuss durch Beschluss Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen.

Artikel 6

Zusammensetzung, Vorsitz und Verfahren des Ausschusses

(1) Dem Ausschuss gehören je eine Vertreterin oder je ein Vertreter auf der Amtschefs- oder Abteilungsleitungsebene der für Wissenschaft und Forschung

sowie der für Finanzen zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder an. Die Mitglieder können jeweils ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(2) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz bestimmt für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz auf Vorschlag des Bundes und auf Vorschlag der Länder, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und einander vertreten.

(3) Für Abstimmungen gilt Artikel 4 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Ausschusses in Angelegenheiten nach Artikel 5 Absatz 3 gelten als Beschlüsse der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, wenn und soweit sie einstimmig gefasst werden.

Artikel 7

Büro

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz und zur Vor- und Nachbereitung ihrer Beratungen wird ein Büro am Sitz der Bundesregierung in Bonn eingerichtet.

(2) Die Leitung des Büros wird von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gewählt und vom Bund bestellt.

(3) Das Büro untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzes der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

(4) Die persönlichen und sächlichen Ausgaben des Büros trägt der Bund, mit Ausnahme der persönlichen Ausgaben, die durch die Mitarbeit von Landesbediensteten in dem Büro entstehen. Diese Ausgaben werden von dem entsendenden Land getragen.

Artikel 8

Änderung von Ausführungsvereinbarungen

(1) Die Vertragschließenden beabsichtigen, die Ausführungsvereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung bis zum 31. Dezember 2008 auf der Grundlage dieses Abkommens neu zu fassen.

(2) 1. § 6 Absatz 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001 (BAnz S. 9298)

2. § 5 Absatz 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Max-Planck-Gesellschaft vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 1996 (BAnz S. 6362)
3. § 8 Absatz 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung vom 5./6. Mai 1977, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (BAnz S. 25 218)
4. § 8 Absatz 3 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft vom 17. März/26. August 1977
5. § 6 Absatz 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung eines von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. durchgeführten Programms vom 12. Oktober 1978/19. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 8. Januar 2007 (BAnz S. 18)
6. § 2 Absatz 2 der Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Forschungsförderung vom 6. Oktober 2003 (BAnz S. 24 803)

werden aufgehoben.

Artikel 9
Änderung
der Ausführungsvereinbarung
Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten
und des Abkommens zwischen Bund und Ländern
über die Errichtung eines Wissenschaftsrates

(1) Die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten vom 21. Mai 2007 (BAnz S. 5863) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK)“ durch die Wörter „Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 2 und 4, § 5 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 5 Satz 6, § 9 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 9 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 4, § 10 Satz 1, § 12 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 3 und § 13 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „BLK“ durch die Angabe „GWK“ ersetzt.

(2) Im Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung eines Wissenschaftsrates vom 5. September 1957, zuletzt geändert durch Abkommen vom 21. Mai 2007 (BAnz S. 5863), werden die Wörter „Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ in Artikel 2 Absatz 1 Satz 4 durch die Wörter „Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz“ und in Artikel 2 Absatz 2 durch die Wörter „Gemeinsame Wissenschaftskonferenz“ ersetzt.

Artikel 10

Laufzeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach sechs Jahren gekündigt werden.

(2) Artikel 8 dieses Abkommens tritt in Kraft, wenn alle Vertragschließenden es unterzeichnet haben. Im Übrigen tritt dieses Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten

1. das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (BLK-Abkommen) vom 25. Juni 1970, „Bulletin“ des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juli 1970, Nr. 90, S. 891, in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990 (BAnz 1991 S. 683),
2. die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) vom 28. November 1975 (BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4), zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (BAnz S. 25 218),

außer Kraft.

(3) Solange in den noch zu schließenden Ausführungsvereinbarungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Schlüssel der Finanzierung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 RV-Fo für die Anteile des Bundes und der Länder fort.

Anlage zum GWK-Abkommen

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Abweichung von festgelegten Finanzierungsanteilen des Bundes und der Länder

(1) Gegenstand der gemeinsamen Förderung sind Wissenschaft, Forschung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen in Fällen überregionaler Bedeutung, insbesondere:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.
2. die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.
3. die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
4. die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
5. die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
6. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften
7. das Wissenschaftskolleg zu Berlin e. V.
8. acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften
9. andere Forschungseinrichtungen und Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, Trägerorganisationen derartiger Einrichtungen sowie Forschungsförderungsorganisationen, sofern ihr jährlicher Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt
10. das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. koordinierte Akademienprogramm
11. Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen.

(2) Über den jeweiligen, in dieser Vereinbarung oder in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können in den Fällen von

1. Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 mit Zustimmung des Bundes und aller Länder, im Falle des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) der MPG mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
2. Absatz 1 Nummer 2, 6, 7, 8, 10 und 11 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
3. Absatz 1 Nummer 5 und 9 mit Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder

erbracht werden.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 1:

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich auch auf mehrere zu einem Programm gebündelte Vorhaben, nicht jedoch auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

§ 2

Beteiligung und Finanzierungsanteil der Länder

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V., die Fraunhofer-Gesellschaft e. V., die Max-Planck-Gesellschaft e. V. (ohne Max-Planck-Institut für Plasmaphysik – IPP), die Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. sowie andere Einrichtungen (§ 1 Absatz 1 Nummer 9) werden von allen Vertragsschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.

(2) Die Mitgliedseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie das Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) des MPG e. V. werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.

(3) Das von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. koordinierte Akademienprogramm (§ 1 Absatz 1 Nummer 10) wird vom Bund und von allen beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in der Ausführungsvereinbarung festgelegt.

(4) Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 6), das Wissenschaftskolleg zu Berlin (§ 1 Absatz 1 Nummer 7), die acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften (§1 Absatz 1 Nummer 8) und Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten (§ 1 Absatz 1 Nummer 11) werden vom Bund und dem jeweiligen Sitzland finanziert.

§ 3

Umfang der gemeinsamen Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre

Die finanzielle Förderung umfasst in den Fällen von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 die Betriebs- und Investitionskosten. In den übrigen Fällen des § 1 Absatz 1 umfasst die finanzielle Förderung die jeweiligen Kosten nach näherer Bestimmung der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung. Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

§ 4

Kriterien der gemeinsamen Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre

(1) Entscheidungen über die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre sind vorrangig an Maßstäben wissenschaftlicher Qualität auszurichten; regionale Strukturentwicklungen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Vertragschließenden fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder und in Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der gemeinsamen Förderung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen und wirken auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hin.

**Geschäftsordnung
für die
Gemeinsame Wissenschaftskonferenz**

vom 18. Februar 2008,
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 27. November 2023

Präambel

Die GWK verfolgt das Ziel, alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Forschungsförderung, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems zu behandeln. Dazu gehören auch Fragen von organisationsübergreifendem Charakter, die quantitative oder qualitative Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem insgesamt haben. Bund und Länder unterrichten sich ferner gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet.

I. Konferenz

§ 1

Benennungen

(1) Der Bund und die Länder benennen der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (Konferenz) die Mitglieder (Artikel 1 GWK-Abkommen) und die stellvertretenden Mitglieder (Artikel 1 GWK-Abkommen i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 GWK-Abkommen).

(2) Stellvertretende Mitglieder sollen der Amtschefs- oder Staatssekretärs-ebene angehören.

§ 2

Weitere Sitzungsteilnehmer

(1) An den Sitzungen können mit beratender Stimme

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Wissenschaftsrates und
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Kultusministerkonferenz der Länder teilnehmen.

(2) Die Leitung des Büros der Konferenz nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die oder der Vorsitzende kann die Teilnahme weiterer Personen zulassen.

§ 3

Einberufung

Die Konferenz tritt in der Regel dreimal im Jahr zur Beratung und Beschlussfassung zusammen. Sie kann auch zusammentreten, wenn eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Sinne des Artikels 1 Satz 3 GWK-Abkommen geboten oder zweckmäßig ist. Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz nach Bedarf ein; auf Verlangen des Bundes oder von mindestens vier Ländern hat sie bzw. er die Konferenz einzuberufen. Mindestens eine der jährlichen Sitzungen soll als Videokonferenz stattfinden.

§ 4

Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Das Büro der Konferenz stellt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die vorläufige Tagesordnung auf. Von einem Mitglied beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Beschlüsse des FhG-Ausschusses, des für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten, des für das IPP zuständigen Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten und des Ausschusses der Zuwendungsgeber der HGF können als Beratungsgegenstand dann in die vorläufige Tagesordnung der GWK aufgenommen werden, wenn die Beschlussfassung im Fachausschuss nicht einvernehmlich erfolgte. Das gilt auch, wenn ein Mitglied der GWK dies ausdrücklich verlangt. Dabei muss das antragstellende Mitglied die grundsätzliche Bedeutung des Themas für Bund und Länder darlegen. Den Vorsitzenden obliegt die Entscheidung, ob eine Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung und eine Vorbereitung der GWK durch den Ausschuss erfolgen soll.

(3) Angelegenheiten, die voraussichtlich keine mündliche Erörterung erfordern, sind in der Regel unter einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammenzufassen. Die Tagesordnung wird von der Konferenz beschlossen. Angelegenheiten nach Satz 1 werden ohne Aussprache beschlossen, wenn und soweit nicht ein Mitglied Beratung beantragt. Der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass den anderen Mitgliedern eine Vorbereitung auf die Aussprache noch möglich ist.

(4) Das Büro der Konferenz soll die Einladungen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin versenden. Die Beratungsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem

Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.

(5) In den Arbeitsabläufen sind elektronische Verfahren und virtuelle Sitzungsformate (Video- und Telefonkonferenzen) soweit wie möglich zu nutzen.

§ 5

Vorsitz

Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden der Konferenz geleitet. Sind beide Vorsitzenden verhindert, führt das dienstälteste Mitglied der Konferenz den Vorsitz.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens dreizehn Länderstimmen vertreten sind. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Ein Mitglied kann im Falle seiner Verhinderung und der seines Stellvertreters ein anderes Mitglied (§ 1 Abs. 1) schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen.

(3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Konferenz und die Minderheitsvoten werden den Regierungschefs des Bundes und der Länder vorgelegt.

(2) Das Büro der Konferenz übermittelt einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz sowie einstimmig gefasste Beschlüsse des Ausschusses nach Artikel 6 Abs. 4 GWK-Abkommen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 2 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder.

(3) Das Büro der Konferenz übermittelt nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Konferenz unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats- und Senatskanzleien der Länder. Es teilt mit, wenn einer der Vertragsschließenden die Beratung und

Beschlussfassung der Regierungschefinnen und -chefs beantragt (Artikel 4 Abs. 6 Satz 3 GWK-Abkommen).

§ 8

Umlaufverfahren, Dringlichkeitsausschuss

(1) Die Konferenz kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Das Büro der Konferenz leitet die Vorschläge, die im Umlaufverfahren beschlossen werden sollen, den Mitgliedern der Konferenz zu. Ein Beschluss kommt zustande, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vorschlages ein Mitglied der Konferenz Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung der Konferenz beantragt. Die Frist kann mit Zustimmung der Vorsitzenden verkürzt werden.

(2) Zur Behandlung von Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit wird ein Dringlichkeitsausschuss gebildet, der sich aus den Vorsitzenden der Konferenz sowie aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes und der Länder zusammensetzt; die Finanzseite soll repräsentiert sein. Entscheidungen des Dringlichkeitsausschusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Konferenz mitzuteilen. Sofern innerhalb von acht Tagen kein Widerspruch erfolgt, können die Entscheidungen vollzogen werden.

§ 9

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist vom Büro der Konferenz ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der oder dem Vorsitzenden zu billigen ist und das spätestens zwei Wochen nach der Sitzung an die Teilnehmer versandt werden soll. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung beim Büro der Konferenz Einwendungen gegen seinen Inhalt erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, ist darüber in der nächsten Sitzung der Konferenz zu beschließen.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmenden,
- b) die Beratungsgegenstände,
- c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen im Wortlaut,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,

- f) das zahlenmäßige Ergebnis von Abstimmungen,
- g) die zu den Beschlüssen gegebenenfalls vorgelegten besonderen Voten gemäß Artikel 4 Abs. 4 GWK-Abkommen.

II. Ausschuss

§ 10

Ausschuss

(1) Bund und Länder benennen die Mitglieder des Ausschusses (Artikel 6 Abs. 1 GWK-Abkommen) und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Konferenz vor (Artikel 5 Abs. 2 GWK-Abkommen).

(3) In ihm übertragenen Angelegenheiten (Artikel 5 Abs. 3 GWK-Abkommen) entscheidet der Ausschuss abschließend. Wird die Zustimmung zu einem Beschluss mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen, kann sie binnen drei Wochen nach Ende der Sitzung durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses widerrufen und die Stimmabgabe geändert werden. Die Erklärung ist nachrichtlich den anderen Mitgliedern des Ausschusses und dem Büro der Konferenz mitzuteilen.

(4) Der Ausschuss kann für Daueraufgaben Fachausschüsse oder Arbeitskreise einsetzen. Er kann Sachverständige hinzuziehen.

(5) Der FhG-Ausschuss, der für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständige Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten, der für das IPP zuständige Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten und der Ausschuss der Zuwendungsgeber HGF bestehen als Fachausschüsse mit besonderen Zuständigkeiten. Sie können ihre eigenständig wahrgenommenen Aufgaben mittels Delegation von Entscheidungsbefugnissen abschließend entscheiden. Sie haben bei der Terminierung ihrer Sitzungen die Termine der GWK und des Ausschusses zu beachten. Dem Ausschuss der GWK werden die gefassten Beschlüsse zur Information zugeleitet.

(6) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 Satz 3 und 4, des § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 der §§ 5 und 6 sowie der §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

(7) Unbeschadet der Regelungen des § 8 Abs. 1 können Beschlüsse des Ausschusses bei Zustimmung der Ausschuss-Vorsitzenden in einem elektronischen Verfahren nach Maßgabe von Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 und 4 GWK-Abkommen mit einer Mehrheit von 29 Stimmen gefasst werden.

(8) Es gelten die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 2, des Absatzes 7, des § 2 Abs. 3, des § 3 Satz 3 und 4, des § 4 Abs. 1, Abs. 3 bis 5, der §§ 5, 6 Abs. 2 und 3, sowie der §§ 8 und 9 sinngemäß auch für Fachausschüsse und Arbeitskreise, soweit für sie nicht besondere Regelungen gelten.

III. Büro

§ 11

Büro

(1) Das Büro der Konferenz wird beim Bundespräsidialamt eingerichtet. Das Büro wird von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet.

Sie/Er und die übrigen Bediensteten des Büros unterstehen der Dienstaufsicht der Chefin/des Chefs des Bundespräsidialamtes. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin üben die Dienstaufsicht über die übrigen Bediensteten aus.

(2) Die Wahl der Leitung des Büros (Generalsekretärin oder Generalsekretär und Stellvertretende Generalsekretärin oder Stellvertretender Generalsekretär) durch das Plenum der Konferenz wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der dem Plenum der Konferenz einen Personalvorschlag macht. Der Wahlausschuss setzt sich aus den Vorsitzenden der Konferenz und je einem Mitglied aus dem Kreis der Vertreterinnen/Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreterinnen/Vertreter der Landesregierungen zusammen.

(3) Einstellungen und Entlassungen der Bediensteten erfolgen durch die Leitung des Büros. Die Abordnung und Versetzung von Bediensteten erfolgt auf Vorschlag der Leitung des Büros in gegenseitiger Abstimmung von Bund und Ländern. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten des Büros.

§ 12

Haushalt

(1) Die für das Büro erforderlichen Planstellen und Stellen sowie die Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Kapitel des Einzelplans 01 des Bundeshaushalts zusammengefasst.

(2) Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz der Konferenz den Voranschlag des Haushaltsplans des Büros auf und leitet ihn nach Billigung durch die Konferenz der Chefin oder dem Chef des Bundespräsidialamtes zu. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Konferenz führt den Haushaltsplan aus.

(3) Für die Haushaltswirtschaft sind die Vorschriften des Bundes maßgebend. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Ländern mitgeteilt.

IV. Sonstiges

§ 13

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.

**Delegation von abschließenden Entscheidungen
auf den Ausschuss der GWK**

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
Zustimmung zu Sonderfinanzierungen <ul style="list-style-type: none"> - der DFG - der MPG - der Mitgliedseinrichtungen der WGL - des DZHW 	Delegiert durch die GWK am 18.02.2008: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14 (TOP 8) 27.06.2014: GWK 14.20 in Verbindung mit GWK 14.27 (2) (TOP 3f)
Haushaltsvollzug bei <ul style="list-style-type: none"> - der DFG - der MPG - den Mitgliedseinrichtungen der WGL - acatech - dem DZHW 	Delegiert durch die GWK am 18.02.2008: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14 (TOP 8) 27.06.2014: GWK 14.20 in Verbindung mit GWK 14.27 (2) (TOP 3f)
Entscheidungen über den Fortbestand der Voraussetzungen für die Förderung der Mitgliedseinrichtungen der WGL	Delegiert durch die GWK am 20.04.2012: GWK 12.06 in Verbindung mit GWK 12.15 (TOP 4.1)
Höhe der von der DFG und der MPG vergebenen Stipendien	Delegiert durch die GWK am 18.02.2008: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14 (TOP 8)
Bewilligungsbedingungen, Bewirtschaftungsrichtlinien, Grundsätze für Haushalts- u. Wirtschaftspläne, Beschäftigungsbedingungen für <ul style="list-style-type: none"> - die DFG - die MPG - die Mitgliedseinrichtungen der WGL - acatech - das Akademienprogramm - das DZHW 	Delegiert durch die GWK am 18.02.2008: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14 (TOP 8) 27.06.2014 GWK 14.20 in Verbindung mit GWK 14.27 (2) (TOP 3f)

Delegierte Angelegenheiten (Ausschuss)

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
Überregionale Fachinformationssysteme	Delegiert durch die GWK am 18.02.2008: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14 (TOP 8)
Fortschreibung des Datenmaterials zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen	Delegiert durch die GWK am 02.11.2009: GWK 09.64 in Verbindung mit GWK 09.79
<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Höhe der gemeinsamen Zuwendung des Bundes und der Länder an das DZHW - Genehmigung der Wirtschaftspläne des DZHW 	Delegiert durch die GWK am 17.04.2015: GWK 15.06 in Verbindung mit GWK 15.11 (2) (TOP 3c)
Änderungen/Ergänzungen der FGH-Verfahrensgrundsätze, soweit es sich nicht um solche von grundsätzlicher oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung handelt (die der Beschlussfassung durch die GWK vorbehalten bleiben)	Delegiert durch die GWK am 16.11.2018: GWK 18.39 in Verbindung mit GWK 18.60 (2) (TOP 2b)
Pakt für Forschung und Innovation: <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss über das jährliche Monitoring - Beschluss über punktuelle Änderungen und Ergänzungen einzelner Indikatoren sowie die Berichtsart einzelner Wissenschaftsorganisationen zu einzelnen Indikatoren, soweit diese nicht die Gesamtarchitektur des Indikatorenkatalogs verändern und es sich nicht um solche von grundsätzlicher wissenschaftspolitischer Bedeutung handelt 	Delegiert durch die GWK am 22.10.2021: GWK 21.70 in Verbindung mit GWK 21.76 (2) (TOP 8) Delegiert durch die GWK am 10.03.2023: GWK 23.10 in Verbindung mit GWK 23.20 (2) (TOP 4f) Weiterdelegation durch den Ausschuss an die Arbeitsgruppe ‚Pakt für Forschung und Innovation‘ am 02.02.2023: A 23.25 in Verbindung mit A 23.35 (2) (TOP 15)
Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i> : <ul style="list-style-type: none"> - Beschluss über das jährliche quantitative Monitoring 	Delegiert durch die GWK am 01.03.2024: GWK 24.03 in Verbindung mit GWK 24.11 (2) (TOP 3a)

**Delegation von abschließenden Entscheidungen
auf die Fachausschüsse der GWK**

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
<p>Delegation von Aufgaben auf den Fachausschuss FhG und den Fachausschuss HGF</p> <ul style="list-style-type: none">- Beide Ausschüsse entscheiden abschließend ihre selbständig wahrgenommenen Aufgaben gemäß den bisherigen Regelungen (gem. § 10 Abs. 5, Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der GO der GWK).	<p>Delegiert durch die GWK am 18.02.2008: GWK 08.07 in Verbindung mit GWK 08.14 (TOP 8)</p>
<p>Delegation von Aufgaben auf den für das IPP zuständigen Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten (Unterausschuss IPP)</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Unterausschuss IPP entscheidet abschließend seine selbständig wahrgenommenen Aufgaben gemäß § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der GO der GWK	<p>Delegiert durch die GWK am 13.11.2020: GWK 20.61 in Verbindung mit GWK 20.65 (2) (TOP 4p)</p>
<p>Delegation von Aufgaben auf den für Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften zuständigen Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Fachausschuss entscheidet abschließend seine selbständig wahrgenommenen Aufgaben gemäß § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der GO der GWK	<p>Delegiert durch die GWK am 27.11.2023: GWK 23.57 in Verbindung mit GWK 23.63 (2) (TOP 2)</p>

Delegierte Angelegenheiten (Fachausschüsse)

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
<p>Delegation auf den Fachausschuss DFG/MPG (Soweit die Beschlüsse im Fachausschuss einstimmig gefasst werden und kein Mitglied des Ausschusses innerhalb der festgelegten Frist zur Genehmigung des Fachausschussprotokolls widerspricht.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Details der finanziellen Förderung der DFG und der MPG - haushalts-/zuwendungs-/förderrechtliche Punkte, - Einsprüche gegen Beschlussvorschläge zu MPG-Baumaßnahmen, die im Umlaufverfahren des Ausschusses erhoben werden 	<p>Delegiert durch den Ausschuss am 09.02.2010: A 10.18 in Verbindung mit A 10.35 (TOP 14)</p>
<p>Delegation an den Fachausschuss Akademien (mit der Möglichkeit des Aufrufs durch jedes Ausschussmitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - redaktionelle Änderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze für den Haushaltsplan der acatech - redaktionelle Änderungen der „Beschlüsse zur Umsetzung der AV-AP“ (AP-Beschlüsse) 	<p>Delegiert durch den Ausschuss am 04.05.2010 (zunächst bis 2012 einschließlich): GWK 10.85 in Verbindung mit A 10.85 (1) (TOP 5)</p> <p>Verlängert 09.10.2012 (zunächst bis 2014 einschließlich): GWK 12.93 in Verbindung mit A 12.126</p> <p>Unbefristet verlängert am 30.09.2014: A 14.87 in Verbindung mit A 14.110 (2) (TOP 3c)</p>

Delegierte Angelegenheiten (Fachausschüsse)

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
<p>Delegation an den Fachausschuss Akademien (soweit dort einstimmig verabschiedet)</p> <ul style="list-style-type: none">- Zustimmung der Zuwendungsgeber, soweit diese nach den Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Haushalt der acatech erforderlich ist	<p>Delegiert durch den Ausschuss am 17.06.2008: A 08.55 und A 08.55 (1) in Verbindung mit A 08.69 (TOP 6)</p>
<p>Delegation an den Fachausschuss "Nationale Kohorte" mit abschließender Entscheidungskompetenz (alle Angelegenheiten der Nationalen Kohorte)</p>	<p>Delegiert durch die GWK am 29.06.2012: GWK 12.26 in Verbindung mit GWK 12.28 (TOP 5)</p>
<p>Delegation an den Fachausschuss DZHW (soweit die Beschlüsse einstimmig gefasst werden und sofern kein Mitglied des Ausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Befassung des Ausschusses verlangt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Modifikationen redaktioneller Art der Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wirtschaftsplan des DZHW	<p>Delegiert durch den Ausschuss am 13.05.2014: A 14.48 in Verbindung mit A 14.69 (2) (TOP 8a)</p>

Delegierte Angelegenheiten (Fachausschüsse)

Angelegenheiten	Datum und TOP der Delegation
<p>Delegation an den Fachausschuss WGL (wenn und soweit die Beschlussfassung einstimmig erfolgt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestimmung der notwendigen Rate für die Berechnung der Wettbewerbsabgabe gemäß Ziff. 2.4 Satz 1 der Anlage zu Nr. 1.2 WGL-Beschlüsse- Feststellung der Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen (Nr. 2.7 WGL-Beschlüsse)- Redaktionelle Anpassung der WGL-Beschlüsse und der Handreichung für die Haushaltsaufstellung- Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 2.13.3 der WGL-Beschlüsse	<p>Delegiert durch den Ausschuss am 10.03.2015: A 15.33 in Verbindung mit A 15.54 (2) (TOP 13)</p> <p>Delegiert durch den Ausschuss am 08.03.2016: A 16.20 in Verbindung mit A16.44 (2) (TOP 8)</p>
<p>Delegation an die Arbeitsgruppe ‚Pakt für Forschung und Innovation‘ (soweit die Beschlussfassung einstimmig erfolgt): Beschluss über punktuelle Änderungen und Ergänzungen einzelner Indikatoren sowie die Berichtsart einzelner Wissenschaftsorganisationen zu einzelnen Indikatoren, soweit diese nicht die Gesamtarchitektur des Indikatorenkatalogs verändern und es sich nicht um solche von grundsätzlicher wissenschaftspolitischer Bedeutung handelt</p>	<p>Delegiert durch den Ausschuss am 02.02.2023: A 23.25 in Verbindung mit A 23.35 (2) (TOP 15)</p>

Förderung außeruniversitärer Forschung

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen
zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung
nachstehend - Bund -
und
dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie,
nachstehend - Sitzland -
über die gemeinsame Förderung der acatech – Deutsche Akademie der
Technikwissenschaften e. V.**

– Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech) –

vom 10. März 2023, BAnz AT 28. Juni 2023 B6

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 8 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Sitzland (Bayern) (zusammen nachstehend auch als „öffentliche Zuwendungsgeber“ bezeichnet) fördern gemeinsam die „acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften e. V.“ (acatech).

§ 2

Ziele und Voraussetzungen der gemeinsamen Förderung

(1) Die öffentlichen Zuwendungsgeber verfolgen bei der gemeinsamen Förderung von acatech insbesondere den Zweck, Initiativen zur Förderung der Technik in Deutschland und dabei vor allem das öffentliche Verständnis für die Bedeutung zukunftsweisender Technologien zu stärken. Ziel ist, den Stellenwert der Technikwissenschaften und deren Anwendung in Deutschland, aber auch in Europa, zu erhöhen. Die Akademie wirkt dabei eng mit Wirtschaft und Gesellschaft zusammen.

(2) Neben ihrem Hauptsitz in München und einer Vertretung in Brüssel ist acatech in der Bundeshauptstadt mit einem Hauptstadtsitz repräsentiert und wirkt zudem in den Ländern. Der Charakter der Akademie als einer deutschlandweit und darüber hinaus agierenden Institution spiegelt sich auch in ihren Veranstaltungen wider. Die öffentlichen Zuwendungsgeber und acatech entscheiden über Änderungen der Standorte einvernehmlich.

(3) Bund und Sitzland fördern neue Aufgaben von acatech, die wesentliche zusätzliche Mittel erfordern können, nur, wenn der Übernahme vorher durch die öffentlichen Zuwendungsgeber zugestimmt wurde.

(4) acatech stimmt ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit den öffentlichen Zuwendungsgebern ab. Dies gilt auch für sonstige Fragen der Weiterentwicklung der Akademie. Dazu treffen sich die öffentlichen Zuwendungsgeber unter anderem einmal pro Jahr mit dem Präsidium von acatech. Im Senat von acatech sind Bund und Sitzland jeweils mit der gleichen Anzahl von Vertretungen und Stimmen vertreten.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den öffentlichen Zuwendungsgebern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden von Bund und Sitzland im Verhältnis ein Drittel (Bund) zu zwei Dritteln (Sitzland) aufgebracht. Die öffentlichen Zuwendungsgeber stellen die Höhe der gemeinsamen finanziellen Förderung fest. Die gemeinsame finanzielle Förderung erfolgt durch Zuwendungen von Bund und Sitzland in Form einer Festbetragsfinanzierung gemäß der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung und den Artikeln 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung.

(2) Die Förderung der öffentlichen Zuwendungsgeber wird durch private Zuwendungen an acatech (Eigenmittel) ergänzt, die in der Höhe mindestens einem Drittel der gemeinsamen Zuwendung von Bund und Sitzland entsprechen.

(3) Zweckfreie Spenden sowie hieraus erwirtschaftete Erträge können dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Spenden und Mitgliedsbeträge dürfen die wissenschaftliche Unabhängigkeit der Akademie nicht gefährden. Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind den öffentlichen Zuwendungsgebern jährlich bis zum 30. April des Folgejahres im Einzelnen darzustellen.

(4) Bund und Sitzland können aus forschungspolitischen Gründen Vorhaben (insbesondere Projekte) eines oder beider Vertragsteile vorsehen, die abweichend von § 3 Abs. 1 von einem der öffentlichen Zuwendungsgeber allein finanziert werden. Wird ein Vorhaben von einem öffentlichen Zuwendungsgeber finanziert, so gilt die Zustimmung des anderen als erteilt. Die öffentlichen Zuwendungsgeber informieren sich gegenseitig über beabsichtigte Vorhaben.

(5) Die finanzielle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, von den öffentlichen Zuwendungsgebern gebilligten Programmbudgets von acatech, das alle Einnahmen und Ausgaben der acatech ausweist. Die öffentlichen Zuwendungsgeber prüfen das Programmbudget gemeinsam und wirken darauf hin, dass acatech das Programmbudget auf der Grundlage ihrer jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung aufstellt, die die Arbeitsplanung von acatech berücksichtigt.

(6) Der Entwurf des Programmbudgets der acatech für das nächste Haushaltsjahr ist den öffentlichen Zuwendungsgebern bis spätestens 30. April vor Aufstellung der Haushaltspläne von Bund und Sitzland vorzulegen und soll den Zuwendungsbedarf von acatech für das nächste Haushaltsjahr darstellen. Dabei hat acatech auch die Höhe des Eigenanteils gemäß § 3 Abs. 2 und die Spenden und Mitgliedsbeiträge gemäß § 3 Abs. 3 darzulegen.

(7) Bund und Sitzland treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung ihrer Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Prüfungsrechte und Rechtsaufsicht

(1) Der jährlich von acatech aufzustellende Verwendungsnachweis über die gemeinsame institutionelle Förderung ist gegenüber dem Sitzland zu erbringen, das die Prüfung vornimmt. Über das Ergebnis wird mit dem Bund Einvernehmen herbeigeführt. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes bleiben unberührt.

(2) Die Rechtsaufsicht wird durch das Sitzland ausgeübt.

§ 5

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung acatech (AV-acatech) vom 27. Oktober 2008 (BAnz. Nr. 18a vom 4. Februar 2009), zuletzt geändert durch Beschluss der GWK vom 2. Juli 2021 (Bekanntmachung vom 17. September 2021, BAnz AT 03.12.2021, B3), außer Kraft.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

– Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) –

vom 27. Oktober 2008, Bekanntmachung vom 25. November 2008,
BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 2. Juli 2021, BAnz AT 03. Dezember 2021 B5

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Länder fördern gemeinsam die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ e. V. (DFG). Die DFG dient der Wissenschaft in allen ihren Zweigen durch die finanzielle Unterstützung von Forschungsaufgaben und durch die Förderung der Zusammenarbeit unter den Forscherinnen und Forschern.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(1) Bund und Länder fördern neue Aufgabenbereiche der DFG, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern, sofern der Übernahme oder Einführung vorher nach Artikel 4 des GWK-Abkommens zugestimmt wurde.

(2) Die GWK geht davon aus, dass die DFG ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Fragen der Weiterentwicklung der Forschungsförderung regelmäßig mit ihr erörtert.

Dabei strebt die GWK an,

1. fachliche Schwerpunkte, auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, zu entwickeln und die hierzu notwendige Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zu bewirken,

2. die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen den Hochschulen sowie zwischen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der überregionalen und internationalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zu verstärken.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 58 zu 42 aufgebracht, soweit nicht von der GWK im Einzelfall ein abweichender Schlüssel vereinbart wird. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben zur Deckung der Grundausstattung für die Forschung, soweit sie üblicherweise in dem betreffenden Forschungsgebiet zur jeweiligen Forschungseinrichtung gehören. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die finanzielle Förderung umfasst auch einen pauschalen Zuschlag zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben (Programmpauschale). Dabei handelt es sich um Ausgaben, die bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung durch die Forschungsprojekte verursacht werden, aber diesen nicht unmittelbar und ausschließlich direkt zu-rechenbar sind. Die Programmpauschale beträgt 22 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel; dies umfasst nicht Projektmittel für Stipendien, Kongressteilnahmen in Deutschland, Hilfseinrichtungen der Forschung, Mitgliedsbeiträge an internationale Organisationen, internationale Forschungsverbände sowie für die Wahrnehmung internationaler Verpflichtungen. Die Mittel für die Pauschale werden von Bund und Ländern gemeinsam getragen, wobei der Bund Mittel für eine Pauschale in Höhe von 20 vom Hundert und die Länder Mittel für eine Pauschale in Höhe von 2 vom Hundert der von der DFG bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel bereitstellen. Der auf die einzelnen Länder entfallende Teil berechnet sich nach Maßgabe der Regelungen des § 4. Über die Verwendung der Programmpauschale entscheidet die Hochschule oder die Forschungseinrichtung unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Bund und Länder erwarten eine transparente Verwendung der Mittel der Programmpauschalen an den einzelnen Einrichtungen durch eine vollständige Vereinnahmung in ihrem allgemeinen Haushalt sowie durch eine transparente und sachgerechte Verteilung. Eine Veränderung der Stimmverhältnisse von Bund und Ländern in den Ausschüssen der DFG ist mit der Programmpauschale nicht verbunden.

(3) Sofern der Bund oder einzelne Länder der DFG auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(4) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Wirtschaftsplanes der DFG, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die GWK wird darauf hinwirken, dass die DFG ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der DFG aufstellt, die die Forschungsplanung der DFG berücksichtigt.

(5) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes der DFG für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(6) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrags wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Finanzkraftausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geregelten Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft (horizontaler Finanzkraftausgleich). Maßgebend sind die Steuereinnahmen, der horizontale Finanzkraftausgleich und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellten Bevölkerungszahlen der Länder des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres*.

* Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

§ 5

Koordinierte Programme

Vor der Einführung eines Fördervorhabens im Rahmen eines koordinierten Programms gibt die DFG dem Sitzland Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(1a) § 3 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Programmpauschale gemäß § 3 Absatz 2 bleibt bis zum 31. Dezember 2025 hinsichtlich der prozentualen Höhe und der Finanzierungsanteile von Bund und Ländern unverändert. Über die prozentuale Höhe sowie die Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 werden Bund und Länder rechtzeitig in Verhandlung treten.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. August 2007 (BAnz S. 7480) außer Kraft.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung
(DZHW)**

– Ausführungsvereinbarung DZHW (AV-DZHW) –

vom 28. Juni 2013, Bekanntmachung vom 27. August 2013,
BAnz AT 27. September 2013 B5
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 2. Juli 2021, BAnz AT 03. Dezember 2021 B6

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung

- (1) Bund und Länder fördern gemeinsam das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW).
- (2) Mit der Förderung des DZHW verfolgen Bund und Länder die Ziele, die Hochschul- und Wissenschaftsforschung in Deutschland zu stärken und die Erfüllung des Bedarfs an forschungsbasierten Dienstleistungen seitens der Akteure der Hochschul- und Wissenschaftspolitik sicherzustellen. Das DZHW stellt wissenschaftliche Infrastrukturen für die Hochschul- und Wissenschaftsforschung bereit.
- (3) Das DZHW kooperiert mit Hochschulen und besetzt die wissenschaftlichen Leitungspositionen gemeinsam mit Hochschulen im Rahmen gemeinsamer Berufungsverfahren.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3:

Die gemeinsamen Berufungen sollen im Sinne der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zum HIS-Institut für Hochschulforschung (HIS-HF), Hannover, vom 25. Januar 2013 (WR-Drs. 2848-13) erfolgen.

§ 2

Zuwendungen

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Grundhaushalts des DZHW werden über Zuwendungen des Bundes und der Länder gemäß den einschlägigen Vorschriften der BHO bzw. jeweiligen LHO im Verhältnis 70 zu 30 gedeckt.

(2) Das DZHW kann darüber hinaus weitere Mittel einwerben und Aufträge gegen Entgelt übernehmen, soweit dies mit den satzungsgemäßen Zwecken vereinbar ist.

(3) Zweckfreie Spenden sowie hieraus erwirtschaftete Erträge werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, sofern sie in angemessener Frist zur Deckung von Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Die gemeinsame Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der die Programmplanung des DZHW berücksichtigt. Ab dem 1. Januar 2016 wird der Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets aufgestellt. Der Ausschuss der GWK setzt einen Fachausschuss DZHW ein. Dieser bereitet die Beratung des vom DZHW vorzulegenden Programmbudgets bzw. Wirtschaftsplans durch die GWK so rechtzeitig vor, dass der Entwurf für das nächste Haushaltsjahr dem Ausschuss spätestens zum 15. März des Jahres vorgelegt werden kann. Der Zuwendungsbedarf des DZHW für das nächste Haushaltsjahr soll von der GWK bis zum 30. Juni des Jahres festgestellt werden.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(6) Sofern der Bund oder einzelne beteiligte Länder dem DZHW aufgrund einer Vereinbarung Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Aufträgen oder Projekten gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

§ 3

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrags wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Finanzkraftausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um

die zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geregelten Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft (horizontaler Finanzausgleich). Maßgebend sind die Steuereinnahmen, der horizontale Finanzausgleich und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellten Bevölkerungszahlen der Länder des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.*

(2) Sofern ein Land nach § 6 Absatz 1 kündigt, wird der auf das Land entfallende Teil des Zuwendungsbetrags von den anderen Ländern erbracht.

§ 4

Nichtanwendung der AV-WGL

Die Regelungen der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (AV-WGL) finden keine Anwendung.

§ 5

Übergangsvorschriften

(1) Für die Abteilung Hochschulforschung und die Abteilung Hochschulentwicklung werden getrennte Wirtschaftspläne aufgestellt.

(2) Die Abteilung Hochschulentwicklung wird längstens bis zum 31. Dezember 2014 vom DZHW weitergeführt und von den Ländern allein gemäß § 3 finanziert.

(3) Der durch die Überführung des iFQ in das DZHW bedingte Mehrbedarf wird, höchstens in Höhe von 2 015 T€, gemäß § 2 Absatz 1 im Verhältnis 70 zu 30 (Bund:Länder) gedeckt; im Übrigen wird der Grundhaushalt des DZHW in der Zeit vom Beginn der Förderung bis zum 31. Dezember 2016 über Zuwendungen des Bundes und der Länder abweichend von § 2 Absatz 1 im Verhältnis 90 zu 10 (Bund:Länder) gedeckt.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 2:

Spätestens ab dem 1. Januar 2015 wird die Abteilung Hochschulentwicklung sowie anteilig deren Verwaltung auch institutionell vom DZHW getrennt und von den Ländern allein weitergeführt und finanziert.

* Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 1. Juli 2013 in Kraft.

**Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen
über die gemeinsame Förderung
der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung
der angewandten Forschung e. V.**

– Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 2. Juli 2021, BAnz AT 04. November 2021 B7

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

- (1) Bund und Länder fördern gemeinsam die "Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V." (FhG)
- (2) Die Einrichtungen der FhG, die zur Zeit der gemeinsamen Förderung unterliegen, sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Hierzu gehören auch die Vertragsforschungsabteilungen der verteidigungsbezogenen Forschungseinrichtungen. Die Liste wird fortgeschrieben.
- (3) Mit Ausnahme der Vertragsforschungsabteilungen unterliegen verteidigungsbezogene Forschungseinrichtungen der FhG nicht der gemeinsamen Förderung.

Protokollnotiz zu § 1

Zu Absatz 1

Bund und Länder gehen davon aus, dass bei Änderung der Rechtsform der FhG die Förderung nur im gemeinsamen Einvernehmen fortgesetzt wird.

Zu Absatz 2 und 3

Die verteidigungsbezogenen Einrichtungen der FhG sind in der anliegenden Liste nachrichtlich genannt.

§ 2

Forschungspolitische Zielsetzungen

(1) Bund und Länder verfolgen bei der gemeinsamen Förderung der FhG insbesondere den Zweck, die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Forschung dadurch zu fördern, dass die FhG mit ihren Einrichtungen in die Lage versetzt wird,

- Vertragsforschungen und Dienstleistungen für private und öffentliche Auftraggeber zur Sicherung der technologischen Entwicklung und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchzuführen und
- anwendungsorientierte Eigenforschungen zu betreiben.

(2) Bund und Länder streben im Übrigen an,

- die Zusammenarbeit der FhG mit Einrichtungen der Grundlagenforschung, insbesondere den Hochschulen, zu verstärken,
- bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der FhG neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele soll als Leistungsanreiz die öffentliche Finanzierung vom Umfang der Gesamterlöse der FhG aus Forschung und Entwicklung abhängig gemacht werden.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden von Bund und Ländern im Verhältnis 90 zu 10 aufgebracht. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, vom "Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft" (Ausschuss) gebilligten Wirtschaftsplanes der FhG, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Bund und Länder werden darauf hinwirken, dass die FhG ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der FhG aufstellt, die die Forschungsplanung der FhG berücksichtigt.

(3) Sofern der Bund oder einzelne Länder der FhG auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Aufträgen oder Projekten gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der FhG für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss zur Frühjahrssitzung vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni des Jahres den Entwurf erörtern. In der Herbstsitzung des Jahres soll der Ausschuss den Zuwendungsbedarf der FhG für das nächste Haushaltsjahr feststellen.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der finanziellen Förderung gehören auch die so genannten zentral veranschlagten Kosten.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird auf die Länder

- in Höhe von einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahlen umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahlen für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Finanzkraftausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geregelten Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft (horizontaler Finanzkraftausgleich). Maßgebend sind die Steuereinnahmen, der horizontale Finanzkraftausgleich und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellten Bevölkerungszahlen der Länder des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres¹,
- in Höhe von zwei Dritteln entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs aller Einrichtungen der FhG, die in einem Land ihren Sitz

¹ Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

haben,² umgelegt. Ausgaben für die Zentralverwaltung werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

(2) Die Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, dass ein nicht unbedeutlicher Teil des Zuwendungsbetrages auf die Länder umgelegt wird.

§ 5

"Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft"

(1) Der Ausschuss besteht als Fachausschuss der GWK mit besonderen Zuständigkeiten.³

(2) Dem Ausschuss gehören bis zu drei Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der Länder an.

(3) Die Vertreter der Landesregierungen führen je Land eine Stimme; die Vertreter der Bundesregierung führen gleich viel Stimmen wie die Vertreter der Landesregierungen. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuss beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluss bindet Bund und Länder nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, dass die Angelegenheit erneut behandelt wird.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 5

Die erneute Behandlung soll in der GWK stattfinden.

² Sitzlandschlüssel

³ Die Geschäftsführung für den Ausschuss obliegt dessen Vorsitzendem, der dabei von der FhG unterstützt wird (Beschluss des Ausschusses vom 9. September 1976).

§ 6

Aufgaben des "Ausschusses Fraunhofer-Gesellschaft"

Der Ausschuss trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er genehmigt den Wirtschaftsplan und stellt den jährlichen Zuwendungsbedarf der FhG fest, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften oder die an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe. Die mittelfristigen Finanzplanungen des Bundes und der Länder für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Er entscheidet über Beginn und Ende der gemeinsamen finanziellen Förderung von Einrichtungen der FhG.
3. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.
4. Er dient der gemeinsamen Planung und gegenseitigen Unterrichtung des Bundes und der Länder über alle die FhG berührenden Fragen und der gegenseitigen Abstimmung der Haltung der Vertreter des Bundes und der Länder in den Organen der FhG. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 des GWK-Abkommens bleibt unberührt.

§ 7

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Wird die Ausführungsvereinbarung vom Bund oder von einem Land gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der FhG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, der Bund und die übrigen Länder vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Endet die gemeinsame Förderung, so findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern statt. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung der Bund und die Länder einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

(3) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(4) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung FhG (AV FhG) vom 17. März/26. August 1977 außer Kraft.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung Fraunhofer-GesellschaftListe der Fraunhofer-Forschungseinrichtungen
gemäß § 1 Absatz 2 AV-FhG

(Stand: 1. Januar 2024)

- FhI = Fraunhofer-Institut
- FhE = Fraunhofer-Einrichtung
- * = teilweise Förderung nach AV-FhG, vgl. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2, 3 AV-FhG
- ** = vorläufig befristet bis 31.12.2026
- ZV = Zentrale der Fraunhofer-Gesellschaft, München

Baden-Württemberg

- IAF = FhI für Angewandte Festkörperphysik, Freiburg*
- IAO = FhI für Arbeitswirtschaft und Organisation, Stuttgart
- IBP = FhI für Bauphysik, Institutsteil Stuttgart, Stuttgart
- ICT = FhI für Chemische Technologie, Teilinstitut für Polymertechnik, Pfinztal
- IGB = FhI für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik, Stuttgart
- EMI = FhI für Kurzzeitdynamik – Ernst-Mach-Institut –, Freiburg*
- IOSB = FhI für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung, Karlsruhe/Ettlingen*
- IPM = FhI für Physikalische Messtechnik, Freiburg
- IPA = FhI für Produktionstechnik und Automatisierung, Stuttgart
- ISE = FhI für Solare Energiesysteme, Freiburg
- ISI = FhI für System- und Innovationsforschung, Karlsruhe
- IWM = FhI für Werkstoffmechanik, Freiburg
- IRB = Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau, Stuttgart

Bayern

- AISEC FhI für Angewandte und Integrierte Sicherheit,
Garching bei München
- IGCV FhI für Gießerei-, Composite- und Verarbeitungstechnik,
Augsburg/Garching
- IIS FhI für Integrierte Schaltungen, Erlangen
- IISB FhI für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie,
Erlangen
- IKS FhI für Kognitive Systeme, München
- EMFT FhI für Elektronische Mikrosysteme und Festkörpertechnologien,
München
- ISC FhI für Silicatforschung, Würzburg
- IWKS FhE für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategie –
Institutsteil Alzenau, Alzenau
- IVV FhI für Verfahrenstechnik und Verpackung, Freising
- IBP-H FhI für Bauphysik – Institutsteil Holzkirchen, Holzkirchen

Berlin

- HHI FhI für Nachrichtentechnik – Heinrich-Hertz-Institut –, Berlin
- FOKUS FhI für Offene Kommunikationssysteme, Berlin
- IPK FhI für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik, Berlin
- IZM FhI für Zuverlässigkeit und Mikrointegration, Berlin

Brandenburg

- IAP FhI für Angewandte Polymerforschung, Potsdam/Golm

Bremen

- MEVIS FhI für Digitale Medizin, Bremen
- IFAM FhI für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung,
Bremen

IWES FhI für Windenergiesysteme, Bremerhaven

Hamburg

IAPT FhE für Additive Produktionstechnologien, Hamburg

Hessen

LBF FhI für Betriebsfestigkeit und Systemzuverlässigkeit, Darmstadt

IGD FhI für Graphische Datenverarbeitung, Darmstadt

SIT FhI für Sichere Informationstechnologie, Darmstadt

IEE FhI für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Kassel

ITMP FhI für Translationale Medizin und Pharmakologie, Frankfurt

IWKS FhE für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategie – Institutsteil Hanau, Hanau

Mecklenburg-Vorpommern

IGP FhI für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock

Niedersachsen

WKI FhI für Holzforschung – Wilhelm-Klauditz-Institut –, Braunschweig

IST FhI für Schicht- und Oberflächentechnik, Braunschweig

ITEM FhI für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover

Nordrhein-Westfalen

SCAI FhI für Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen, St. Augustin

FIT FhI für Angewandte Informationstechnik, St. Augustin

IEM FhI für Entwurfstechnik Mechatronik, Paderborn

FFB FhE für Forschungsfertigung Batteriezelle, Münster**

FHR	FhI für Hochfrequenzphysik und Radartechnik, Wachtberg*
IAIS	FhI für Intelligente Analyse- und Informationssysteme, St. Augustin
FKIE	FhI für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie, Wachtberg*
ILT	FhI für Lasertechnik, Aachen
IML	FhI für Materialfluss und Logistik, Dortmund
IMS	FhI für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme, Duisburg
IME	FhI für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie, Schmallenberg/Aachen
INT	FhI für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen, Euskirchen*
IPT	FhI für Produktionstechnologie, Aachen
ISST	FhI für Software- und Systemtechnik, Dortmund
UMSICHT	FhI für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik, Oberhausen

Rheinland-Pfalz

IESE	FhI für Experimentelles Software Engineering, Kaiserslautern
ITWM	FhI für Techno- und Wirtschaftsmathematik, Kaiserslautern
IMM	FhI für Mikrotechnik und Mikrosysteme, Mainz

Saarland

IBMT	FhI für Biomedizinische Technik, Sulzbach
IZFP	FhI für Zerstörungsfreie Prüfverfahren, Saarbrücken

Sachsen

FEP	FhI für Organische Elektronik, Elektronenstrahl- und Plasmatechnik, Dresden
ENAS	FhI für Elektronische Nanosysteme, Chemnitz

IMW	Fraunhofer-Zentrum für Internationales Management und Wissensökonomie, Leipzig
IKTS	FhI für Keramische Technologien und Systeme, Dresden
IPMS	FhI für Photonische Mikrosysteme, Dresden
IVI	FhI für Verkehrs- und Infrastruktursysteme, Dresden
IWS	FhI für Werkstoff- und Strahltechnik, Dresden
IWU	FhI für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik, Chemnitz
IZI	FhI für Zelltherapie und Immunologie, Leipzig

Sachsen-Anhalt

IFF	FhI für Fabrikbetrieb und -automatisierung, Magdeburg
IMWS	FhI für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen, Halle

Schleswig-Holstein

IMTE	FhE für Individualisierte und zellbasierte Medizintechnik, Lübeck
ISIT	FhI für Siliziumtechnologie, Itzehoe

Thüringen

IOF	FhI für Angewandte Optik und Feinmechanik, Jena
IDMT	FhI für Digitale Medientechnologie, Ilmenau

Nachrichtlich:¹

IAF	FhI für Angewandte Festkörperphysik, Freiburg (Baden-Württemberg)
ICT	FhI für Chemische Technologie, Teilinstitut für Chemische Energieträger, Pfinztal (Baden-Württemberg)

¹ Verteidigungsbezogene Einrichtungen der FhG, vgl. Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2, 3 AV-FhG. Teilweise Förderung nach der AV-FhG, siehe oben unter Baden-Württemberg bzw. Nordrhein-Westfalen.

IOSB	FhI für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung, Karlsruhe/Etlingen (Baden-Württemberg)
EMI	FhI für Kurzzeitdynamik, Ernst-Mach-Institut, Freiburg (Baden-Württemberg)
FHR	FhI für Hochfrequenzphysik und Radartechnik, Wachtberg (Nordrhein-Westfalen)
FKIE	FhI für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie, Wachtberg (Nordrhein-Westfalen)
INT	FhI für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen, Euskirchen (Nordrhein-Westfalen)

**Liste
der nach Artikel 3 GWK-Abkommen und
§ 1 Absatz 1 Nr. 2 der Anlage zum GWK-Abkommen
geförderten Mitgliedseinrichtungen
der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e. V.**

– Helmholtz-Zentren –

(Stand: 1. Januar 2024)

AWI	Alfred-Wegener-Institut, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung Stiftung des öffentlichen Rechts, Bremerhaven
CISPA	CISPA – Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH Saarbrücken
DESY	Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY Stiftung des bürgerlichen Rechts, Hamburg
DKFZ	Deutsches Krebsforschungszentrum Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. Bonn
DZNE	Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e. V. Bonn
FZJ	Forschungszentrum Jülich GmbH Jülich
GEOMAR	GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel Stiftung des öffentlichen Rechts
GFZ	Helmholtz-Zentrum Potsdam – Deutsches GeoForschungs- zentrum – GFZ Stiftung des öffentlichen Rechts, Potsdam
GSI	GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH Darmstadt
HMGU	Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) München

HZB	Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH Berlin
Hereon	Helmholtz-Zentrum Hereon GmbH Geesthacht
HZDR	Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf e. V. Dresden
HZI	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH Braunschweig
KIT	Karlsruher Institut für Technologie Körperschaft des öffentlichen Rechts, Karlsruhe ¹
MDC	Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Berlin-Buch
UFZ	Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UfZ Leipzig

¹ Die gemeinsame Förderung beschränkt sich auf den Bereich der Großforschung.

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.**

– Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschafts-
konferenz (GWK) vom 2. Juli 2021, BAnz AT 04. November 2021 B8

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Bund und Länder fördern gemeinsam die „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ e. V. (MPG).

(2) Die von der MPG bei Abschluss dieser Vereinbarung unterhaltenen oder betreuten Einrichtungen sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Die Liste wird fortgeschrieben.

§ 2

Voraussetzung der Förderung

(1) Bund und Länder fördern neue Aufgabenbereiche der MPG, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern können, und neue Einrichtungen der MPG nur, wenn der Übernahme oder der Errichtung vorher nach Artikel 4 des GWK-Abkommens zugestimmt wurde.

(2) Die GWK geht davon aus, dass die MPG ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihr erörtert. Dabei strebt die GWK an,

1. die personelle Verbindung der MPG mit den Hochschulen zu verstärken,
2. bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der MPG neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 zu 50 aufgebracht. Abweichend von Satz 2 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (IPP) vom Bund und den Ländern, in denen das IPP Standorte unterhält (Sitzländer)¹, im Verhältnis 90 zu 10 aufgebracht. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Sofern der Bund oder einzelne Länder der MPG oder einer ihrer Einrichtungen auf Grund einer Vereinbarung mit ihnen Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(3) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Wirtschaftsplans der MPG, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die GWK wird darauf hinwirken, dass die MPG ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der MPG aufstellt, die die Forschungsplanung der MPG berücksichtigt.

(4) Der Entwurf des Wirtschaftsplans der MPG für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der MPG für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

¹ Derzeit Bayern und Mecklenburg-Vorpommern.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird in Höhe von 50 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der MPG (Interessenquote des Sitzlandes) und in Höhe von 50 vom Hundert von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Davon abweichend wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages im Fall des IPP alleine von den Sitzländern aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die Generalverwaltung und für Einrichtungen im Ausland wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Dazu gehören auch zentral veranschlagte nicht aufteilbare Mittel. Für Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 2, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben erbringen, kann eine von Satz 1 abweichende Aufbringung des Länderanteils durch einstimmigen Beschluss der Konferenz festgelegt werden.

(2) Der auf alle Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Finanzkraftausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geregelten Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft (horizontaler Finanzkraftausgleich). Maßgebend sind die Steuereinnahmen, der horizontale Finanzkraftausgleich und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellten Bevölkerungszahlen der Länder des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres². Der im Fall des IPP auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird jeweils in Höhe des auf die einzelnen Standorte entfallenden Zuwendungsbedarfs durch das Sitzland des Standorts aufgebracht.

§ 5

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

² Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) vom 28. Oktober/17. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 1996 (Bekanntmachung vom 5. Mai 1997, BAnz S. 6362) außer Kraft.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung MPG

Liste der Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft
gemäß § 1 Absatz 2 AV-MPG

(Stand: 1. Januar 2024)

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
München (Generalverwaltung)

Max Planck Computing and Data Facility, Garching

Max Planck Digital Library, München

Baden-Württemberg

Max-Planck-Institut für Astronomie, Heidelberg

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,
Heidelberg

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht,
Freiburg

Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, Tübingen

Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, Tübingen

Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, Stuttgart

Friedrich-Miescher-Laboratorium für biologische Arbeitsgruppen in der
Max-Planck-Gesellschaft, Tübingen

Max-Planck-Institut für Immunbiologie und Epigenetik, Freiburg

Max-Planck-Institut für intelligente Systeme, Stuttgart, Tübingen

Max-Planck-Institut für Kernphysik, Heidelberg

Max-Planck-Institut für medizinische Forschung, Heidelberg

Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie, Radolfzell, Konstanz

Bayern

Max-Planck-Institut für Astrophysik, Garching

Max-Planck-Institut für Biochemie, Martinsried

Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik, Garching

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München

Max-Planck-Institut für biologische Intelligenz, Martinsried

Max-Planck-Institut für Physik (Werner-Heisenberg-Institut), München

Max-Planck-Institut für die Physik des Lichts, Erlangen

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Teilinstitut Garching

Max-Planck-Institut für Psychiatrie
(Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie), München

Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching

Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München

Max-Planck-Institut für Steuerrecht und öffentliche Finanzen, München

Berlin

Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Max-Planck-Forschungsstelle für die Wissenschaft der Pathogene

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin

Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie, Berlin

Max-Planck-Institut für molekulare Genetik, Berlin

Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin

Brandenburg

Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut),
Potsdam/Teilinstitut in Hannover, Niedersachsen

Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung, Potsdam

Max-Planck-Institut für molekulare Pflanzenphysiologie, Potsdam

Bremen

Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen

Hamburg

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Hamburg

Max-Planck-Institut für Meteorologie, Hamburg

Max-Planck-Institut für Struktur und Dynamik der Materie, Hamburg

Hessen

Max-Planck-Institut für Biophysik, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für empirische Ästhetik, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für Herz- und Lungenforschung (W. G. Kerckhoff-Institut),
Bad Nauheim

Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg

Max-Planck-Forschungsstelle für Neurogenetik, Frankfurt/Main

Mecklenburg-Vorpommern

Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Teilinstitut Greifswald

Niedersachsen

Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation, Göttingen

Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer
Gesellschaften, Göttingen

Max-Planck-Institut für Multidisziplinäre Naturwissenschaften, Göttingen

Max-Planck-Institut für Sonnensystemforschung, Göttingen

Nordrhein-Westfalen

Max-Planck-Institut für Biologie des Alterns, Köln

Max-Planck-Institut für chemische Energiekonversion, Mülheim/Ruhr

Max-Planck-Institut für Sicherheit und Privatsphäre, Bochum

Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH, Düsseldorf

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn

Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln

Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr
(rechtsfähige Stiftung)

Max-Planck-Institut für Mathematik, Bonn

Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin, Münster

Max-Planck-Institut für molekulare Physiologie, Dortmund

Max-Planck-Institut für Neurobiologie des Verhaltens – caesar, Bonn

Max-Planck-Institut für Pflanzenzüchtungsforschung, Köln

Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn

Max-Planck-Institut für Stoffwechselforschung, Köln

Rheinland-Pfalz

Max-Planck-Institut für Chemie (Otto-Hahn-Institut), Mainz

Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Mainz

Max-Planck-Institut für Softwaresysteme, Kaiserslautern

Saarland

Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken

Max-Planck-Institut für Softwaresysteme, Saarbrücken

Sachsen

Max-Planck-Institut für Chemische Physik fester Stoffe, Dresden

Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Leipzig

Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften, Leipzig

Max-Planck-Institut für Mathematik in den Naturwissenschaften, Leipzig

Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden

Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden

Sachsen-Anhalt

Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme,
Magdeburg

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle

Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle

Schleswig-Holstein

Max-Planck-Institut für Evolutionsbiologie, Plön

Thüringen

Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Jena

Max-Planck-Institut für chemische Ökologie, Jena

Max-Planck-Institut für Geoanthropologie, Jena

Max-Planck-Institute im Ausland

Bibliotheca Hertziana – Max-Planck-Institut für Kunstgeschichte, Rom/Italien

Kunsthistorisches Institut in Florenz – Max-Planck-Institut, Florenz/Italien

Max-Planck-Institut für Psycholinguistik, Nimwegen/Niederlande

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen
über die gemeinsame Förderung
des von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V.
koordinierten Programms**

– Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) –

vom 27. Oktober 2008, Bekanntmachung vom 25. November 2008,
BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009

geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)
vom 2. Juli 2021, BAnz AT 03. Dezember 2021 B4

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 10 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Bund und Länder finanzieren gemeinsam ein Programm zur Förderung von Forschungsvorhaben, die von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse sind und in Trägerschaft einer wissenschaftlichen Akademie durchgeführt werden (Akademienprogramm).

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

In das Akademienprogramm können geisteswissenschaftliche Vorhaben* aufgenommen werden,

- a) die nicht zweckmäßiger von einer Hochschule, einer anderen Forschungseinrichtung oder in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden können und
- b) die von der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. (im Folgenden: Union) aufgrund einer

* Geisteswissenschaftliche Vorhaben schließen die Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften sowie die Grenzgebiete zwischen Natur- und Geisteswissenschaften ein.

offenen Ausschreibung zur Aufnahme in das Programm empfohlen und vom Präsidium der Union vorgeschlagen werden,

- c) die in Trägerschaft einer Mitgliedsakademie der Union oder der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina durchgeführt werden,
- d) deren voraussichtliche Bearbeitungsdauer in der Regel mindestens zwölf und höchstens 25 Jahre beträgt,
- e) deren Zuwendungsbedarf jährlich mindestens 120 000 Euro beträgt,
- f) deren Aufnahme in das Programm das den Länderanteil aufbringende Land (§ 4 Absatz 1) zugestimmt hat.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die finanzielle Förderung des Programms wird zur Deckung folgender zuwendungsfähiger Ausgaben geleistet:

- a) Aufwand für die zur Durchführung der Vorhaben des Akademienprogramms unmittelbar erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- b) Verwaltungskosten der Union für die Durchführung des Programms; als Verwaltungskosten der Union sind jährlich bis zu 1,3 v. H. der Gesamtzuwendung zum Programm vorzusehen.

§ 4

Finanzierungsschlüssel, Zuwendungen

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Akademienprogramms werden von Bund und Ländern im Verhältnis 50 zu 50 aufgebracht; jedes einzelne Land trägt dabei nur den Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben sowie die anteiligen Verwaltungskosten.

(2) Die finanzielle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, von der Union aufgestellten und von der GWK nach Artikel 4 des GWK-Abkommens gebilligten Programms. Bund und Länder treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(3) Die Eckdaten des Programms für das nächste Haushaltsjahr sollen dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni die Eckdaten des Programms erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf für das Programm für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(4) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder stellen den für das gemeinsam geförderte Programm erforderlichen Finanzbedarf durch Zuwendungen im Sinne der einschlägigen Vorschriften der BHO bzw. jeweiligen LHO an die Union zur Verfügung.

§ 5

Durchführung des Programms

(1) Das Akademienprogramm wird von der Union durchgeführt. Die Union trifft die die Durchführung des Akademienprogramms betreffenden Entscheidungen in ihrem Präsidium, in dem Bund und Länder durch bis zu drei vom Ausschuss benannte Personen als Gäste vertreten sind. Die wissenschaftliche Verantwortung für die Vorhaben des Akademienprogramms liegt bei der durchführenden Akademie.

(2) Die Union bildet eine Wissenschaftliche Kommission. Jede Mitgliedsakademie der Union benennt ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission; außerdem gehören ihr eine gleiche Anzahl von der DFG benannte Mitglieder sowie je ein vom Bund und von den Ländern im Ausschuss benanntes Mitglied mit beratender Stimme an. Die wissenschaftliche Kommission empfiehlt die Aufnahme von Vorhaben in das Akademienprogramm auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung und überprüft regelmäßig auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung, ob die Vorhaben des Akademienprogramms weiterhin die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung erfüllen.

(3) Die Union berichtet jährlich anlässlich der Beratungen über die gemeinsame Zuwendung (§ 4 Absatz 3) über die Durchführung des Programms. In regelmäßigen Abständen nimmt der Wissenschaftsrat zu den Berichten der Union Stellung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) vom 8. Januar 2007 (Bekanntmachung vom 29. Januar 2007, BAnz S. 1829) außer Kraft

**Ausführungsvereinbarung
zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung
der Mitgliedseinrichtungen der
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.**

– Ausführungsvereinbarung WGL (AV-WGL) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 2. Juli 2021, BAnz AT 04. November 2021 B9

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Voraussetzung der gemeinsamen Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch Bund und Länder erstreckt sich auf selbständige Einrichtungen der Forschung und der wissenschaftlichen Infrastruktur von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse. Ein gesamtstaatliches wissenschaftspolitisches Interesse verlangt unter anderem, dass die Höhe des von der öffentlichen Hand zu deckenden Zuwendungsbedarfs der Einrichtung ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Förderung der Einrichtung rechtfertigt.¹

(2) Die Einrichtungen, auf die sich die gemeinsame Förderung erstreckt, sind in der anliegenden Liste aufgeführt. Die Liste wird fortgeschrieben. Sofern eine Einrichtung Institute in mehreren Ländern hat oder wenn sich mehrere Länder an der Aufbringung des in § 5 Absatz 1 Nummer 2 erwähnten Teils des Zuwendungsbetrages beteiligen, werden in der Liste das Sitzland der Einrichtung und die Sitzländer der weiteren Standorte angegeben.

¹ Der Ausschuss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz hat am 16. September 2008 festgestellt, dass ein Zusammenwirken dann gerechtfertigt sein kann, wenn der Zuwendungsbedarf bei der Neuaufnahme in der Regel 5 Millionen Euro (Einrichtungen ingenieur-, natur-, biowissenschaftlicher oder medizinischer Fachrichtungen) bzw. 1,5 Millionen Euro (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen) überschreitet. In begründeten Fällen kann ein Abweichen von diesen Beträgen gerechtfertigt sein. Die Beträge werden erforderlichenfalls auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

(3) Beabsichtigt der Bund oder ein Land, eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation mit dem Ziel zu veranlassen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung zu prüfen, gibt er/es dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme. Der Ausschuss berichtet über sein Votum an die GWK. Stellt der Ausschuss auf der Grundlage der Evaluation und nach Anhörung der Leibniz-Gemeinschaft e.V. fest, dass diese Einrichtung die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung (Absatz 1) nicht nur vorübergehend erfüllt, kann er der GWK die Aufnahme in die gemeinsame Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung vorschlagen.

(4) Die GWK überprüft turnusmäßig, spätestens nach sieben Jahren, in der Regel auf der Grundlage unabhängiger Evaluierung und einer Stellungnahme der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes, ob die in der Liste aufgeführten Einrichtungen noch die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

§ 2

Ziele der gemeinsamen Förderung

Die GWK strebt an,

- bei der Neuaufnahme von Einrichtungen in die gemeinsame Förderung neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen,
- die Zusammenarbeit der geförderten Einrichtungen und die Abstimmung ihrer Vorhaben untereinander zu verbessern,
- den wissenschaftlichen Wettbewerb zu fördern, soweit er der Fortentwicklung der Wissenschaft dient.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die GWK stellt die Höhe der jährlichen Zuwendungen fest. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden von Bund und Ländern im Verhältnis 50 zu 50 aufgebracht, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Schlüssel vereinbart wird.

(2) Sofern der Bund oder einzelne Länder einer gemeinsam geförderten Einrichtung auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Anlage zum GWK-Abkommen erforderlich.

(3) Die gemeinsame Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen Haushalts- oder Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets.

(4) Das Sitzland legt bis zum 15. April des Jahres Kurzübersichten über die verhandelten Entwürfe der Programmbudgets für das nächste Haushaltsjahr dem Ausschuss vor. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni über die Höhe des jeweiligen Zuwendungsbetrages beraten. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbetrag dieser Einrichtungen für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(5) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(6) Die gemeinsame Förderung der einzelnen Einrichtungen erfolgt in Höhe der Zuwendungen des jeweiligen Sitzlandes nach den einschlägigen Vorschriften der jeweiligen LHO. Bei Einrichtungen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eines Landes aufgenommen sind, umfasst die gemeinsame finanzielle Förderung den Zuschussbetrag. Der Bund und die mitfinanzierenden Länder weisen dem Sitzland den auf sie auf Grund von gemeinsamen Verhandlungen für das laufende Haushaltsjahr entfallenden Anteil am Zuwendungsbetrag auf Grund einer Berechnung des Büros der GWK zu. Die Zuweisungen erfolgen bedarfsgerecht auf Abruf des Sitzlandes. Der Vollzug der Programmbudgets erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die schlüsselmäßige Verteilung des Risikos bleibt im Haushaltsvollzug gewahrt.

§ 4

Vertretung des Bundes und der Länder

(1) Bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertritt das Sitzland den Bund und die übrigen Länder gegenüber der geförderten Einrichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die GWK geht davon aus, dass in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht eingeräumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein. Wenn der Bund dieses Recht wahrnimmt, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu. In begründeten Fällen, insbesondere bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, kann der Ausschuss die Entsendung weiterer Vertreter des Bundes und/oder der Länder in Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen empfehlen. Der Bund und das Sitzland werden darauf hinwirken, dass

Beschlüsse in den Aufsichtsgremien der Einrichtungen zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden können.

§ 5

Länderanteil

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages abzüglich des auf die Länder entfallenden Teils des Zuwendungsbetrages für Bauinvestitionen wird

1. in Höhe von 25 vom Hundert, bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfange wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, in Höhe von 75 vom Hundert auf alle Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahlen umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahlen für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Finanzkraftausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die zum Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder geregelten Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft (horizontaler Finanzkraftausgleich). Maßgebend sind die Steuereinnahmen, der horizontale Finanzkraftausgleich und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellten Bevölkerungszahlen der Länder des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres,²
2. in Höhe von 75 vom Hundert, bei Einrichtungen, die in erheblichem Umfange wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen, in Höhe von 25 vom Hundert von dem jeweiligen Sitzland aufgebracht.

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für Bauinvestitionen wird vom Sitzland aufgebracht. In Fällen von Bauinvestitionen durch Dritte oder in Partnerschaft mit Dritten entscheidet der Ausschuss.

² Königsteiner Schlüssel; wird jährlich vom Büro der GWK fortgeschrieben.

§ 6

Ende der gemeinsamen Förderung

(1) Kommt die GWK bei der Prüfung nach § 1 Absatz 4 zu einem negativen Ergebnis, so entscheidet sie über das Ausscheiden der Einrichtung aus der gemeinsamen Förderung. Die Entscheidung erfolgt gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens. Die gemeinsame Förderung endet mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Entscheidung getroffen wird, und geht in die Abwicklungsfinanzierung gemäß Absatz 4 über.

(2) Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung Beteiligten die gemeinsame Förderung einer Einrichtung kündigen. Die Kündigungsabsicht ist dem Büro der GWK schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die Kündigung wirksam ausgesprochen wird, eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, wird diese vom Bund und von den übrigen Ländern fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Landes wird mit Wirkung vom nächsten Haushaltsjahr von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.

(3) entfallen.

(4) Wird die gemeinsame Förderung einer Einrichtung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 eingestellt, wird die Abwicklung dieser Einrichtung in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren gemeinsam finanziert; diese Abwicklungsfinanzierung ist eine gemeinsame Förderung gemäß § 1 Absatz 1 der Anlage zum GWK-Abkommen. Die Höhe der gemeinsamen Abwicklungsfinanzierung beträgt im ersten und im zweiten Haushaltsjahr nach dem Ende der gemeinsamen Förderung jeweils 100 vom Hundert der Bezugsgröße; im dritten Jahr beträgt die Höhe 100 vom Hundert der Bezugsgröße, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Ausschuss berücksichtigt bei seinem Beschluss maßgeblich die durch das Land darzulegenden voraussichtlichen tatsächlichen Ausgaben. Bezugsgröße ist der auf den Kernhaushalt der Einrichtung entfallende Anteil an dem nach § 3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr, mit dessen Ablauf die gemeinsame Förderung beendet wird, festgestellten Zuwendungsbetrag. Über die gemeinsame Abwicklungsfinanzierung hinausgehende Zahlungsverpflichtungen sind nicht Gegenstand der gemeinsamen Finanzierung.

(5) Im Fall der vollständigen oder teilweisen Auflösung der Einrichtung findet eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern über erzielbare Erlöse

aus dem Verkauf von Vermögensbestandteilen statt, soweit keine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung getroffen ist. Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, soweit der Bund und die beteiligten Länder zu deren Errichtung oder Beschaffung einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

(6) Wird eine Einrichtung nach Beendigung der gemeinsamen Förderung fortgeführt, soll ihr das im Rahmen der gemeinsamen Förderung erworbene Vermögen verbleiben. Bei Fortführung von Teilen einer Einrichtung gilt diese Regelung für den fortgeführten Teil entsprechend.

Protokollerklärung zu Absatz 4, Satz 2 und 3:

Eine durch Beschluss des Ausschusses gemäß Satz 2 und 3 festgestellte Abwicklungsfinanzierung deckt alle künftig anfallenden Finanzierungslasten – darunter beispielsweise auch noch nicht rechtskräftig gewordene Zahlungsverpflichtungen gegenüber der VBL – ab; die Entscheidung des Ausschusses ist abschließend.

§ 7

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ausführungsvereinbarung finden auf die gemeinsame Förderung von Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Anlage zum GWK-Abkommen entsprechend Anwendung.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE) vom 5./6. Mai 1977, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001 (Bekanntmachung vom 4. Dezember 2001, BAnz S. 25218) außer Kraft.

Anlage
zur Ausführungsvereinbarung WGL
(Liste gemäß § 1 Abs. 2)

(Stand: 1. Januar 2024)

Finanzierungsschlüssel Bund : Länder im allgemeinen 50 zu 50; abweichende Schlüssel in Klammern

* *Einrichtung, die in erheblichem Umfange wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnimmt*

** *die gemeinsame Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Aufgaben der Wissenschaft und Forschung*

Baden-Württemberg

FIZ KA	FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH, Eggenstein-Leopoldshafen (75 zu 25)*
GESIS	GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e. V., Mannheim (80 zu 20)* <i>Standorte in Mannheim (Baden-Württemberg), Köln (Nordrhein-Westfalen)</i>
IDS	Leibniz-Institut für Deutsche Sprache, Mannheim
IWM	Leibniz-Institut für Wissensmedien, Tübingen
MFO	Mathematisches Forschungsinstitut Oberwolfach gGmbH, Oberwolfach*
ZEW	ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, Mannheim

Bayern

DM	Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik, München**
GNM	Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg**
Ifo	ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V., München
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München
LifBi	Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V., Bamberg*
LIT	Leibniz-Institut für Immuntherapie, Regensburg

Leibniz-LSB@TUM	Leibniz-Institut für Lebensmittel-Systembiologie an der Technischen Universität München, München
IOS	Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung (IOS), Regensburg

Berlin

DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Berlin (Institut für Konjunkturforschung), Berlin* (teilweise) Bund/Länder-Finanzierungsschlüssel für die Abteilung "Sozioökonomisches Panel": 2/3 zu 1/3
DRFZ	Deutsches Rheuma-Forschungszentrum Berlin, Berlin
FBH	Ferdinand-Braun-Institut gGmbH, Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik, Berlin
FMP	Leibniz-Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie (FMP), Berlin
IGB	Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB), Berlin
IKZ	Leibniz-Institut für Kristallzüchtung (IKZ), Berlin*
IZW	Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW), Berlin
ZAS	Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft (ZAS), Berlin
ZfL	Leibniz-Zentrum für Literatur- und Kulturforschung (ZfL), Berlin
ZMO	Leibniz-Zentrum Moderner Orient (ZMO), Berlin
MBI	Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI), Berlin
MfN	Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin**
PDI	Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e. V. (PDI), Berlin

WIAS	Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik, Leibniz-Institut im Forschungsverbund Berlin e. V. (WIAS), Berlin
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin (75 zu 25)

Brandenburg

DIfE	Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke, Bergholz-Rehbrücke
IHP	IHP GmbH – Innovations for High Performance Microelectronics/Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt (Oder)
ATB	Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie e. V. (ATB), Potsdam
AIP	Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP), Potsdam
IGZ	Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau (IGZ) e. V., Großbeeren
IRS	Leibniz-Institut für Raumbezogene Sozialforschung (IRS) e. V., Erkner
ZALF	Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF) e. V., Müncheberg
ZZF	Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam (ZZF) e. V., Potsdam
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V., Potsdam

Bremen

DSM	Deutsches Schifffahrtsmuseum/Leibniz-Institut für Maritime Geschichte, Bremerhaven**
BIPS	Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS GmbH, Bremen
IWT	Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien – IWT, Bremen
ZMT	Leibniz-Zentrum für Marine Tropenforschung (ZMT) GmbH, Bremen

Hamburg

BNITM	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Hamburg
GIGA	GIGA German Institute for Global and Area Studies, Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien, Hamburg
HBI	Leibniz-Institut für Medienforschung Hans-Bredow-Institut (HBI), Hamburg
LIV	Leibniz-Institut für Virologie, Hamburg

Hessen

DIPF	DIPF Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungs- information, Frankfurt (Main)* Standorte in Frankfurt/Main (Hessen), Berlin
HI	Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung – Institut der Leibniz-Gemeinschaft, Marburg*
LIF-SAFE	Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE, Frankfurt/Main
PRIF	PRIF – Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt/Main
SGN	Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung, Frankfurt (Main)* (teilweise) Die gemeinsame Förderung beschränkt sich auf die Instituts- und Museumsstandorte in Frankfurt/Main (Hessen); Tübingen (Baden-Württemberg); Müncheberg (Brandenburg); Hamburg; Wilhelmshaven (Niedersachsen); Dresden, Görlitz (Sachsen); Jena (Thüringen)

Mecklenburg-Vorpommern

IAP	Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e. V. an der Universität Rostock, Kühlungsborn
LIKAT	Leibniz-Institut für Katalyse e. V., Rostock
IOW	Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde (IOW), Warnemünde
INP	Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e. V., Greifswald

Niedersachsen

ARL	Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft, Hannover (30 zu 70)*
DPZ	Deutsches Primatenzentrum GmbH – Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen*
DSMZ	Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig*
GEI	Leibniz-Institut für Bildungsmedien Georg-Eckert-Institut, Braunschweig*
TIB	Technische Informationsbibliothek (TIB), Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften, Hannover (30 zu 70)*

Nordrhein-Westfalen

DBM	Deutsches Bergbau-Museum Bochum – Leibniz-Forschungsmuseum für Georessourcen, Bochum**
DDZ	Deutsches Diabetes-Zentrum (DDZ), Leibniz-Zentrum für Diabetes-Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf
DIE	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e. V., Bonn*
DWI	DWI – Leibniz-Institut für Interaktive Materialien e. V., Aachen
IUF	IUF – Leibniz-Institut für umweltmedizinische Forschung GmbH, Düsseldorf
ISAS	Leibniz-Institut für Analytische Wissenschaften – ISAS – e. V., Dortmund Standorte in Dortmund (Nordrhein-Westfalen), Berlin
IfADo	Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der TU Dortmund, Dortmund
LIB	Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels, Bonn** Standorte in Bonn (Nordrhein-Westfalen), Hamburg
RWI	RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen

Rheinland-Pfalz

IEG	Leibniz-Institut für Europäische Geschichte, Mainz
ZPID	Leibniz-Institut für Psychologie, Trier*
LIR	Leibniz-Institut für Resilienzforschung (LIR) gGmbH, Mainz
IVW	Leibniz-Institut für Verbundwerkstoffe GmbH, Kaiserslautern
LEIZA	Leibniz-Zentrum für Archäologie, Mainz** Standorte in Mainz (Rheinland-Pfalz) und Schleswig (Schleswig-Holstein); Beteiligung Schleswig-Holstein an der Sitzlandfinanzierung

Saarland

INM	INM - Leibniz-Institut für Neue Materialien gGmbH, Saarbrücken
LZI	Schloss Dagstuhl – Leibniz Zentrum für Informatik GmbH, Wadern* Beteiligung Rheinland-Pfalz an der Sitzlandfinanzierung

Sachsen

GWZO	Leibniz-Institut für Geschichte und Kultur des östlichen Europa (GWZO) e. V., Leipzig
IFW	Leibniz-Institut für Festkörper- und Werkstoffforschung Dresden e. V. (IFW Dresden e. V.), Dresden
DI	Leibniz-Institut für jüdische Geschichte und Kultur – Simon Dubnow (DI) e. V., Leipzig
IfL	Leibniz-Institut für Länderkunde e. V., Leipzig
IOM	Leibniz-Institut für Oberflächenmodifizierung e. V., Leipzig
IÖR	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V., Dresden
IPF	Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V., Dresden
TROPOS	Leibniz-Institut für Troposphärenforschung e. V., Leipzig

Sachsen-Anhalt

IAMO	Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformations-ökonomien (IAMO), Halle (Saale)
------	--

LIN	Leibniz-Institut für Neurobiologie (LIN), Magdeburg
IPB	Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie (IPB), Halle (Saale)
IPK	Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK), Gatersleben
IWH	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle e. V., IWH, Halle (Saale)

Schleswig-Holstein

FZB	Forschungszentrum Borstel, Leibniz Lungenzentrum, Borstel
IfW	Institut für Weltwirtschaft, Kiel
IPN	Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel Standorte in Kiel (Schleswig-Holstein), Berlin
ZBW	ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft, Kiel* Standorte in Kiel (Schleswig-Holstein), Hamburg

Thüringen

FLI	Leibniz-Institut für Altersforschung – Fritz-Lipmann-Institut e. V. (FLI), Jena
HKI	Leibniz-Institut für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e. V. – Hans-Knöll-Institut –, Jena
IPHT	Leibniz-Institut für Photonische Technologien e. V., Jena

Pakt für Forschung und Innovation

Pakt für Forschung und Innovation IV in den Jahren 2021-2030

Bund und Länder haben den Pakt für Forschung und Innovation (PFI) 2005 erstmals geschlossen und seitdem mehrfach fortgeschrieben. Mit seiner Kombination aus gemeinsamen forschungspolitischen Zielen, finanzieller Planungssicherheit und verbesserten Rahmenbedingungen sorgt der Pakt für ein stabiles Wachstum und eine positive Entwicklung der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen. Der Wissenschaftsstandort Deutschland wurde durch den Pakt nachhaltig gestärkt und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit hat sich erkennbar verbessert. Das deutsche Wissenschaftssystem gehört heute zu den leistungsstärksten weltweit. Der jährliche Monitoring-Bericht untermauert den Beitrag, den der PFI dazu geleistet hat. Von dieser Position der Stärke hat auch die deutsche Wirtschaft im Rahmen des Technologietransfers und vielfältiger Kooperationsprojekte profitiert.

Bund und Länder wollen für die gemeinsam geförderten **Wissenschaftsorganisationen mit einer Fortschreibung des Paktes für die Jahre 2021 bis 2030 weiterhin optimale Rahmenbedingungen schaffen und das Wissenschaftssystem weiterentwickeln**. Dazu dienen die **forschungspolitischen Ziele** in einem PFI IV (2021 - 2030), die die Leitplanken für das Handeln der Wissenschaftsorganisationen bilden und wichtige Punkte für deren Weiterentwicklung adressieren. Für international wettbewerbsfähige Forschung sind stabile Rahmenbedingungen von großer Bedeutung – Bund und Länder streben daher auch mit dem PFI IV an, den Wissenschaftsorganisationen langfristige finanzielle Planungssicherheit zu gewähren und durch einen jährlichen Aufwuchs abzusichern. Gleichzeitig gilt es, neue Entwicklungen aufzugreifen. Unter anderem bieten der digitale Wandel und die fortschreitende Vernetzung über Wissenschaftsbereiche und institutionelle Grenzen hinweg den Wissenschaftsorganisationen neue Chancen.

I. Forschungspolitische Ziele

Die forschungspolitischen Ziele des Paktes bilden die Leitplanken für das strategische Handeln der Wissenschaftsorganisationen. In Zielvereinbarungen verpflichten sich die Organisationen auf die forschungspolitischen Ziele und entwickeln organisationsspezifische Maßnahmen zu deren Umsetzung.

1. *Dynamische Entwicklung fördern*

Forschung bewegt sich an den Grenzen des Wissens und bisweilen an den Grenzen des Machbaren und ist im positiven Sinne mit Risiken verbunden. Die Wissenschaftsorganisationen werden daher für das Aufgreifen risikoreicher Forschung Freiräume schaffen und passende Instrumente stärken und ggf. neu entwickeln.

Um relevante Erkenntnisse zu erzielen, identifizieren und erschließen die Wissenschaftsorganisationen frühzeitig, auch zusammen mit den Hochschulen, neue Fragestellungen. Interne strategische Prozesse und organisationsübergreifende Abstimmung, Vernetzung und Vermittlung sind dazu essentiell. Um die Chancen der Digitalisierung der Wissenschaft zu nutzen, ermöglichen die Organisationen verstärkt den Zugang und die Nutzung digitaler Informationen, insbesondere durch den Ausbau von open access und open data.

2. Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft stärken

Die Akteure in Wissenschaft und Forschung tragen eine große gesellschaftliche Verantwortung, denn ein leistungsfähiges Wissenschaftssystem bildet den Nährboden für Innovationen und stellt Handlung- und Entscheidungswissen für die Bewältigung großer gesellschaftlicher Herausforderungen bereit. Der Transfer und die Nutzbarmachung von Ideen, Forschungsergebnissen und Wissen durch intensiven Austausch der Wissenschaft mit Wirtschaft, Gesellschaft und Politik nehmen daher in den Organisationen einen hohen Stellenwert ein; dazu entwickeln sie auch neue Instrumente. Der Transferbegriff wird dabei breit verstanden und an die jeweiligen Ziele der Wissenschaftsorganisationen angepasst. Durch interne Anreizsysteme wird ein erfolgreicher Transfer anerkannt und gefördert. Die Transferaktivitäten - insbesondere der Technologietransfer - ermöglichen - wo ein wirtschaftlicher Bezug gegeben ist - noch intensiver Innovationen und Ausgründungen und werden strategisch auch auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ausgerichtet.

Die aktive Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern in den Forschungsprozess wird ausgebaut. Eine ausgeprägte Wissenschaftskommunikation ist essentiell für die hohe Wertschätzung von Wissenschaft in der Gesellschaft und findet als Leistung der Wissenschaft in den Anreizsystemen der Wissenschaftsorganisationen Anerkennung.

3. Vernetzung vertiefen

Die Organisationen werden sich untereinander sowie mit Hochschulen und Unternehmen intensiver vernetzen. Aufbauend auf den bisherigen, erfolgreichen Maßnahmen wie gemeinsamen Berufungen, Kooperationsverträgen, kooperativen Forschungsprojekten, gemeinsamen Infrastrukturplattformen und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden die Wissenschaftsorganisationen gemeinsam mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen

und weiteren Partnern u.a. mit der Etablierung von integrierten, regionalen Campus-Strategien einen wesentlichen weiteren Schritt in der Entwicklung der Zusammenarbeit aller relevanten Partner vor Ort gehen, konkrete Campus-Strukturen schaffen und damit die noch bestehenden Hürden weiter abbauen. Die Zusammenarbeit wird dabei themenzentriert und wissenschaftsgetrieben sein und die regionalen Voraussetzungen berücksichtigen. In Bezug auf internationale Kooperationen koordinieren die Wissenschaftsorganisationen und ihre Einrichtungen ihre Präsenz im Ausland stärker, treten gemeinschaftlich auf und nutzen gezielt Synergien mit weiteren deutschen sowie EU-Akteuren.

4. Die besten Köpfe gewinnen und halten

Attraktive Bedingungen über die gesamte wissenschaftliche Laufbahn bieten zu können, erfordert umfassende und zeitgemäße Konzepte der Personalpolitik, der Personalgewinnung und der Personalentwicklung. Die Organisationen bieten Entwicklungspfade für den wissenschaftlichen Nachwuchs an, auch zu Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft. Die Erhöhung der Repräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem, insbesondere in Führungspositionen, ist eine Daueraufgabe. Die Organisationen definieren weiterhin ambitionierte, aber realistische Zielquoten in organisationsspezifischen Kaskadenmodellen. Chancengerechte Strukturen und Prozesse, Diversität und Familienfreundlichkeit sind für die Erreichung dieser Ziele unabdingbar.

5. Infrastrukturen für die Forschung stärken

Die strategische Planung und nachhaltige Finanzierung von Infrastrukturen (Bau und Betrieb), deren Öffnung für die Nutzung über die eigene Einrichtung hinaus sowie professionelles Management sind konstitutive Elemente der langfristigen Entwicklung von Forschungseinrichtungen. Die Bedarfe von Hochschulen und ihr wissenschaftlicher Input finden besondere Berücksichtigung. Um eine datengetriebene Wissenschaft zu ermöglichen, wird ein integriertes Forschungsdatenmanagement – auch durch eine aktive Beteiligung an der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur – ausgebaut.

Die Wissenschaftsorganisationen bieten auch in Zukunft kontinuierlich beste Bedingungen für herausragende Forschung. Dazu ist die Bewahrung der Betriebsfähigkeit von Infrastrukturen und Einrichtungen durch Instandhaltung und Pflege wichtige Voraussetzung.

II. Rahmenbedingungen

Bund und Länder wollen den im weltweiten Wettbewerb stehenden Wissenschaftsorganisationen konkurrenzfähige Rahmenbedingungen gewährleisten. Dazu gehören hinreichende Autonomie und Flexibilität im Haushalts- und Personalwesen sowie im Bau-, Vergabe- und Beteiligungsrecht. Hierzu haben Bund und Länder unter anderem im Rahmen der Umsetzung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes flexible Bewirtschaftungsbedingungen geschaffen; sie überprüfen kontinuierlich, ob und welche Änderungen erforderlich sind.

Bund und Länder bemühen sich darum, den Wissenschaftsorganisationen die erforderliche finanzielle Planungssicherheit zu gewähren. Bund und Länder streben – vorbehaltlich der jährlichen Haushaltsverhandlungen mit den Einrichtungen und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften – an, den einzelnen Wissenschaftsorganisationen jährlich einen Aufwuchs der Zuwendung um 3 % zu gewähren.

Der Pakt für Forschung und Innovation IV wird von Bund und Ländern in den Jahren 2021 bis 2030 wie folgt finanziert: Der jährliche Aufwuchs wird in den Jahren 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln. In der Mitte der Laufzeit des PFI IV, im Jahr 2025, werden die erreichten Ergebnisse in der GWK bewertet und die Zielvereinbarungen für die zweite Hälfte der Laufzeit mit den Organisationen weiterentwickelt und in der GWK verabschiedet.

Bund und Länder verfolgen die Absicht, die Einrichtung eines Strategieentwicklungsraums weiter in der GWK zu beraten, um gemeinsam ggf. Vorhaben mehrerer Organisationen zur Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit und zur Umsetzung strategischer Ziele zu unterstützen.

Die Wissenschaftsorganisationen werden auf der Grundlage dieser finanziellen Planungssicherheit ihre erfolgreichen Forschungs- bzw. Forschungsförderungsaktivitäten zwecks Erreichung der gemeinsamen forschungspolitischen Ziele fortsetzen und dazu die in den Zielvereinbarungen dargelegten Maßnahmen ergreifen, einschließlich budgetrelevanter interner Anreize in geeigneten Fällen. Die Organisationen werden ein wissenschaftsadäquates Controlling durchführen und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz regelmäßig die Erreichung der Ziele nachvollziehbar und anhand aussagekräftiger Indikatoren darlegen. Bund und Länder werden die Zielerreichung im Rahmen

der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) und in den Gremien der Wissenschaftsorganisationen und ihrer Einrichtungen eng begleiten. Bund und Länder werden die Fortschritte der Organisationen jährlich anhand der in den Zielvereinbarungen selbstgesetzten Zielmarken und internationaler Benchmarks bewerten.

III. Zielvereinbarungen¹

Zusammenfassung Deutsche Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wird in der Phase des PFI IV kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihres Förderportfolios arbeiten und überall dort, wo die sich verändernden Bedarfe der Wissenschaft es erforderlich machen, Anpassungen vornehmen. So soll etwa das Instrument der „DFG-Forschungszentren“ reformiert werden und das Förderangebot für den wissenschaftlichen Nachwuchs noch stärker im Hinblick auf Schnittstellen zu anderen Fördermaßnahmen im Wissenschaftssystem beleuchtet werden. Ein zentrales Anliegen wird es bleiben, eine angemessene Balance zwischen der Einzelförderung – als Herzstück des Förderhandelns – und den koordinierten Programmen zu erhalten. In der Weiterentwicklung der Verfahren wird ein besonderer Fokus auf der Ermöglichung von noch mehr Kreativität in Forschungsprozessen liegen. Weiterhin bilden die Verankerung einer Kultur der wissenschaftlichen Integrität und die Gestaltung des digitalen Wandels vorrangige Aufgaben in der Phase des PFI IV. Zur Stärkung der Chancengerechtigkeit in der Wissenschaft wird die DFG den mit dem „Qualitativen Gleichstellungskonzept“ eingeschlagenen Weg weiter konsequent fortsetzen und gleichzeitig ihr Engagement auf dem Gebiet der Diversität ausbauen.

Zusammenfassung Fraunhofer-Gesellschaft

Fraunhofer steht für anwendungsorientierte Forschung sowie den Transfer zum unmittelbaren Nutzen für die Wirtschaft und zum Vorteil für die Gesellschaft. Die spezifische Expertise im Transfer wird weiter vertieft; über zu intensivierende Kooperationen mit den anderen Wissenschaftsorganisationen profitieren auch diese davon. Enge Transferkooperationen bestehen mit Unternehmen, wobei Leistungszentren regionale Nuclei darstellen. Hierbei wird

¹ Redaktionelle Anmerkung: Den Text des Pakts für Forschung und Innovation (IV) (PFI IV) - einschl. der vollständigen Zielvereinbarungen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Fraunhofer-Gesellschaft (Fhg), der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), der Leibniz-Gemeinschaft (WGL) sowie der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) - finden Sie unter:

<https://www.gwk-bonn.de/themen/foerderung-von-ausseruniversitaeren-wissenschaftseinrichtungen/pakt-fuer-forschung-und-innovation/>

die bereits erfolgreiche Zusammenarbeit mit KMU weiter ausgeweitet und intensiviert. Auch will Fraunhofer noch erfolgreicher im Bereich der Ausgründungen werden. Mit Fachhochschulen und Universitäten wird die Kooperation weiter intensiviert. Dies betrifft sowohl die Forschung als auch den Transfer. Die gemeinsame Nachwuchsförderung stellt ein besonderes Augenmerk für die Zukunft dar. Die Erhöhung der Frauenanteile auf allen Karrierestufen, v. a. aber in Führungspositionen bleibt weiterhin vordringliche Aufgabe Fraunhofers. Neue Lösungen und Geschäftsmodelle auf Basis digitaler Technologien werden nicht nur für Wirtschaft und Gesellschaft erforscht, sondern auch intern konsequent angewandt.

Zusammenfassung Helmholtz-Gemeinschaft

Die Weiterentwicklung des Forschungsportfolios erfolgt auf Basis der Helmholtz-Zukunftagenda, die im Kontext der Programmorientierten Förderung umgesetzt wird. Ein Querschnittsthema von fundamentaler Bedeutung ist die Erschließung des Potentials von Informationsverarbeitung und Informationstechnologien für alle Helmholtz-Forschungsbereiche und entlang der gesamten Datenwertschöpfungskette, u.a. durch Technologieplattformen und Ausbildungsprogramme. Weitere Wissenstransfer-Initiativen, verstärkte Innovations- und Validierungsförderung, Entwicklungspartnerschaften mit Unternehmen und breitausgerollte Formate der Entrepreneurship Education fördern eine Kultur des Wissens- und Technologietransfers. Die Vernetzung im Wissenschaftssystem wird durch den Ausbau von international hoch wettbewerbsfähigen Standorten mit lokalen Partnern und die Zusammenarbeit in Nationalen Forschungskonsortien auf ausgewählten Forschungsgebieten vertieft. Im internationalen Bereich werden strategische institutionelle Partnerschaften geschlossen. Das Talentmanagement baut auf hochkarätige nationale und internationale Rekrutierung sowie aktive Laufbahnentwicklung. Wichtige Ziele im Bereich der Forschungsinfrastrukturen sind die Fortentwicklung der Strategieprozesse insbesondere zu Photonen und Neutronen und der Verfahren rund um Bau und Betrieb der Infrastrukturen mit allen Stakeholdern.

Zusammenfassung Leibniz-Gemeinschaft

Die Leibniz-Gemeinschaft steht für wissenschaftliche Einrichtungen, die fachlich und methodisch Spitzenstellungen einnehmen und aus ihrem Zusammenwirken ein Mehr an wissenschaftlicher Erkenntnis und Wirksamkeit zur Lösung drängender Fragestellungen im Dialog mit Wirtschaft und Gesellschaft generieren. Aufbauend auf der hohen Leistungsfähigkeit sowohl der Leibniz-Einrichtungen als auch der Gemeinschaftsebene, die durch eine angemessene und verlässliche Finanzierung erhalten wird, stehen für eine nächste Paktperiode die Themen Vernetzung, Transfer, Personal und Führungskultur sowie übergreifend Wissenschaft im Digitalen Wandel im Vordergrund: Leibniz-

WissenschaftsCampi und Leibniz-Forschungsverbünde sollen als wesentliche Instrumente der Vernetzung gestärkt und ausgebaut werden. Leibniz-Transfer in seiner großen Bandbreite vom Technologietransfer bis hin zur Gesellschafts- und Politikberatung wird als Kernaufgabe der Leibniz-Einrichtungen verstärkt in Strategieprozesse, wettbewerbliche Verfahren und Evaluierungen eingebettet; seine Wirksamkeit soll durch spezifische Förder- und Anreizmaßnahmen sowie die Erprobung neuer und innovativer Formate weiter erhöht werden. Neue Instrumente und Formate zur passgenauen Rekrutierung, Personalentwicklung und Stärkung von Führungskompetenzen dienen dazu, Exzellenz und Relevanz auf allen Tätigkeitsfeldern der Leibniz-Gemeinschaft weiterhin sicherzustellen. Übergreifendes Thema ist die Gestaltung und Begleitung des Digitalen Wandels, wie etwa in der Entwicklung von Leibniz-Zukunftsthemen, der Leibniz-Digitalisierungsstrategie oder in Handlungsfeldern des digitalen Forschungsmanagements.

Zusammenfassung Max-Planck-Gesellschaft

Die MPG steht vor der Herausforderung und Chance einer personellen und inhaltlichen Selbsterneuerung: Bis 2030 gehen ca. zwei Drittel der Max-Planck-Direktor*innen in den Ruhestand. Die MPG will die Paktmittel nutzen, die besten Forscher*innen zu den innovativsten Themen zu gewinnen und weiterhin zu den fünf besten Wissenschaftsorganisationen weltweit zu zählen. Dazu hat sie eine Reihe an Aktivitäten ergriffen. Die Berufungen sollen noch früher und flexibler erfolgen und der Frauenanteil weiter erhöht werden. Auch wird der interne Prozess der Umwidmung bzw. Neuausrichtung von Instituten optimiert. Noch attraktiver soll das wissenschaftliche Umfeld werden; dazu zählen auch Personalentwicklungsmaßnahmen auf allen Ebenen, die Etablierung einer modernen Führungskultur sowie die Überprüfung von Geschäftsprozessen und Verteilung von Verantwortlichkeiten. Die MPG wird verstärkt Transferleistungen durch Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in gesellschaftliche Debatten und Beratungsleistungen erbringen. Sie fördert den Nachwuchs, auch für eine Karriere außerhalb der Wissenschaft und vernetzt sich etwa über die Max Planck Schools eng mit deutschen Universitäten, deren Campus-Entwicklungspläne sie im Blick hat. Damit leistet die MPG wertvolle Beiträge für das gesamte Wissenschaftssystem in Deutschland.

Förderung von Hochschulen

**Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen
über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten
und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen**

**– Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und
Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH) –**

vom 26. November 2018, BAnz AT 21. Dezember 2018 B9
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 10. März 2023, BAnz AT 28. Juni 2023 B5

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt aufgrund des Artikels 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

Übergreifende Ziele und Gegenstand der gemeinsamen Förderung

§ 1

Ziele

Durch die Förderung von Investitionsvorhaben von besonderer wissenschaftlicher Qualität und überregionaler Bedeutung sollen die infrastrukturellen Voraussetzungen der deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten des Hochleistungsrechnens für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung verbessert werden. Die Investitionsvorhaben können solche an staatlichen und nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen sein, beim Nationalen Hochleistungsrechnen (NHR) auch an Rechenzentren, die von Verbänden solcher Hochschulen getragen werden, beziehungsweise an Rechenzentren, die dauerhaft originäre Aufgaben einer Hochschuleinrichtung wahrnehmen (NHR-Zentren).

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, nach Maßgabe von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes an Hochschulen

1. die Realisierung von Forschungsbauten
2. die Beschaffung von Großgeräten

3. das Nationale Hochleistungsrechnen.

(2) Bei der Vorbereitung von Förderentscheidungen nach Absatz 1 Nummer 1 und bei der Vorbereitung von Förderentscheidungen und der Durchführung der Förderung nach Absatz 1 Nummer 2 wird die GWK vom Wissenschaftsrat (WR) und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt. Der WR führt das vorbereitende Verfahren zu Absatz 1 Nummer 1, die DFG das vorbereitende Verfahren und die Durchführung zu Absatz 1 Nummer 2 durch. Beide Organisationen verpflichten sich, in den jeweiligen Gutachtergruppen die Expertise der jeweils anderen Organisation zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vorbereitung von Förderentscheidungen nach Absatz 1 Nummer 3 wird die GWK von einem Strategieausschuss (§ 12 Absatz 1) gemäß dem Verfahren in § 13 unterstützt.

Forschungsbauten an Hochschulen

§ 3

Förderung von Forschungsbauten

(1) Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte, abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ersteinrichtung einschließlich Großgeräten). Gegenstand der Förderung sind Forschungsbauten mit Investitionskosten ab 5.000.000 Euro, die weit überwiegend der Forschung dienen und durch eine Forschungsprogrammatur bestimmt werden. Erfüllen Großgeräte die Voraussetzungen nach Satz 2, gelten sie als Forschungsbauten, wenn ihre Investitionskosten mindestens 7.500.000 Euro betragen.

(2) Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der GWK vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.

§ 4

Verfahren

(1) Die Länder legen ihre Anträge auf Förderung von zukunftsgerechten und nachhaltig geplanten Forschungsbauten dem fachlich zuständigen Bundesressort und dem WR vor. Die Anträge sind hinsichtlich Forschungsprogrammatur und Förderhöchstbetrag verbindlich.

(2) Für Großgeräte in Forschungsbauten ist mit der Antragstellung für den Bau ein Konzept vorzulegen, welches die DFG bewertet. Die DFG leitet das Bewertungsergebnis dem WR vor dessen Entscheidung über den Antrag zu.

(3) Der WR empfiehlt der GWK, welche Maßnahmen nach Absatz 1 realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung und Bewertung aller beantragten Vorhaben einschließlich ihres finanziellen Umfangs sowie eine qualitative Reihung nach Maßgabe der Förderkriterien (§§ 1 und 3 Absatz 2).

(4) Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme der Vorhaben in die gemeinsame Förderung. Die GWK nimmt die Vorhaben mit einem Höchstbetrag in die Förderung auf. Dieser verteilt sich auf einen Förderzeitraum von maximal fünf Jahren. Der Bund stellt seine Mittel nach einem typisierten Bauablauf pauschal bereit.

(5) Der Förderbeschluss der GWK verfällt, sofern mit der Realisierung des Vorhabens nicht bis zum Ende des ersten Kalenderjahres nach Beschluss der GWK begonnen wird.

§ 5

Finanzierung

(1) Die Mittel für die Förderung von Forschungsbauten werden je zur Hälfte vom Bund und vom Sitz-/Trägerland der begünstigten Hochschule getragen. Der Bund stellt für die gemeinsame Förderung jährlich 200,5 Millionen Euro zur Verfügung. Sofern sich aufgrund der wissenschaftlichen Bedarfe oder der Kostenentwicklung ein Anpassungsbedarf abzeichnet, spätestens jedoch nach fünf Jahren, berät die GWK erneut.

(2) Die finanzielle Abwicklung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der Förderentscheidung der GWK zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Fördermittel des Bundes werden in Höhe des von der GWK beschlossenen Höchstbetrags (§ 4 Absatz 4), höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten gewährt.

§ 6

Berichtspflichten und Nachweise

(1) Während des Förderzeitraums berichten die Länder dem fachlich zuständigen Bundesressort jeweils bis zum 1. Juni oder auf Anforderung vorhabenbezogen über den Stand der Realisierung der Forschungsbauten einschließlich deren Ausgabenentwicklung.

(2) Nach Ende des Förderzeitraums erbringen die Länder gegenüber dem fachlich zuständigen Bundesressort jeweils einen Nachweis über die zweckentsprechende und nachhaltigkeitsgerechte Verwendung der Mittel.

(3) Der WR führt innerhalb von sieben Jahren eine zweistufige Nachverfolgung zur Feststellung der zweckentsprechenden Nutzung der Forschungsbauten durch.

Großgeräte an Hochschulen

§ 7

Förderung von Großgeräten

(1) Großgerät ist die Summe der Geräteteile (Grundgerät) einschließlich Zubehör ohne Baukosten, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Förderfähig sind auch vernetzte Infrastrukturplattformen.

(2) Gefördert werden kann die Beschaffung von Großgeräten, die weit überwiegend der Forschung dienen und die nicht im Rahmen eines nach § 3 Absatz 1 geförderten Forschungsbaus beantragt werden, sofern die Kosten mindestens 200.000 Euro und weniger als 7.500.000 Euro betragen. Für die Beschaffung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften liegt der Mindestwert bei 100.000 Euro. Die Kosten können 7.500.000 Euro und mehr betragen, wenn ein Forschungsgroßgerät ohne spezifische Forschungsprogrammatisierung für verschiedene Anwendungen an der Hochschule genutzt werden soll.

§ 8

Verfahren

(1) Förderanträge können zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelungen bei der DFG eingereicht werden. Die Länder oder die Hochschulen bestätigen mit der Antragstellung die Mitfinanzierung gemäß § 10.

(2) Die DFG begutachtet die Anträge nach Maßgabe der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2 und entscheidet über die Bewilligung von Fördermitteln. Sie stellt auf Anforderung die anteiligen Bundesmittel zweckgebunden zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschulen.

§ 9

Berichtspflichten und Nachweise

Sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes legt die begünstigte Hochschule der DFG einen Nachweis vor. Die DFG berichtet der GWK auf Anforderung.

§ 10

Finanzierung

Die Mittel für die Förderung von Großgeräten an Hochschulen nach § 7 werden je zur Hälfte vom Bund und vom Sitz-/Trägerland der begünstigten Hochschule getragen. Der Bund stellt für die gemeinsame Förderung jährlich 85 Millionen Euro zur Verfügung. Sofern sich aufgrund der wissenschaftlichen Bedarfe oder der Kostenentwicklung ein Anpassungsbedarf abzeichnet, spätestens jedoch nach fünf Jahren, berät die GWK erneut. Die Fördermittel des Bundes werden in den Wirtschaftsplan der DFG eingestellt.

Nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen

§ 11

Förderung des Nationalen Hochleistungsrechnens

(1) Das Nationale Hochleistungsrechnen besteht aus einem koordinierten Verbund (NHR-Verbund) von in die Förderung aufgenommenen Hochleistungsrechenzentren der Ebene 2 (NHR-Zentren).

(2) Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Verbunds von NHR-Zentren soll deren überregional bedeutsamer, nachhaltiger und ressourceneffizienter Einsatz im Dienst der Wissenschaft gefördert werden.

Zentrale Ziele der Förderung sind

1. die flächendeckende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Hochleistungsrechenkapazitäten für wissenschaftliche Forschung an Hochschulen,
2. die Förderung der standortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit und von Kooperationen in einer gemeinsamen Koordinationsstruktur, die für eine deutschlandweite Nutzung geöffnet ist,
3. die Stärkung der Methodenkompetenz der Nutzerinnen und Nutzer, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Aus- und Weiterbildung im Wissenschaftlichen Rechnen,
4. die Förderung und Weiterentwicklung des Wissenschaftlichen Rechnens.

§ 12

Struktur des NHR

(1) Die GWK setzt einen Strategieausschuss als unabhängiges, selbständiges Gremium ein. Ihm gehören an:

- acht von der DFG und dem WR vorgeschlagene wissenschaftliche Mitglieder, die jeweils zwei Stimmen führen,
- der Bund, der acht Stimmen führt, sowie
- acht Mitglieder von Länderseite, die jeweils eine Stimme führen. Mindestens fünf der Mitglieder von Länderseite vertreten Sitzländer/Trägerländer von NHR-Zentren. Es wird eine Rotation vorgesehen.

Die GWK beruft die wissenschaftlichen Mitglieder und beschließt die Mitgliedschaft der staatlichen Mitglieder. Den Vorsitz führt ein wissenschaftliches Mitglied. Der Strategieausschuss stellt Regelungen zum Umgang mit Befangenheiten auf.

Der Strategieausschuss gibt gegenüber der GWK Empfehlungen ab zu

1. der mittelfristigen Planung von Strukturen, Verfahren und Finanzierung des Nationalen Hochleistungsrechnens,
2. einem Ausschreibungskonzept einschließlich der Kriterien für die Antragstellung und Auswahl der NHR-Zentren,
3. der Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung,
4. der Evaluierung der NHR-Zentren (§ 18 Absatz 2),
5. der Weiterförderung von NHR-Zentren,
6. der Weiterentwicklung des Nationalen Hochleistungsrechnens und der Auswahl künftiger NHR-Zentren,
7. den Kriterien für das Antrags- und Auswahlverfahren hinsichtlich der Anträge auf Nutzung der NHR-Zentren,
8. dem Gesamtwirtschaftsplan des NHR-Verbunds.

Die Entscheidungen trifft die GWK. Der Strategieausschuss wird durch die Geschäftsstelle des NHR-Verbunds (Absatz 2) administrativ unterstützt.

(2) Bund und Länder werden darauf hinwirken, dass die rechtlichen Träger der in die Förderung nach dieser Ausführungsvereinbarung aufgenommenen NHR-Zentren einen Verbund in der Rechtsform eines rechtlich selbständigen Vereins bilden, der sich eine Satzung nach Maßgabe der von der GWK hierzu beschlossenen Grundsätze gibt (NHR-Verbund). Der NHR-Verbund soll insbesondere einen Betreiberausschuss zur Koordinierung der NHR-Zentren sowie einen Nutzungsausschuss zur Sicherstellung eines fairen, wissenschaftsgeleiteten und nationalen Vergabeverfahrens für Rechenzeiten einrichten.

(3) Der NHR-Verbund koordiniert die NHR-Zentren nach Maßgabe der Entscheidungen der GWK gemäß Absatz 1. Dazu gehört die Koordinierung

von Zeitpunkt und Kosten von Großrechnerinvestitionen und anderen Beschaffungen, der technischen und operativen Weiterentwicklung der Zentren (Kompetenzfelder), der wissenschaftlichen Fachberatung sowie der Weiterbildung des Personals der Zentren.

(4) In der Gründungsphase gilt das folgende Verfahren: Der Strategieausschuss bereitet die Gründung des NHR vor. Hierzu gibt er gegenüber der GWK Empfehlungen zu einem Ausschreibungskonzept einschließlich der Kriterien für die Auswahl der NHR-Zentren und zur Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung ab. Er bittet die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) auf Grundlage des von der GWK beschlossenen Ausschreibungskonzepts, die Ausschreibung und Begutachtung der Anträge durchzuführen und ihm Empfehlungen zur Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung vorzulegen. In der Gründungsphase wird der Strategieausschuss durch eine vorläufige Geschäftsstelle administrativ unterstützt; Einzelheiten beschließt die GWK. Im Übrigen gelten Absatz 1 und § 13 Absatz 3 entsprechend.

§ 13

Verfahren zur Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung

(1) Die Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen und wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahrens.

(2) Der NHR-Verbund bittet die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) auf Grundlage des von der GWK beschlossenen Ausschreibungskonzepts, die Ausschreibung und Begutachtung der Anträge durchzuführen und dem Strategieausschuss Empfehlungen zur Aufnahme von Rechenzentren in die Förderung vorzulegen. Die Antragstellung auf Aufnahme in die Förderung erfolgt über das Sitzland der Hochschule beziehungsweise die Trägerländer eines Hochschulverbunds.

(3) Die Empfehlungen des Strategieausschusses gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 und 5 enthalten eine Darstellung und Gesamtbewertung aller Anträge einer Ausschreibungsrunde einschließlich ihres finanziellen Umfangs sowie einer qualitativen Reihung.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme von Rechenzentren in das Nationale Hochleistungsrechnen und über Weiterförderungen trifft die GWK.

(5) Die Dauer der Förderung eines in das NHR aufgenommenen Zentrums beträgt grundsätzlich zehn Jahre. Eine Weiterförderung ist unter maßgeblicher Einbeziehung der Ergebnisse einer Evaluierung des Zentrums möglich. Über eine vorzeitige Beendigung der Förderung eines NHR-Zentrums im Einzelfall sowie eine Auslauffinanzierung entscheidet die GWK auf der Grundlage einer Evaluierung gemäß § 18 Absatz 2.

§ 14

Verfahren zur Durchführung von Rechenvorhaben

(1) Der Zugang zur Nutzungskapazität der NHR-Zentren erfolgt wissenschaftsgeleitet. Die Nutzungskapazität der NHR-Zentren steht vollständig für eine deutschlandweite Verteilung für Angehörige von Hochschulen zur Verfügung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 steht die Nutzungskapazität der einzelnen NHR-Zentren bis fünf Jahre nach Konstituierung des NHR zu 50 vom Hundert für Nutzungsberechtigte aus dem Sitzland beziehungsweise den Trägerländern des jeweiligen NHR-Zentrums zur Verfügung; ab dem sechsten Haushaltsjahr der Förderung erhalten Nutzungsberechtigte aus dem Sitzland beziehungsweise den Trägerländern des jeweiligen NHR-Zentrums zunächst ein Erstzugriffsrecht bis zur Höhe von 25 vom Hundert der Rechenkapazität, das ausschließlich bei einer Überbuchung der Rechenkapazität des jeweiligen NHR-Zentrums zum Tragen kommt; Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Der NHR-Verbund gestaltet das wissenschaftsgeleitete nationale Verfahren zur Auswahl der Anträge auf Durchführung von Rechenvorhaben im Rahmen der von der GWK vorgegebenen Kriterien unter Berücksichtigung der fachlichen, instrumentellen und zeitlichen Kapazitäten der einzelnen Zentren sowie der Durchführungswünsche der Antragstellenden und legt der GWK ein regelmäßiges Monitoring der Rechenzeitvergabe vor.

§ 15

Finanzierung

(1) Die gemeinsame finanzielle Förderung erstreckt sich auf Investitionen (einschließlich Rechnerneubeschaffung) und den Betrieb der NHR-Zentren einschließlich der wissenschaftlichen Fachberatung sowie die Kosten des NHR-Verbunds. Sie erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, vom NHR-Verbund aufgestellten und von der GWK genehmigten Gesamtwirtschaftsplans. Die gemeinsame finanzielle Förderung umfasst auch die Kosten des Strategieausschusses, der Auswahlverfahren und der Evaluationen.

(2) Bund und Länder stellen zu Beginn der gemeinsamen Förderung bis zu 62,5 Millionen Euro je zur Hälfte pro Jahr zur Verfügung. Die Aufbringung des Länderanteils und die finanzielle Abwicklung der Förderung werden in den FGH-Verfahrensgrundsätzen zu dieser Vereinbarung geregelt. Über die Bewirtschaftung der in Satz 1 enthaltenen Mittel des NHR-Verbunds (Verein) und der Gemeinkosten treffen Bund und NHR-Verbund (Verein) eine Vereinbarung, die der Zustimmung der GWK bedarf. Sofern sich aufgrund der wissenschaftlichen Bedarfe oder der Kostenentwicklung ein Anpassungsbedarf abzeichnet, spätestens jedoch nach fünf Jahren, berät die GWK erneut.

(3) Der Entwurf des Gesamtwirtschaftsplanes für das nächste Haushaltsjahr soll dem Ausschuss der GWK (Ausschuss) spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Der Ausschuss soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis Ende des Jahres soll der Zuwendungsbedarf des NHR für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden.

(4) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern zu berücksichtigen.

§ 16

Mittelverwendung

(1) Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber dem jeweiligen Sitzland der NHR-Zentren nachzuweisen.

(2) Die Verwendung der Mittel des NHR-Verbunds ist dem Bund nachzuweisen.

(3) Die Zuwendungsgeber sowie der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe sind berechtigt, bei den Zuweisungs- und Zuwendungsempfängern zu prüfen.

Übergreifende Bestimmungen

§ 17

Erstattungen von Bundesmitteln

(1) Werden vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten oder des NHR nicht zweckentsprechend verwendet, sind diese zu erstatten und vom Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung an in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.

(2) Nach Feststellung des Verfalls eines Förderbeschlusses über einen Forschungsbau gemäß § 4 Absatz 5 erstattet das jeweilige Land die ausgezahlten Bundesmittel an den Bund.

(3) Wird ein gemäß § 3 geförderter Forschungsbau nicht zweckentsprechend genutzt, erstattet das jeweilige Land dem Bund die ausgezahlten Bundesmittel, es sei denn, die GWK billigt eine andere Nutzung des Forschungsbaus.

(4) Der DFG obliegen die Verfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 3 für die Förderung von Großgeräten gemäß § 7 entsprechend.

(5) Bund und Länder unterrichten einander über wesentliche Beanstandungen durch einen Landes- oder den Bundesrechnungshof.

§ 18

Evaluationen

(1) Die Ausgestaltung der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten und Großgeräte wird im Jahr der Systemevaluierung des Nationalen Hochleistungsrechnens (Absatz 3) evaluiert.

(2) Der Strategieausschuss des NHR (§ 12 Absatz 1) evaluiert jedes NHR-Zentrum innerhalb dessen zehnjährigen Förderzeitraums nach jeweils vier und acht Jahren. An der Durchführung dieser Evaluierungen kann er externe wissenschaftliche Sachverständige beteiligen. Er gibt gegenüber der GWK Empfehlungen zur weiteren Förderung ab.

(3) Spätestens im siebten Jahr der gemeinsamen Förderung des NHR nach dieser Vereinbarung nimmt der Wissenschaftsrat eine externe Systemevaluation des Nationalen Hochleistungsrechnens vor, über deren Ausgestaltung die GWK spätestens im Vorjahr der Durchführung entscheidet.

§ 19

Aufteilung der Bundesmittel

Die Aufteilung der für die Förderung von Forschungsbauten gemäß § 5 Absatz 1 und Großgeräten gemäß § 10 insgesamt in einem Jahr zur Verfügung stehenden Bundesmittel kann bei Bedarf durch Beschluss der GWK geändert werden.

§ 20

Einzelheiten der Ausgestaltung

Zu den Einzelheiten der Ausgestaltung der Verfahren zur Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen, von Großgeräten an Hochschulen sowie des Nationalen Hochleistungsrechnens beschließt die GWK Verfahrensgrundsätze.¹

¹ Redaktionelle Anmerkung: Die von der GWK beschlossenen Verfahrensgrundsätze finden Sie unter:
<https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/FGH-Verfahrensgrundsaeetze.pdf>

§ 21

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden, jedoch erstmals zum Ende des 5. Jahres nach Inkrafttreten.

(2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Bei Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten vom 21. Mai 2007, geändert durch das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 24. Juni 2016, außer Kraft. Auf Forschungsbauvorhaben, zu denen der Begutachtungs- und Entscheidungsprozess bei Abschluss dieser Vereinbarung begonnen hat, finden übergangsweise bis zum 31. Dezember 2019 die Regelungen in § 3 Absatz 4 Satz 1 bis 4 der Ausführungsvereinbarung nach Satz 1 weiterhin Anwendung.

§ 22

Übergangsregelung

Für Forschungsbauten an Hochschulen können übergangsweise für die Förderrunden 2025 und 2026 die Bestimmungen gemäß §§ 4 und 6 der AV-FGH in der Fassung vom 26. November 2018 und die Verfahrensgrundsätze in der Fassung vom 13. November 2020 Anwendung finden. Die Nutzung dieser Übergangsregelung ist mit der Antragstellung im September 2023 beziehungsweise im September 2024 anzuzeigen.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über Innovation in der Hochschullehre**

**gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von
Bund und Ländern vom 06. Juni 2019**

BAnz AT 28. August 2019 B4

Präambel

Um eine qualitativ hochwertige und international wettbewerbsfähige Lehre an deutschen Hochschulen dauerhaft zu stärken, beschließen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, nachfolgende Vereinbarung.

Ein hochwertiges Studium vermittelt Studierenden fachliche Kompetenz, Kritikfähigkeit und Kreativität. Gute Hochschullehre trägt wesentlich zur Sicherung der Fachkräftebasis und damit zur Weiterentwicklung des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorts Deutschlands und unseres Gemeinwesens insgesamt bei.

Sich stets erneuernde wissenschaftliche Erkenntnisse, sich weiterentwickelnde moderne technische Möglichkeiten der Wissensvermittlung sowie regionale und globale Herausforderungen erfordern eine kontinuierliche Weiterentwicklung und dynamische Anpassung von Studium und Lehre. Damit Hochschulen neuen Bedarfen in Studium und Lehre noch schneller gerecht werden können und erfolgreiche Lehransätze zügig in die Breite getragen werden, setzen Bund und Länder gemeinsam neue Impulse. Zusätzlich zu der in Länderverantwortung liegenden Grundfinanzierung unterstützen sie die Hochschulen bei einer möglichst umfassend qualitätsorientierten Weiterentwicklung von Studium und Lehre.

§1

Ziele und Instrumente der Förderung

(1) Die Förderung adressiert die deutsche Hochschullandschaft in der Breite und verfolgt langfristige staatliche und gesellschaftliche Bildungsziele. Sie setzt Anreize für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für Hochschulleitungen, sich weiterhin verstärkt für Qualitätsverbesserungen in

Studium und Lehre einzusetzen. Die Förderung soll die Fähigkeit der Hochschullehre stärken, sich laufend und nachhaltig zu erneuern, um den jeweiligen Herausforderungen eines sich kontinuierlich wandelnden Umfeldes noch besser gerecht zu werden.

(2) Zur Erreichung der Ziele werden Projekte mit zukunftsweisendem Charakter gefördert, der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt und der Wissenstransfer für einen breiten Anwenderkreis organisiert. Einzelheiten regelt eine Teilsatzung.

(3) Die Ausführung erfolgt durch eine Organisationseinheit unterstützt durch eine eigene Geschäftsstelle.

§ 2

Förderung von Projekten zur Erreichung der Ziele

(1) Die Förderung von Projekten erfolgt im Rahmen von Förderlinien, insbesondere

- (a) zur strategisch-strukturellen Stärkung der Hochschulen in Studium und Lehre; dies umfasst auch die Verbesserung der Studienbedingungen und konzeptionell-strukturelle Weiterentwicklungen in Studium und Lehre;
- (b) zu aktuellen, themenbezogenen Herausforderungen in Studium und Lehre;
- (c) zur themenoffenen Erprobung von neuen Ideen bzw. dem Transfer erprobter Ansätze auf andere Fächer und Hochschulen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei a) und b). Die Projektförderung kann Personal- und Sachmittel sowie ggf. projektbezogene Investitionen nicht baulicher Art umfassen.

(2) Die Förderlinien ermöglichen insbesondere

- a) Projekte zur Umsetzung neuer Ideen in der Hochschullehre;
- b) Projekte zur (fach- oder methodenbezogenen) Erprobung innovativer Lehr-Lernansätze und innovativer Strukturen;
- c) Projekte zur Übertragung bewährter Lehr-Lernansätze und zur Gestaltung des Lehr-Lernumfeldes auf andere Fächer, auf andere Studienarten oder andere Hochschulen im Sinne der Erneuerungsfähigkeit der Lehre;

- d) Projekte zum Transfer neuer Erkenntnisse aus der Hochschulforschung in die Praxis;
- e) Projekte zur nachhaltigen Förderung und Weiterqualifizierung von Personal im Sinne der Erneuerungsfähigkeit der Lehre;
- f) Projekte zur Evaluation und Wirkungsforschung konkreter Maßnahmen in der Hochschullehre;
- g) gemeinsame Projekte mehrerer Hochschulen (Verbundprojekte).

(3) Die Auswahl der Projekte erfolgt in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren, nach Maßgabe der Förderbekanntmachungen, die u. a. Einzelheiten zu den konkreten Zielen und zu den Voraussetzungen der Förderung inklusive Antragsberechtigung beinhalten. Hochschulen, die über den Qualitätspakt Lehre gefördert worden sind, können innerhalb der Förderbekanntmachungen einen Antrag stellen.

§ 3

Förderung des Austauschs und der Vernetzung

Die Organisationseinheit stärkt dauerhaft den Austausch zu fachbezogenen und themenübergreifenden Fragestellungen sowie die Vernetzung zwischen Hochschulen, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern untereinander und mit anderen Akteuren im In- und Ausland. Das umfasst insbesondere:

- a) den strukturierten Austausch auf Initiative einzelner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschulen oder Verbänden von Hochschulen sowie auf Initiative der Organisationseinheit zu einzelnen Themen und Fragestellungen;
- b) den strukturierten Austausch beispielsweise von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in Studium und Lehre, in den geförderten Projekten, in der Hochschuldidaktik oder dem Qualitätsmanagement für Studium und Lehre beschäftigt sind;
- c) bestehende oder neue Netzwerke von besonderer nationaler (oder internationaler) Bedeutung und den dort etablierten Wissenstransfer; das betrifft auch in der Aufbauphase vor allem durch den Qualitätspakt Lehre angestoßene Vernetzungen.

§ 4

Förderung des Wissenstransfers

Die Organisationseinheit unterstützt den Transfer von Wissen, indem sie relevante Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem strukturierten Dialog und den Netzwerk-Treffen adressatengerecht aufbereitet und kontextualisiert einem breiten Anwenderkreis öffentlich zur Verfügung stellt.

§ 5

Antragsberechtigung

Hochschulen sollen ungeachtet der fachlichen Ausrichtung, des Typs (z.B. Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen) und der Größe der Hochschulen von der Verwaltungsvereinbarung über Innovation in der Hochschullehre profitieren. Private Hochschulen sollen davon nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; dies gilt nicht für Förderungen gemäß § 2, Absatz 1, Buchstabe a. Außerhochschulische Einrichtungen sowie Vereinigungen, zu deren satzungsgemäßem Zweck die Förderung von Studium und Lehre gehört, können sich grundsätzlich in Zusammenarbeit mit antragsberechtigten Hochschulen, welche die Federführung übernehmen müssen, an diesem Programm beteiligen.

§ 6

Etablierung einer Organisationseinheit

(1) Zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 finanzieren Bund und Länder gemeinsam eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit. Die Organisationseinheit wird unter dem Dach einer bestehenden Institution eingerichtet.

(2) Die Organisationseinheit fördert Projekte gemäß § 2. Sie unterstützt den Austausch zwischen relevanten Akteuren gemäß § 3 und organisiert den Wissenstransfer für einen breiten Anwenderkreis gemäß § 4.

(3) Die Organisationseinheit gibt sich eine Teilsatzung, die der Zustimmung von Bund und Ländern bedarf.

(4) Die Organisationseinheit arbeitet eng zusammen mit Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre, insbesondere mit den Hochschulen. Die Förderung von Chancengerechtigkeit und die Kooperation mit in- und ausländischen Partnern in der Wissenschaft sind ebenfalls Aufgaben der Organisationseinheit.

§ 7

Auswahl einer Trägerinstitution für die Organisationseinheit

- (1) Bund und Länder wählen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) eine geeignete bestehende rechtsfähige Trägerinstitution aus, unter deren Dach eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit eingerichtet wird. Grundlage für die Auswahl ist ein Interessensbekundungsverfahren der GWK auf Basis einer Ausschreibung. Die Ausschreibung berücksichtigt insbesondere das wahrzunehmende Aufgabenportfolio und notwendige Voraussetzungen der Trägerinstitution.
- (2) Für die Auswahl einer geeigneten Institution kann externe Fachexpertise unter Ausschluss von Interessenskonflikten hinzugezogen werden.
- (3) Wenn das Interessensbekundungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wird, verständigen sich Bund und Länder in der GWK zeitnah über das weitere Vorgehen. Dies beinhaltet auch die Prüfung, ob eine eigenständige Einrichtung gegründet werden soll.

§ 8

Notwendige Voraussetzungen der Trägerinstitution

- (1) Die Trägerinstitution muss nachweislich in der Lage und dazu bereit sein, die Organisationseinheit als organisatorisch getrennte Einheit einzurichten und ihr und ihren Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen ihrer Satzung oder vergleichbarer rechtlicher Grundlagen und des beschlossenen Teilwirtschaftsplans inhaltliche, wirtschaftliche, personelle und organisatorische Eigenständigkeit zu gewährleisten.
- (2) Die Trägerinstitution schafft die internen Voraussetzungen für die Errichtung der Organisationseinheit; diese gibt sich eine Teilsatzung.
- (3) Die Trägerinstitution erhält die Zuwendungen, die für die Organisationseinheit vorgesehen sind, und stellt sie der Organisationseinheit ohne Abzüge bereit. Die Pflicht zum Nachweis der Mittelverwendung wird im Innenverhältnis abschließend durch die Organisationseinheit wahrgenommen. Bund und Länder tragen hierfür im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Organisationseinheit Sorge.
- (4) Für die interne Berechnung von wechselseitig erbrachten Leistungen treffen die Trägerinstitution und die Organisationseinheit allgemeine Regelungen.

(5) Soweit das Handeln der Organisationseinheit die Trägerinstitution rechtlich verpflichtet, geht diese Verpflichtung intern zu Lasten des Teilwirtschaftsplans der Organisationseinheit. Bund und Länder stellen die Trägerinstitution von einer weitergehenden Haftung frei.

§ 9

Ausgestaltung der Organisationseinheit

(1) Die Organisationseinheit handelt entsprechend ihrem Auftrag und auf Grundlage eines von der Trägerinstitution vollständig abgegrenzten Teilwirtschaftsplans. In dem nach § 8 Absatz 1 von der Trägerinstitution geschaffenen Rahmen und der dadurch gewährleisteten Eigenständigkeit legt die Organisationseinheit alle wesentlichen weiteren Vorgaben in einer Teilsatzung nieder; einschließlich einer aussagekräftigen Bezeichnung. Der Bund und die Länder beaufsichtigen die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß Teilwirtschaftsplan der Organisationseinheit.

(2) Zur Sicherstellung ihres Auftrages und der zweckentsprechenden Mittelverwendung werden in diesem durch Satzung und Teilsatzung gewährleisteten Rahmen Gremien eingerichtet, die in ihrem Handeln unabhängig von der Trägerinstitution sind.

(3) Für die Organisationseinheit werden folgende Gremien eingerichtet: Leitung der Organisationseinheit, Bund-Länder-Gremium, externer wissenschaftlicher Beirat, Ausschüsse zur Projektauswahl.

(4) Die Leitung der Organisationseinheit vertritt die Organisationseinheit auf Basis der Teilsatzung und im Einklang mit der Satzung der Trägerinstitution sowie mit Wirkung für den Teilwirtschaftsplan und des hieraus finanzierten Personals zur Verfolgung der Ziele der Organisationseinheit rechtsverbindlich nach innen und außen. Sie leitet die Geschäftsstelle.

(5) Die für Hochschulen und Wissenschaft zuständigen Fachressorts aus Bund und allen Ländern entsenden Vertreterinnen und Vertreter in das Bund-Länder-Gremium. Der bundesseitige Vorsitz wird aus den Bundesvertreter/innen, der länderseitige Vorsitz aus den Reihen der Ländervertreter/innen gewählt. Den Vorsitz hat der Bund. Die Bundesvertreter/innen haben in dem Bund-Länder-Gremium genauso viele Stimmen wie die Ländervertreter/innen. Das Bund-Länder-Gremium beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder.

Alle wesentlichen Entscheidungen der Organisationseinheit bedürfen der Zustimmung des Bund-Länder-Gremiums, insbesondere zur strategischen Ausrichtung, zur Teilsatzung, zu allen allgemeinen Regelungen zur Förder-

tätigkeit (inklusive Förderbekanntmachungen mit den ausschreibungsspezifischen Förderkriterien), zu den Geschäftsordnungen aller weiteren Gremien der Organisationseinheit sowie die allgemeinen Regelungen nach § 8 Absatz 3.

Das Bund-Länder-Gremium beschließt über die Annahme des Teilwirtschaftsplans, stellt den Teiljahresabschluss fest und entlastet die Leitung der Organisationseinheit.

Das Bund-Länder-Gremium beschließt über die Besetzung der übrigen Gremien. Es kann zur Verfolgung der Ziele der Organisationseinheit weitere Gremien einrichten. Es setzt Ausschüsse zur Projektauswahl ein.

(6) Ein unabhängiger externer wissenschaftlicher Beirat mit international ausgewiesenen Expertinnen und Experten berät das Bund-Länder-Gremium und ggf. weitere Gremien der Organisationseinheit zu strategischen Fragen.

(7) Ausschüsse zur Projektauswahl bestehen aus renommierten Expertinnen und Experten aus Hochschulen (inklusive Studierende) und Wissenschaft und vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder und zwei des Bundes. Vorschlagsrechte Dritter werden in der Teilsatzung geregelt unter ausgewogener Berücksichtigung aller Hochschularten. In den jeweiligen Ausschüssen prüfen zunächst die Expertinnen und Experten die Förderwürdigkeit der beantragten Projekte und geben eine Empfehlung ab. Die abschließende Entscheidung treffen die jeweiligen Ausschüsse in ihrer Gesamtheit. Die Expertinnen und Experten führen die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmenverteilung zwischen Bund und Ländern ist paritätisch. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(8) Die Organisationseinheit wird durch eine eigene Geschäftsstelle unterstützt.

§10

Zuwendungen/Mittelbereitstellung

(1) Die finanzielle Förderung der Organisationseinheit wird von Bund und Ländern zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden in den Jahren 2021 bis 2023 vom Bund und ab 2024 von Bund und Ländern aufgebracht. Die Länder erbringen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. In besonders zu begründenden Einzelfällen bei zusätzlichen Aufgaben, die durch die Organisationseinheit vorgenommen werden, können Bund und Länder eine abweichende Regelung treffen.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, durch die GWK zu billigenden Teilwirtschaftsplans der Trägerinstitution, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Organisationseinheit ausweist. Das Bund-Länder-Gremium wirkt darauf hin, dass die Organisationseinheit ihren Teilwirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Organisationseinheit aufstellt.

(3) Der Entwurf des Teilwirtschaftsplans der Organisationseinheit für das nächste Haushaltsjahr soll dem vorbereitenden Gremium der GWK spätestens bis zum 15. März des Jahres vorgelegt werden. Das vorbereitende Gremium soll bis zum 30. Juni den Entwurf erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 4 des GWK-Abkommens festgestellt werden. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird eine Zuwendung von jeweils 150 Mio. Euro durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. Euro vorgesehen, die in Höhe von 110 Mio. Euro durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. Euro durch die Länder aufgebracht wird.

(4) Bund und Länder werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 11

Evaluation

(1) Die Organisationseinheit wird hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Studienbedingungen und Lehrsituationen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung durch eine unabhängige Evaluation regelmäßig alle sieben Jahre, erstmals spätestens nach fünf Jahren nach Einrichtung bewertet. Der Auftrag wird vom Bund-Länder-Gremium erteilt. Die Ergebnisse der Evaluation werden in der GWK beraten und ggf. veröffentlicht.

(2) Die Leitung der Organisationseinheit übersendet der GWK spätestens nach fünf Jahren einen Bericht über ihre Erfahrungen mit der strukturellen Gestaltung der Organisationseinheit einschließlich Gremien, Binnenstrukturen und Verfahren und deren Auswirkung auf die inhaltliche Arbeit hinsichtlich der Ziele der Förderung nach § 1.

§ 12

Prüfrechte

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel durch die Organisationseinheit richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes. Spätestens bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres erbringt die Organisationseinheit den zuwendungsrechtlichen Verwendungsnachweis gegenüber dem zuständigen Fachressort des Bundes. Dieses prüft den Verwendungsnachweis für Bund und Länder und legt das Ergebnis der Prüfung dem Bund-Länder-Gremium vor.

(2) Bund und Länder wirken darauf hin, dass die Trägerorganisation in ihrer Satzung sicherstellt, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der eingerichteten rechtlich unselbstständigen Organisationseinheit der Prüfung durch den Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe unterliegt.

§ 13

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Bund oder von mindestens vier Ländern mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach sieben Jahren, gekündigt werden.

(2) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und
Technologietransfers an deutschen Hochschulen**

– „Innovative Hochschule“ –

**gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs
von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016**

BAnz AT 27. Oktober 2016 B7

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, eine Förderinitiative „Innovative Hochschule“ zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Förderinitiative soll insbesondere Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten in Fällen überregionaler Bedeutung im Leistungsbereich des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers stärken, die regionale Verankerung von Hochschulen unterstützen und einen Beitrag zu Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft leisten. Sie nimmt damit die „dritte Mission“ der Hochschulen im Wissensdreieck – Bildung, Forschung und Innovation – in den Blick. Hochschulen soll ermöglicht werden, ihre Rolle als Innovationspole mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung weiter auszubauen. Dabei soll der Transfer von Forschungsergebnissen aus allen Wissenschaftsdisziplinen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden.

Die „Innovative Hochschule“ soll für Hochschulen die Möglichkeit schaffen, ihr Profil im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer strategisch weiterzuentwickeln und umzusetzen. Die Initiative soll die Hochschulen darin unterstützen, ihre Transferstrukturen zu optimieren, deren Vernetzung mit dem regionalen Umfeld zu stärken, bereits etablierte Instrumente für den Ideen-, Wissens- und Technologietransfer strategisch auszurichten sowie insbesondere innovative und sichtbare Aktivitäten der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gesellschaft auf- bzw. auszubauen.

§ 1

Programmziele

(1) Ziele der Förderinitiative sind:

- a) Stärkung der strategischen Rolle der Hochschulen im regionalen Innovationssystem,
- b) Unterstützung von Hochschulen, die bereits über eine kohärente Strategie für ihre Interaktion mit Wirtschaft und Gesellschaft sowie Strukturen und Erfahrungen im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer verfügen, in der Profilierung im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer der gesamten Hochschule oder in ausgewählten thematischen Bereichen der Hochschule.

(2) Bund und Länder streben mit der Förderinitiative zur Umsetzung dieser Ziele den strategischen Auf- und Ausbau der Kooperation von Hochschulen mit der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Akteuren in Verbänden, Netzwerken und in innovativen Formen an.

(3) Die zu fördernden Vorhaben müssen in eine kohärente Transferstrategie der Hochschulen eingebunden sein, gemeinsame fachliche Schwerpunkte der Hochschule und ihrer Partner, Stärken und Schwächen vorhandener Transferstrukturen und -aktivitäten sowie Bedarfe, Beiträge und die Bereitschaft zur längerfristigen Zusammenarbeit der Kooperationspartner adressieren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Aus den Mitteln der Förderinitiative werden Vorhaben zur Umsetzung der Transferstrategie für die Profilierung der gesamten Hochschule oder in thematischen Schwerpunkten im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer gefördert. Denkbare Vorhaben für die Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft sind in diesem Zusammenhang strategische Maßnahmen, strukturelle Maßnahmen und Umsetzungsprojekte. Die Förderinitiative ist insbesondere offen für die Einführung wirksamer und innovativer Kooperations- und Transferformen.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen, einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, und staatlich anerkannte Hochschulen, die staatlich refinanziert werden. Eine gemeinsame

Antragstellung mehrerer Hochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine Hochschule als Koordinatorin benannt ist. Jede Hochschule kann entweder nur einen Antrag als Einzelbewerberin oder als Koordinatorin eines Verbundes stellen.

(2) Im Rahmen eines gemeinsamen Antrags einer Hochschule oder eines Verbundes von Hochschulen können auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, außeruniversitäre Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder gemeinnützige Organisationen und Vereine in räumlicher Nähe gefördert werden. Hochschulen müssen mindestens 70 vom Hundert der insgesamt beantragten Zuwendung erhalten.

(3) Bei der Profilierung in thematischen Schwerpunkten in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften können gegebenenfalls auch überregionale Partner eingebunden werden.

(4) Ausländische Partner in räumlicher Nähe können grundsätzlich eingebunden werden; eine Förderung ausländischer Partner ist jedoch ausgeschlossen.

(5) Mit ihrem Antrag erklärt die Hochschule ihre Bereitschaft, im Falle der Förderung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen bzw. Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und an der Verbreitung guter Praxis mitzuwirken.

§ 4

Förderkriterien

Die Hochschulen stellen im Antragsverfahren eine ausgearbeitete und tragfähige Strategie für den Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft (Transferstrategie) sowie ein Konzept zur Umsetzung des angestrebten Profils im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer dar. Beantragte Vorhaben werden danach bewertet, ob sie mit Blick auf die spezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule bzw. des Verbundes von Hochschulen zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Qualität und Kohärenz der Strategie im forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer,
- b) Qualität der strategischen, strukturellen und operativen Voraussetzungen der Hochschule für die Umsetzung der geplanten Vorhaben,
- c) Qualität, Innovationsgrad und Kohärenz der geplanten Vorhaben zur Umsetzung des angestrebten Profils im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer sowie deren Einbindung in die Transferstrategie der Hochschule,

- d) Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben,
- e) Orientierung an Bedarfen und Potenzialen der regionalen Kooperationspartner und gegebenenfalls der Kooperationspartner außerhalb der Region,
- f) Leistungsfähigkeit der beteiligten Kooperationspartner, belegt durch Bereitschaftserklärungen der Partner zur Umsetzung der Zusammenarbeit oder durch Erklärungen über das Vorhandensein konkreter Kooperationsvereinbarungen,
- g) zu erwartende profilbildende Wirkung (Potenzial) der Vorhaben auf die Hochschule,
- h) im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Hochschulen die Synergie und der strukturelle Mehrwert des Verbundes,
- i) zu erwartende Wirkung der Vorhaben auf das regionale Innovationssystem.

§ 5

Verfahren

(1) Zwölf im Bereich der Hochschulgovernance und -strategie, des Ideen-, Wissens- und Technologietransfers, durch Erfahrungen und Kompetenzen im Innovationsprozess oder in der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter der Länderseite bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern auf Vorschlag von Wissenschaftsrat und Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft einvernehmlich benannt. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes führen jeweils zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder führen jeweils eine Stimme. Das Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(2) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest und konsultiert zu diesem Zwecke Wissenschaftsrat und Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft.

(3) Die Förderinitiative wird in zwei Auswahlrunden durchgeführt. In der ersten Auswahlrunde werden Vorhaben für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert. An der zweiten Auswahlrunde können sich sowohl bereits in der ersten Auswahlrunde geförderte Hochschulen zur Fortsetzung der Förderung als auch bisher nicht geförderte Hochschulen beteiligen. Über Neu- und Fort-

setzungsanträge wird in einem gemeinsamen wissenschaftsgeleiteten Wettbewerbsverfahren entschieden. Vorhaben können in der zweiten Auswahlrunde für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gefördert werden, höchstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderinitiative nach § 8 Absatz 1.

(4) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlicht auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern eine Förderbekanntmachung.

(5) Die administrative Betreuung der Förderinitiative erfolgt durch einen vom BMBF beauftragten Projektträger, der auch das Begutachtungs- und Auswahlverfahren administrativ unterstützt.

(6) Förderanträge der Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung, und ihrer Kooperationspartner sind über die zuständige Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes an den beauftragten Projektträger zu richten.

(7) Mit den Förderanträgen müssen mindestens 75 vom Hundert der beantragten Fördermittel planerisch gebunden werden. Darunter müssen insbesondere Mittel für Vorhaben fallen, die für die strategische und strukturelle Weiterentwicklung der Hochschule im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer essenziell sind. Für die verbleibenden beantragten Fördermittel sind mit den Förderanträgen bewertbare Vorhabenskizzen vorzulegen, die insbesondere Vorhaben zur Umsetzung der Transferstrategie umfassen, welche eine längere Planungs- und Vorbereitungszeit benötigen. Bewilligungsfähig ausformulierte Beschreibungen dieser Vorhaben können während der laufenden bewilligten Förderphase dem Projektträger zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt werden.

(8) Förderanträge werden auf der Grundlage der nach § 4 maßgeblichen Kriterien in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren von den Expertinnen und Experten des Auswahlgremiums begutachtet und auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet.

(9) Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet das Auswahlgremium im Rahmen der für die Förderinitiative verfügbaren Mittel.

(10) Die Förderung erfolgt als Zuwendung durch das BMBF an die Hochschulen und ihre förderberechtigten Kooperationspartner. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt.

§ 6

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung der Förderinitiative stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, bis zu insgesamt 550 Mio. Euro für zehn Jahre zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 vom Hundert getragen. Die bereitgestellten Mittel beinhalten 22 vom Hundert der zuwendungsfähigen Projektausgaben von Hochschulen zur Deckung der mit der Förderung verbundenen indirekten Ausgaben (Projektpauschale). Davon werden vom Bund 20 vom Hundert und vom jeweiligen Sitzland 2 vom Hundert der zuwendungsfähigen Projektausgaben von Hochschulen getragen. Zur gemeinsamen Förderung der einzelnen Hochschulen und ihrer Kooperationspartner weist das jeweilige Sitzland dem BMBF den jährlichen Landesanteil bedarfsgerecht zu, erstmalig spätestens zwei Monate nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids an den Zuwendungsempfänger. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung an den Zuwendungsempfänger durch das BMBF erfolgt nach Eingang der Zuweisung des Sitzlandes. Das BMBF prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber.

(2) Es werden Mittel in Höhe von jährlich jeweils bis zu 2 Mio. Euro für Anträge einzelner Hochschulen und jeweils bis zu 3 Mio. Euro für Anträge von Verbänden veranschlagt. Mindestens die Hälfte der ausgewählten Förderfälle müssen Fachhochschulen oder Verbände unter Koordination einer Fachhochschule sein und mindestens die Hälfte der insgesamt je Auswahlrunde zur Verfügung gestellten Mittel müssen für ausgewählte Anträge von Fachhochschulen oder von Verbänden unter Koordination einer Fachhochschule bereitgestellt werden, wenn diese die Förderkriterien nach § 4 in ausreichend hoher Qualität erfüllen.

(3) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(4) Die Förderinitiative wird im Jahr 2016 ausgeschrieben, mit Förderbeginn im Jahr 2018.

(5) Die Kosten des Verfahrens und der Evaluation nach § 7 sowie gegebenenfalls einer wissenschaftlichen Begleitforschung werden aus den Programmmitteln des Bundes getragen.

§ 7

Evaluation

Bund und Länder behalten sich vor, die Förderinitiative und ihre Wirkung durch eine unabhängige Evaluation bewerten zu lassen.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.

**Bund-Länder-Vereinbarung
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über die Förderinitiative
„Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“**

vom 10. Dezember 2020, BAnz AT 23. Dezember 2020 B8

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen auf Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, eine Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“, um das akademische Fachkräfteangebot für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz auszubauen sowie die Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Hochschulbildung zu fördern.

Künstliche Intelligenz (KI) wird in den kommenden Jahren weltweit Gesellschaft, Wirtschaft und den Alltag der Menschen verändern. KI wird als Technologie betrachtet, die in fast allen Sektoren einsetzbar ist, erhebliche produktivitätserhöhende Effekte entfalten kann und damit eine entscheidende Wirkung auf die technologische Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland hat. Damit Deutschland ein weltweit führender Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz werden kann, bedarf es einer breiten und bestens ausgebildeten Fachkräftebasis.

§ 1

Ziele der gemeinsamen Förderung

Um in der Vielfalt und Breite des Hochschulsystems wirksame Effekte in Studium und Lehre zu erreichen, sind Ziele der Förderinitiative

- a) die Qualifizierung von zukünftigen akademischen Fachkräften durch die Implementierung von KI als Studieninhalt,
- b) die Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Hochschulbildung durch den Einsatz von KI.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern bezieht sich auf die folgenden Fördergegenstände:

a) Stärkung der KI-Kompetenzen bei Studien- und Qualifizierungsangeboten

Hochschulen oder Hochschulverbünde können einmalig Unterstützung bei der Erarbeitung von Studien- und Qualifizierungsangeboten im Bereich Künstlicher Intelligenz erhalten. Unterstützung wird gewährt für die Entwicklung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender KI-bezogener Studienangebote (wie zum Beispiel Studiengänge, Module, Kurse) bzw. von KI-Kursen zur Integration in bestehende Studien- und Qualifizierungsangebote oder für KI-bezogene Berufungen zur Erreichung der unter § 1 formulierten Ziele.

b) Verbesserung der Hochschulbildung durch den Einsatz von KI

Hochschulen oder Hochschulverbünde können einmalig beispielsweise bei der Gestaltung von Lern- und Prüfungsumgebungen (Personal Learning Environments), von KI-basierten kollaborativen Lehr- und Lernnetzwerken von Studierenden (Personal Learning Networks), bei KI-gestützter Lernprozessunterstützung, KI-gestützter Kurs- und Modul(weiter)entwicklung sowie bei der Entwicklung KI-gestützter Studienberatung für in- und ausländische Studieninteressierte und Maßnahmen KI-gestützter (Selbst-)Organisation des Studiums gefördert werden. Dies schließt auch die Qualifizierung von Hochschulangehörigen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Hochschullehre ein.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen, einschließlich Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, und staatlich anerkannte Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine Hochschule als Koordinatorin benannt ist. Eine Hochschule kann einen Antrag als Einzelbewerberin und einen Antrag als Kooperationspartnerin bzw. Koordinatorin eines Verbundes stellen.

(2) Staatlich anerkannte Hochschulen, die nicht überwiegend staatlich refinanziert werden, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, andere außerhochschulische Einrichtungen, Unternehmen und ausländische Partner können sich als Kooperationspartner mit einer oder mehreren Hochschulen an diesem Programm beteiligen, ihre Förderung ist jedoch ausgeschlossen.

(3) Mit ihrem Antrag erklärt die Hochschule ihre Bereitschaft, im Fall der Förderung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen bzw. Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch, an der Evaluation der Förderinitiative (etwa durch Beteiligung an Befragungen der Evaluatoren) und an der Verbreitung guter Praxis mitzuwirken.

(4) Um eine Nachnutzung der Ergebnisse für Dritte zu ermöglichen, erklärt die Hochschule mit ihrem Antrag, geeignete Nutzungsrechte über freie Lizenzen (z. B. Open-Source-Lizenzen oder Creative-Commons-Lizenzen) sicherzustellen und darüber hinaus die Interoperabilität mit bestehenden Lösungen anzustreben sowie eine entsprechende Dokumentation bereitzustellen.

§ 4

Förderkriterien

Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Begutachtung und Förderempfehlung durch das in § 5 genannte Auswahlgremium zu den einzelnen Einreichungen hinsichtlich:

- Passung des Vorhabens zu einem oder beiden der in § 1 genannten Förderziele bzw. der in § 2 genannten Fördergegenstände,
- qualitativer Mehrwert und Innovationsgrad im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- Konsistenz sowie Einbettung in das Profil und die Entwicklungsplanung der Einrichtung,
- Nachhaltigkeit der Maßnahmen bzw. breite Nutzbarkeit der Ergebnisse,
- Relevanz im Hinblick auf hochschul- und bildungspolitische Herausforderungen (Potentiale und Effekte von KI- und Big-Data-Anwendungen in der Hochschulbildung),
- Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben,
- im Fall einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Hochschulen die Synergie und der strukturelle Mehrwert des Verbundes.

§ 5

Verfahren

(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlicht auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern eine Förderbekanntmachung.

(2) 25 im Bereich der Künstlichen Intelligenz, der Hochschuldidaktik und der Fachwissenschaften durch Erfahrungen und Kompetenzen ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Experten sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft werden auf gemeinsamen Vorschlag von Hochschulrektorenkonferenz und Wissenschaftsrat von der GWK ernannt. Das Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(3) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.

(4) Zur Programmdurchführung wird seitens des BMBF ein Projektträger beauftragt. Der Projektträger unterstützt das in Absatz 3 genannte Auswahlgremium bei dem Begutachtungs- und Auswahlverfahren.

(5) Die Antragstellung erfolgt zunächst mit einer Projektbeschreibung. Die Bewilligung erfolgt durch das BMBF auf der Grundlage eines zu einem späteren Zeitpunkt einzureichenden Vollertrags.

(6) Projektbeschreibungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde gemäß der in der Förderbekanntmachung vorgesehenen Frist an den Projektträger zu richten.

(7) Das Auswahlgremium begutachtet die durch den Projektträger als formal förderfähig eingestuften Projektbeschreibungen danach, ob sie mit Blick auf die spezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule bzw. des Verbundes von Hochschulen zur Erreichung der in § 4 genannten Kriterien geeignet sind. Es entscheidet im Rahmen der für die Förderinitiative verfügbaren Mittel über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Projektbeschreibungen und über die Förderhöhe und fordert die Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrags auf.

§ 6

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung der Förderinitiative stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, bis zu rund 133 Millionen Euro innerhalb der Laufzeit zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90 : 10 getragen.

(2) Der Bund stellt im Jahr 2021 bis zu 10 Millionen Euro, in den Jahren 2022–2024 jeweils bis zu 30 Millionen Euro und im Jahr 2025 bis zu 20 Millionen Euro bereit. Die Länder stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip bereit.

(3) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil bedarfsgerecht zu, erstmalig im Jahr 2022, spätestens jedoch im Jahr 2023 unter Einhaltung des Finanzierungsverhältnisses des Bewilligungsbetrags von Bund und Sitzland in der Gesamtlaufzeit. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt. Das BMBF prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber.

(4) Die Kosten der Projektträgerschaft, des Auswahlverfahrens und der Evaluation der Förderinitiative werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90 : 10 aus den Programmmitteln getragen. Der Beitrag der einzelnen Länder entspricht dem Anteil der den Hochschulen der jeweiligen Länder zufließenden Bundesmittel und ist dem Bund im Jahr 2023 zuzuweisen.

(5) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung und in der Regel mit insgesamt bis zu 2 Millionen Euro für Einzelanträge bzw. bis zu 5 Millionen Euro für Verbundanträge, davon nicht mehr als 2 Millionen Euro für eine einzelne am Verbund beteiligte Hochschule, für eine Laufzeit von bis zu 48 Monaten gewährt, höchstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderinitiative nach § 8 Absatz 1.

(6) Die Förderinitiative soll im Jahr 2020 ausgeschrieben werden, mit Förderbeginn im Jahr 2021.

§ 7

Evaluation

Bund und Länder werden die Förderinitiative und ihre Wirkung im Hinblick auf die unter § 1 formulierten Ziele im Jahr 2024 durch eine unabhängige Evaluation bewerten lassen.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2025 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz in Kraft.

**Bund-Länder-Vereinbarung gemäß
Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über die Fortsetzung des Professorinnenprogramms
des Bundes und der Länder
zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
in Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen**

– Professorinnenprogramm 2030 –

vom 4. November 2022, Banz AT 02. Februar 2023 B5

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes das im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung vom 19. November 2007 beschlossene und 2012 sowie 2018 fortgeführte Professorinnenprogramm fortzusetzen und weiterzuentwickeln, um dazu beizutragen, die bestehende Gerechtigkeitslücke zwischen Frauen und Männern in der Wissenschaft zu schließen. Mit dem Professorinnenprogramm 2030 möchten Bund und Länder die Anzahl der Wissenschaftlerinnen in Spitzenfunktionen des Wissenschaftsbereichs in Richtung Parität dynamisch erhöhen, Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur fördern und die Gleichstellung von Frauen und Männern in Hochschulen auch strukturell noch stärker verankern.

Die Evaluationen der drei bisherigen Programmphasen haben gezeigt, dass das Professorinnenprogramm sowohl im Hinblick auf die Verbesserung der Gleichstellungsstrukturen als auch hinsichtlich der Anzahl der mit Frauen besetzten Professuren an den Hochschulen erfolgreich ist und positive Wirkungen nachweisbar sind.

Bund und Länder wollen deshalb der Erfüllung von Gleichstellungszielen an den Hochschulen einen noch höheren Stellenwert als bislang einräumen und entsprechende Maßnahmen verstärkt unterstützen.

Bund und Länder stellen den Hochschulen im Professorinnenprogramm 2030 auf Grundlage nachhaltiger Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule zusätzliche Mittel zur Anschubfinanzierung der Erstberufung von Frauen auf Professuren zur Verfügung.

§ 1

Programmziele

Mit dem Professorinnenprogramm 2030 wollen Bund und Länder

- a) den Anteil von Frauen an Professuren, in wissenschaftlichen Spitzenfunktionen und auf Leitungsebenen an deutschen Hochschulen sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene weiter in Richtung Parität steigern,
- b) die Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen auf dem Weg zur Professur fördern sowie die Planbarkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Karrierewege erhöhen,
- c) die Repräsentanz von Frauen auf allen Qualifikationsstufen insbesondere in Fächern, in denen sie noch unterrepräsentiert sind, nachhaltig verbessern und
- d) den Kulturwandel hin zu einer gleichstellungsfördernden und geschlechtergerechten Hochschulkultur auf zentraler und dezentraler Ebene weiter dynamisieren.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung der Vertragsschließenden erstreckt sich auf die Anschubfinanzierung der Erstberufung von Frauen auf Professuren. Förderfähig sind Berufungen, deren Ausschreibung ab dem 1. Januar 2023 erfolgt ist. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Berufungen auf unbefristete W2- und W3-Stellen der antragstellenden Hochschule. Die Berufung kann im Vorgriff auf eine künftig freiwerdende oder zu schaffende Stelle (vorgezogene Berufung) oder auf eine vorhandene freie Stelle (Regelberufung) erfolgen.

(2) Im Rahmen der Prädikatsauszeichnung nach § 5 Absatz 7 können Anschubfinanzierungen für zusätzliche Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen gefördert werden, die planbare und verlässliche Karriereperspektiven zur Professur eröffnen. Förderfähig sind wissenschaftliche bzw. künstlerische Stellen, deren Ausschreibung ab dem 1. Januar 2023 erfolgt ist und deren Ziel die Gewinnung und Qualifizierung einer Frau für die Berufung auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur ist.

(3) Antragstellerinnen und Empfängerinnen der Fördermittel sind die Hochschulen.

§ 3

Förderkriterien

(1) Die Förderung erfolgt – unabhängig von eventuellen vorherigen Beteiligungen am Professorinnenprogramm – ausschließlich auf der Grundlage der positiven Bewertung eines durch die Hochschule beschlossenen Gleichstellungskonzepts für Parität an der Hochschule durch ein unabhängiges Begutachtungsgremium.

(2) Die eingereichten Konzepte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen hochschulspezifischen Situation sowie in Bezug auf Typ und Größe hinsichtlich ihrer Eignung zur Erreichung der in § 1 genannten Programmziele begutachtet, insbesondere hinsichtlich ihrer Qualität und Reflexionstiefe, der Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Gleichstellungsziele der Hochschule sowie der Eignung und Qualität der geplanten Gleichstellungsmaßnahmen.

§ 4

Inhalte der Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule

(1) Die Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule müssen die folgenden Komponenten verbindlich enthalten:

- die Etablierung hochschulspezifisch angemessener gleichstellungsfördernder Maßnahmen, Anreize und Strukturen auf zentraler und insbesondere dezentraler Ebene, so vorhanden, mit dem Ziel ihrer dauerhaften Verankerung,
- die Etablierung eines hochschulspezifisch angemessenen umfassenden Berufsmanagements zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern, das insbesondere die Berufungsverfahren und deren satzungsförmige Festlegung im Rahmen von Berufsordnungen oder vergleichbaren Regelungen fokussiert,
- die Etablierung von hochschulspezifisch angemessenen Maßnahmen, die der Förderung und Qualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -künstlerinnen auf dem Weg zur Professur dienen, insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Planbarkeit und Attraktivität von Karrierewegen für Frauen, mit dem Ziel, sie in der Wissenschaft zu halten,
- die Einführung eines hochschulspezifisch angemessenen Gleichstellungscontrollings auf Basis eines Monitorings wesentlicher gleichstellungsrelevanter Parameter sowie eines Qualitätsmanagements der Gleichstellungsaktivitäten der Hochschule.

(2) Die erforderlichen Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule sollen folgende Punkte enthalten (Mustergliederung):

- Struktur und Ausgangssituation an der Hochschule (hochschulspezifisch und hochschulindividuell, ggf. auch rechtliche Besonderheiten),
- Stärken-/Schwächenanalyse zur Repräsentanz von Frauen in der Hochschule auf den Ebenen Hochschulleitung, Dekanate, Professuren, wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs und – sofern hier eine Unterrepräsentanz auf Ebene der gesamten Hochschule oder einzelner Fakultäten / Fachbereiche / Studiengänge vorliegt – Studierende,
- quantitative Ziele, wo geeignet unter Einbeziehung des Kaskadenmodells,
- Zielgruppen, Handlungsfelder und Maßnahmenpakete in Bezug auf die in der Präambel, in § 1 und in Absatz 1 genannten Punkte.

§ 5

Verfahren

(1) Die eingereichten Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule werden auf der Grundlage der nach § 3 maßgeblichen Kriterien von einem Begutachtungsgremium bewertet. Das Begutachtungsgremium wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Benehmen mit den Ländern eingesetzt und besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen in Gleichstellungs- und Karrierefragen ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Kunst, Forschung, dem Hochschulmanagement und anderen relevanten Bereichen sein. Dies sind nicht Vertreterinnen und Vertreter des Bundes oder der Länder. Im Begutachtungsgremium soll die Vielfalt und Differenziertheit des deutschen Hochschulsystems angemessen abgebildet sein. Bund und Länder legen die Ausgestaltung der Begutachtungskriterien unter Berücksichtigung der in § 3 genannten Kriterien fest.

(2) Zur Programmdurchführung wird seitens des BMBF ein Projektträger beauftragt. Der Projektträger wirkt dabei mit dem in Absatz 1 genannten Begutachtungsgremium zusammen.

(3) Antragsberechtigt sind Hochschulen, vertreten durch ihre jeweilige Leitung. Anträge sind über die zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder an den Projektträger zu richten.

(4) Mit ihrem Antrag erklärt die Hochschule ihre Bereitschaft, im Falle der Förderung an der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch und an der Verbreitung guter Praxis mitzuwirken, ggf. auch öffentlichkeitswirksam.

(5) Hochschulen, die bereits erfolgreich am Programm nach der Bund-Länder-Vereinbarung zum Professorinnenprogramm I, II und/oder III teilgenommen haben oder teilnehmen, sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Teilnahme anzuzeigen.

(6) Die Hochschulen reichen ihr Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule zur Begutachtung ein. Sie können bei der Erstellung der Konzepte kooperieren. Das Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule wird durch das eingerichtete Begutachtungsgremium abschließend bewertet. Die positive Begutachtung eines Konzepts ermächtigt die Hochschulen zu Einzelanträgen auf Förderung von jeweils bis zu drei Professuren. Dies gilt auch für kooperativ erarbeitete Konzepte.

(7) Das Begutachtungsgremium bestimmt je Einreichungsrunde die nach § 3 Absatz 2 besten Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule. Ausgewählt werden können jeweils bis zu 20 % der Konzepte von Universitäten (und ihnen gleichgestellten Hochschulen), jeweils bis zu 20 % der Konzepte von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und jeweils bis zu 20% der Konzepte von Kunst- und Musikhochschulen. Diese Hochschulen erhalten das Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“ und die Möglichkeit zur Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Nachwuchswissenschaftlerin, die in eine unbefristete Professur münden sollte.

(8) Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule positiv bewertet sind, erhalten eine Fördermitteilung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Das Wissenschaftsministerium des Sitzlandes der jeweiligen Hochschule wird darüber zeitgleich unterrichtet. Die Förderung erfolgt entsprechend den Regelungen zu § 6, sobald die Hochschule die Ernennung einer Professorin nach § 2 Absatz 1 bzw. die Einstellung einer Nachwuchswissenschaftlerin nach § 2 Absatz 2 nachweist.

(9) Im Fall der Förderung von Erstberufungen von Frauen auf Regelprofessuren erklären die Hochschulen mit der Ernennung verbindlich, für welche gleichstellungsfördernden Maßnahmen die durch die Förderung freiwerdenden sowie die weiteren Mittel verwendet werden sollen.

(10) Scheidet die Professorin, deren Berufung nach diesem Programm gefördert wird, wegen Wechsels an eine andere Hochschule oder aus anderen Gründen aus ihrem Amt, ist die Fördermaßnahme beendet. Der Hochschule können auf Antrag die verbleibenden Mittel für eine weitere Erstberufung für die verblei-

bende Förderdauer innerhalb der Programmlaufzeit gewährt werden. Für die Bewilligung ist abweichend von der Regelung in § 3 Absatz 1 und 2 keine erneute Begutachtung des Gleichstellungskonzepts für Parität an der Hochschule der Hochschule erforderlich.

(11) Die Fördermittel werden bedarfsgerecht ausgezahlt.

§ 6

Finanzbereitstellung und Umfang der Förderung

(1) Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2023 bis 2030 insgesamt 320 Mio. Euro zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden. Die Mittel nach Satz 1 werden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Unabhängig von einer Fortschreibung des Programms ab 2031 finanzieren Bund und Länder ihre Anteile für die Jahre 2023 bis 2030 nach dem Jahr 2030 aus.

(2) Die Sitzländer der Hochschulen leisten im Falle vorgezogener Berufungen sowie im Falle der zusätzlichen Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen ihren Finanzierungsbeitrag durch eine hälftige Gegenfinanzierung. Im Falle der Förderung von Regelberufungen besteht die Gegenfinanzierung aus den an den Hochschulen verbleibenden freiwerdenden Finanzmitteln sowie weiteren Mitteln in angemessener Höhe, die jeweils von der Hochschule für die Durchführung ihrer zusätzlichen Gleichstellungsmaßnahmen auf zentraler und sofern vorhanden auf dezentraler Ebene eingesetzt werden.

(3) Nach Ausschreibung des Förderprogramms stehen im Rahmen des ersten Einreichungsverfahrens im Jahr 2023 bis zu 45 v. H. der Mittel, die bis zum 30. September 2025, im zweiten Einreichungsverfahren im Jahr 2024 mindestens 30 v. H. der Mittel, die bis zum 30. September 2026 und im dritten Einreichungsverfahren im Jahr 2025 mindestens 25 v. H. der Mittel, die bis zum 30. September 2027 angefordert werden müssen, zur Verfügung. Hochschulen, die ihr Gleichstellungskonzept für Parität an der Hochschule in der ersten oder zweiten Einreichungsrunde einreichen, jedoch die maximale Anzahl von Förderanträgen nicht erreichen, weil sie die Professuren und/oder auch die zusätzlichen Stellen für Nachwuchswissenschaftlerinnen voraussichtlich nicht schnell genug besetzen können, haben in der ersten Einreichungsrunde die Möglichkeit, bis spätestens 31.08.2024 (Ausschlussfrist) bzw. in der zweiten Einreichungsrunde bis spätestens 31.08.2025 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Vormerkung von einem oder mehreren Förderanträgen für die zweite bzw. dritte Einreichungsrunde zu stellen. Hochschulen, deren Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule in der zweiten bzw. dritten Einreichungsrunde positiv

begutachtet werden, erhalten jedoch in der jeweiligen Einreichungsrunde prioritär Fördermittel. Erst wenn all deren Förderanträge bewilligt wurden, werden vorgemerkte Förderanträge bedient.¹

(4) Je Hochschule können bis zu drei Erstberufungen (Vollzeitäquivalente) von Frauen vorrangig als vorgezogene Professur oder als Regelberufung über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gefördert werden. Professuren in Teilzeit sind förderfähig.

(5) Pro Einreichungsverfahren können jeweils bis zu 12 Hochschulen, die nach § 5 Absatz 7 für ihre Gleichstellungskonzepte für Parität an der Hochschule eine Bestbewertung erhalten, die Förderung einer zusätzlichen Stelle für eine Nachwuchswissenschaftlerin, gemäß § 2 Absatz 2 über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erhalten.

§ 7

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die höchstmögliche Fördersumme je Berufung beträgt 165.000 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Land getragen wird. Die maximal erreichbare Fördersumme der Hochschule für die Professuren beträgt in der Regel 2,475 Mio. Euro (§ 6 Absatz 4).

(2) Die höchstmögliche Fördersumme je zusätzlicher Stelle für eine Nachwuchswissenschaftlerin beträgt 95.000 Euro jährlich, die je zur Hälfte von Bund und Land getragen wird. Die maximal erreichbare Fördersumme der Hochschule für eine zusätzliche Stelle für eine Nachwuchswissenschaftlerin beträgt 475.000 Euro (§ 6 Absatz 5).

(3) Die Kosten der Projektträgerschaft und der Evaluation werden vom Bund aus dem Programm erbracht.

§ 8

Berichte der Länder

Die Länder berichten der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) bis zum 30. April 2028 über die Durchführung des Programms.

¹ zu § 6, Absatz 3: Aktualisierungsvorbehalt gemäß Haushaltsverhandlungen des Bundes bezüglich Aufteilung der Mittel und genauer Fristen

§ 9

Laufzeit, Evaluation, Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung wird für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 geschlossen.
- (2) Das Programm wird im Jahr 2028 hinsichtlich der Erfüllung der Programmziele evaluiert. Die Ergebnisse werden der GWK im Jahr 2029 vorgelegt.
- (3) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken***

**gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs
von Bund und Ländern vom 6. Juni 2019, BAnz AT 04. September 2019 B3**

geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)
vom 2. Juli 2021, BAnz AT 02. Dezember 2021 B8

zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 4. November 2022, BAnz AT 10. Februar 2023 B6

Präambel

Als innovationsstarkes Land ist Deutschland dauerhaft auf exzellent ausgebildete akademische Fachkräfte angewiesen. Sie sind wesentlich für die wissenschaftliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Landes. Die Förderung der strategischen Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts Deutschlands mit Hochschulen auch von internationaler Anziehungskraft, die die junge Generation qualitativ hochwertig ausbilden, ist von überregionaler Bedeutung.

International wettbewerbsfähige Studienbedingungen und eine hohe Qualität in der Lehre an allen deutschen Hochschulen sind entscheidende Voraussetzungen für eine hochwertige akademische Bildung der Studierenden und die Anziehungskraft des deutschen Hochschulsystems auf zukünftige Fachkräfte aus aller Welt. Der Erhalt bedarfsgerechter, ausreichender Studienkapazitäten bei anhaltend hoher Studiennachfrage wahrt die Chancen der jungen Generation zur Aufnahme des Studiums und sichert den akademisch ausgebildeten Fachkräftenachwuchs für Deutschland.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland setzen deshalb ihre insbesondere durch den Hochschulpakt 2020 begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Hochschulen durch die Förderung eines angemessenen Studienangebots und eines qualitativ hochwertigen Hochschulstudiums fort und entwickeln diese strategisch weiter, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Sie beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die folgende, dauerhafte Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*. Die unbefristete Laufzeit des

Zukunftsvertrags erhöht die Stabilität und die finanzielle Planungssicherheit für die Hochschulen.

§ 1

Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele dieses Zukunftsvertrags sind eine flächendeckend hohe Qualität von Studium und Lehre, gute Studienbedingungen in der Breite der deutschen Hochschullandschaft sowie der bedarfsgerechte Erhalt der Studienkapazitäten in Deutschland, um langfristig ausreichend akademische Fachkräfte für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auszubilden.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, setzen die Länder bei der Verwendung der Mittel Schwerpunkte insbesondere beim Ausbau von dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen, mit Studium und Lehre befassten Personals an den Hochschulen. Damit soll auch eine Verbesserung der Betreuungsverhältnisse bzw. der Betreuungssituation erreicht werden. Dabei wirken die Länder auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Personals hin.

(3) Die Länder setzen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 und zur Umsetzung der länderspezifischen Schwerpunkte die Mittel auch für weitere Maßnahmen ein. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums und des Studienerfolgs sowie zur Vermeidung von Studienabbrüchen. Ferner zählen dazu Maßnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit und der Übergänge im Bildungssystem, insbesondere durch Förderung geeigneter Maßnahmen für eine zunehmend heterogenere Studierendenschaft. Möglichkeiten der Digitalisierung sollen gezielt für Qualitätssteigerungen in Studium und Lehre genutzt werden. Die Länder sehen gegebenenfalls Schwerpunktsetzungen in bestimmten Fächergruppen vor. Eine nicht abschließende Liste beispielhafter Maßnahmen ist in Anlage 1 enthalten.

(4) Der Zukunftsvertrag nimmt alle Hochschultypen, Arten des Studiums, Fächergruppen und Abschlussarten (ohne Promotion) in den Blick.

§ 2

Verpflichtungserklärungen der Länder

(1) Jedes Land erstellt eine Verpflichtungserklärung. Verpflichtungserklärungen der Länder ermöglichen eine Umsetzung des Zukunftsvertrags, die den spezifischen Herausforderungen und Bedarfen der einzelnen Länder und ihrer Hochschulen gerecht wird. Ihre Laufzeit beträgt sieben Jahre.

(2) Die Ziele des Zukunftsvertrags gemäß § 1 und der in Anlage 1 beigefügte Maßnahmenkatalog bilden den Rahmen für die Verpflichtungserklärungen der Länder; Erklärungen zur Betreuungssituation gemäß § 1 Absatz 2 sind verbindlicher Bestandteil. Ausgehend von einer Darstellung der Ausgangslage gestalten die Länder ihre Verpflichtungserklärungen entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen in eigener Verantwortung und nach Konsultationen mit dem Bund aus und stellen dar, welche strategischen Ansätze und Schwerpunkte sie bei der Verwendung der bereitgestellten Mittel verfolgen. Die Länder wählen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der hochschulplanerischen Zielstellungen eines Landes und der jeweiligen hochschulspezifischen Gegebenheiten und Herausforderungen aus. Die verfolgten Schwerpunktsetzungen sind mit qualitativen bzw. quantitativen Indikatoren zu unterlegen. Aufbau, Struktur und Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen richten sich nach Anlage 2.

(3) Die Verpflichtungserklärungen der Länder werden nach ihrer Erstellung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vorgelegt. Sie erlangen nach Kenntnisnahme in der GWK Gültigkeit und werden veröffentlicht.

(4) Die Länder sind berechtigt, entsprechend dem in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Verfahren Anpassungen an ihren Verpflichtungserklärungen vorzunehmen. Die Laufzeit der Verpflichtungserklärungen bleibt dadurch unberührt.

(5) Das Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen der Länder wiederholt sich jeweils im letzten Jahr ihrer Laufzeit. Erfahrungen aus den auslaufenden Verpflichtungserklärungen sowie aus der Berichterstattung und der Evaluation sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3

Mittelbereitstellung durch den Bund

(1) Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrags stellt der Bund in den Jahren 2021 und 2022 jährlich einen Betrag in Höhe von 1,88 Mrd. Euro bereit. Der Bund erhöht seine Mittelbereitstellung im Jahr 2023 um 3 % gegenüber dem Vorjahr, im Jahr 2024 auf 2,05 Mrd. Euro, im Jahr 2025 um 1,5 % gegenüber dem Vorjahr und in den Jahren 2026 und 2027 um jährlich 3 % gegenüber dem Vorjahr (Anlage 5). In den Jahren 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 angerechnet.

(2) Die Mittelbereitstellung erfolgt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

(3) Der Anteil an den im jeweiligen Jahr bereitgestellten Bundesmitteln, der für ein Land höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich nach dem Anteil aller Hochschulen des Landes in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft oder Rechtsform einer Stiftung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, sowie von staatlich anerkannten Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden, an den bundesweiten Zahlen der folgenden gewichteten Parameter (gemäß amtlicher Statistik):

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsemester) im Studienjahr (Gewichtung: 20 %),
- b) Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %),
- c) Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

(4) Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder wird für jedes Jahr neu berechnet. Zur Berechnung wird am 31. Dezember des Vorjahres ein Zwei-Jahres-Durchschnitt der Parameter gemäß Absatz 3 anhand der jüngsten zur Verfügung stehenden endgültigen Datensätze des Statistischen Bundesamtes gebildet.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Um die im Rahmen des Hochschulpakts 2020 geschaffenen und mit Unterstützung von Bundesmitteln finanzierten Kapazitäten zu erhalten, werden in den Jahren 2022 bis 2025 als Sockelbetrag zusätzlich zur vereinbarten Auslauffinanzierung des Hochschulpakts 2020 Mittel bereitgestellt, die entsprechend dem jeweiligen Länderanteil an den Zuweisungen des Bundes an die Länder (Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2020 mit Zwischenausgleich) verteilt werden.

(2) Die Mittel mit Bezug zum Hochschulpakt 2020 (Auslauffinanzierung und Sockel) betragen im Jahr 2022 insgesamt 60 % und im Jahr 2023 insgesamt 45 % der zur Verfügung stehenden Bundesmittel (inklusive der Mittel für die Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020). Im Jahr 2024 beträgt der Sockel 30 % der zur Verfügung stehenden Bundesmittel und im Jahr 2025 15 %. Nach dem Jahr 2025 ist die Wirkung der Sockelung aufgehoben.

(3) Neben der Anwendung der neuen Bemessungsgrundlage wird in den Jahren 2021 bis 2027 eine Pauschale in Höhe von 40 Mio. Euro pro Jahr der Bundesmittel für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg, für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie für das Saarland bereitgestellt.

(4) Von den 40 Mio. Euro erhalten

- a) im Jahr 2021 das Land Berlin 18,4 Mio. Euro, das Land Bremen 1,15 Mio. Euro und das Land Hamburg 3,45 Mio. Euro; im Jahr 2022 das Land Berlin 25,6 Mio. Euro, das Land Bremen 1,6 Mio. Euro und das Land Hamburg 4,8 Mio. Euro; in den Jahren 2023 bis 2027 das Land Berlin jeweils 30,0 Mio. Euro, das Land Bremen jeweils 2,0 Mio. Euro und das Land Hamburg jeweils 8,0 Mio. Euro,
- b) im Jahr 2021 das Land Brandenburg 2,716 Mio. Euro, das Land Mecklenburg-Vorpommern 1,273 Mio. Euro, das Land Sachsen 4,618 Mio. Euro, das Land Sachsen-Anhalt 3,087 Mio. Euro und das Land Thüringen 4,306 Mio. Euro; im Jahr 2022 das Land Brandenburg 1,254 Mio. Euro, das Land Mecklenburg-Vorpommern 0,534 Mio. Euro, das Land Sachsen 1,921 Mio. Euro, das Land Sachsen-Anhalt 1,235 Mio. Euro und das Land Thüringen 2,056 Mio. Euro und
- c) das Saarland in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 1 Mio. Euro.

(5) Die Finanzierung der Pauschalen erfolgt in den Jahren 2021 bis 2024 nur durch die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den berechneten Bundesmitteln in den Jahren 2021 bis 2024 vor Abzug der Finanzierungsanteile. In den Jahren 2025 bis 2027 erfolgt die Finanzierung der Pauschalen

- a) durch die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und das Saarland zusammen in Höhe von jährlich 5 Mio. Euro; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den bezogenen Bundesmitteln in den Jahren 2025 bis 2027 und
- b) durch die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein zusammen in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro; die Aufteilung erfolgt anteilig gemäß den berechneten Bundesmitteln in den Jahren 2025 bis 2027 vor Abzug der Finanzierungsanteile.

Mit dem Jahr 2027 enden die Pauschalen.

§ 5

Mittelzuweisung durch den Bund

(1) Der Bund weist die von ihm zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zu. Sie geben diese in voller Höhe an ihren direkten Hochschulbereich weiter. Die Mittel sind zweckgebunden für Maßnahmen entsprechend den Verpflichtungserklärungen der Länder nach § 2. Die Länder führen die Vereinbarung administrativ durch.

(2) Die einzelnen Länder rufen die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab.

(3) Die Länder belegen dem Bund die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Rahmen der Berichtspflicht. Sie prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach den einschlägigen Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung bzw. jeweiligen Landeshaushaltsordnung an Dritte, insbesondere nichtstaatliche Hochschulen, weitergegeben werden. Das Land darf aus Bundesmitteln keine Rücklagen bilden.

(4) Das Land prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Zuweisung der Bundesmittel ist zu erstatten, soweit die Förderung durch das jeweilige Land nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

(5) Der zuständige Landesrechnungshof ist der des jeweiligen Landes; er unterrichtet den Bundesrechnungshof, dessen Rechte nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung unberührt bleiben.

§ 6

Mittelbereitstellung durch die Länder

(1) Die einzelnen Länder verpflichten sich, zusätzliche Mittel mindestens in Höhe der im jeweiligen Jahr erhaltenen Bundesmittel bereitzustellen. Die Mittelzuweisung des Bundes erfolgt unter Vorbehalt einer ländersseitigen Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in gleicher Höhe im selben Jahr.

(2) Die Zusätzlichkeit der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Landesmittel weist jedes Land im Rahmen der Berichterstattung nach § 7 unter Verwendung der Anlage 3 nach, wobei die Grundfinanzierung im Sinne dieser Vereinbarung des Jahres 2020 als Basiswert für den Ausweis der Zusätzlichkeit festgelegt wird.

(3) Die Mittelbereitstellung erfolgt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

(4) Hat ein Land weniger eigene Mittel bereitgestellt, als es Bundesmittel erhalten hat, oder unterschreitet in einem Land die Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne der vorliegenden Vereinbarung den für das Land festgelegten Basiswert, so muss das Land die Differenz innerhalb der zwei folgenden Jahre ausgleichen. Erfolgt dies nicht, so reduziert sich dessen Anspruch auf Bundesmittel entsprechend. Bereits zu viel gezahlte Bundesmittel werden im Rahmen der Zuweisung verrechnet. Hat ein Land mehr eigene Mittel bereitgestellt als es Bundesmittel erhalten hat, so kann das Land diese Mehrleistung in den beiden folgenden Jahren anrechnen, soweit diese noch nicht zum Ausgleich von Minderleistungen angerechnet wurden.

(5) Das Land weist die jeweiligen Bundes- und Landesmittel unter dem Förderzweck „Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*“ getrennt von den sonstigen Hochschulmitteln aus; dies kann auch in den Erläuterungen des Haushaltsplans erfolgen.

§ 7

Berichterstattung

(1) Die Länder berichten im Rahmen eines jährlichen quantitativen Monitorings jeweils zum 31. Januar eines Jahres über die Umsetzung des Zukunftsvertrags im Vorvorjahr. Dabei sind die Bereitstellung und Verwendung der Bundesmittel und der zusätzlich bereitgestellten eigenen Mittel tabellarisch gemäß Anlagen 3 und 4 darzulegen. Das Büro der GWK fasst die Berichte jährlich zu einem Gesamtbericht zusammen, der veröffentlicht wird.

(2) Die Länder nehmen beginnend zum 31. Januar 2025 für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 und danach alle drei Jahre für die jeweils drei letzten Jahre eine qualitative Bewertung der im Rahmen des Zukunftsvertrags finanzierten Maßnahmen und der Erreichung der Ziele nach § 1 vor und nehmen dabei auf ihre Verpflichtungserklärungen Bezug. Die Länder berücksichtigen dabei Indikatoren, die über die qualitativen und quantitativen Entwicklungen an den Hochschulen Auskunft geben, insbesondere die Verteilungsparameter gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung. Vorrangig ist auf Daten der amtlichen Statistik zurückzugreifen. Es können auch geeignete Untersuchungen bzw. Studien herangezogen werden. Das Büro der GWK fasst die Berichte zu einem Gesamtbericht zusammen, der veröffentlicht wird.

§ 8

Evaluation

(1) Bund und Länder bitten den Wissenschaftsrat, die regelmäßige Evaluation dieser Vereinbarung durchzuführen. Die Evaluation erfolgt erstmals im Jahr 2025, danach jeweils zwei Jahre vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungserklärungen der Länder, um den Erfolg des Zukunftsvertrags, der durchgeführten Maßnahmen, seiner Mechanismen sowie seiner Auswirkungen auf das deutsche Hochschulsystem aus wissenschaftspolitischer Sicht zu beurteilen.

(2) Bund und Länder beraten und beschließen erstmals im Jahr 2027 und danach jeweils ein Jahr vor Ende der Laufzeit der Verpflichtungserklärungen über inhaltliche und finanzielle Anpassungsbedarfe unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 1.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation werden nach Beratung in der GWK veröffentlicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

(2) Ändern sich nachträglich wesentliche Umstände oder Verhältnisse, die für die Inhalte dieser Vereinbarung maßgeblich waren, können der Bund oder mindestens vier Länder eine Anpassung dieser Vereinbarung verlangen.

(3) Kommt eine Anpassung nicht zustande oder ist sie einer Vertragspartei nicht zumutbar, können der Bund oder mindestens acht Länder die Vereinbarung mit auflösender Wirkung für die Zukunft kündigen. Eine Kündigung ist erstmals sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre zum Ende des Kalenderjahres.

(4) Kommt es zu einer Kündigung, verständigen sich Bund und Länder in der GWK binnen eines Jahres nach Erklärung der Kündigung über die Abwicklung der in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen.

(5) Die außerordentliche Kündigung eines einzelnen Landes führt zum Ausscheiden nur dieses Landes aus der Vereinbarung zum Ende des Kalenderjahres.

(6) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsschließenden in Kraft.

Anlage 1

Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i> Übersicht über mögliche Maßnahmen und Indikatoren		
Ziel	Teilziel	Beispielhafte Maßnahmen
Erhalt der Studienkapazitäten (Beispielhafte Indikatoren zur Nachverfolgung der Entwicklung: Zahl und Quote der Studienanfänger, Zahl der Studierenden)	<u>Erhalt der Lehrkapazität</u>	Erhalt des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals
		Bedarfsorientierte Schwerpunktsetzung in bestimmten Fächergruppen
		Erhöhung des Anteils des hauptberuflichen Personals in der Lehre
	<u>Verbesserung/Erhalt der lehrbezogenen Infrastruktur</u>	lehrbezogene Investitionen
		Mietausgaben
	<u>Verbesserung der Betreuungssituation</u>	Ausbau von Dauerbeschäftigten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals auf unterschiedlichen Ebenen (inkl. Professuren) (ohne Drittmittel)

Hohe Qualität in Studium und Lehre, gute Studienbedingungen / Rahmenbedingungen des Studiums (Beispielhafte Indikatoren zur Nachverfolgung der Entwicklung: Zahl/Anteil der Studierenden in Regelstudienzeit, Zahl der Absolventen, Absolventenquote, Studiererfolgsquote, Abbruchquote, Betreuungsrelationen,	(je nach Bedarf in bestimmten Fächergruppen (Medizin, MINT, Lehramt,...), Hochschultypen, etc.)	Weiterentwicklung des Beratungs- und Betreuungsangebots in der Breite
		Weiterentwicklung der Curricula
	<u>Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur</u>	Digitale Infrastruktur/Ausstattung ausbauen
		Einsatz digitaler Lehr- und Lernmedien in der Breite
		Verbesserung der digitalen Verwaltung
	<u>Steigerung der Lehrqualität</u> (je nach Bedarf in bestimmten Fächergruppen (Medizin, MINT, Lehramt,...), Hochschultypen, etc.)	Förderung innovativer Lehr- und Lernformen sowie innovativer Studienangebote
		Transfer digitaler Lehrformate in die Breite
		Weiterentwicklung der Curricula in der Breite, Berufsfeldorientierung

Ergebnisse der Studienverlaufsstatistik)		Lernplattformen, die Studierende als Akteure des Lernprozesses besser einbeziehen
		Hochschuldidaktische Weiterbildungen von Lehrenden und für Lehrende, z. B. zu Digitalisierung, Heterogenität
	<u>Mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem, Adressierung von Heterogenität</u>	Förderung von Maßnahmen für Studierende
	(je nach Bedarf in bestimmten Fächergruppen (Medizin, MINT, Lehramt,...), Studienarten, Hochschultypen etc.)	Gezielte Stärkung dualer Hochschulen und Ausbau dualer Studiengänge sowie von Fachhochschulen
	<u>Verbesserung von Übergängen im Bildungssystem</u>	Vor- und Brückenkurse, Orientierungsmodule, besondere Studieneingangsphasen
	(zwischen Schule und Hochschule, in der Studieneingangsphase, zwischen Studienstufen und nach dem Studium in den Beruf)	Career-Center
		Alumni-Arbeit

		Verbesserung der Auswahlverfahren
<u>Internationalisierung des Studiums und Mobilität</u>		Internationale Gastprofessuren
		Fremdsprachiges, insbesondere englischsprachiges Lehrangebot
		Erhöhung der Zahl der Studiengänge mit verbindlichem Auslandsaufenthalt
		Erhöhung der Studierenden-Mobilität, Erhöhung der Incoming- / Outgoing-Quoten
<u>Qualitätssicherung</u>		Monitoring von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Lehre (bspw. Studienverlaufs- und Prüfungsmonitoring)
		Verbreitung von Leitbildern für die Lehre
		Befragungen von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen

		Berufsorientierung von Studiengängen
		Identifizierung und Verbreitung wirksamer und modellhafter Innovationen
<u>Gleichstellung</u>		Erhöhung des Frauenanteils beim hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal
		Zahl der weiblichen Studierenden im MINT-Bereich erhöhen

Anlage 2

Aufbau und Struktur der Verpflichtungserklärungen der Länder

Gliederung:

1. Darstellung der Ausgangslage des Landes (gemäß § 2 Abs. 2 BLV)

Qualitative und quantitative Darstellung der spezifischen Herausforderungen und Bedarfe des Landes im Bereich Studium und Lehre (ggf. nach Hochschultypen und Fächerguppen). Dabei sollen Aussagen zu folgenden Punkten getroffen werden: Mischparameter (Studienanfänger, Studierende, Absolventen), ggf. nach Hochschultypen (vgl. § 3 Abs. 3 BLV), wissenschaftliches Personal: befristet/unbefristet, hauptberufliches Personal (vgl. § 1 Abs. 2 BLV), Betreuungsverhältnisse bzw. Betreuungssituation (vgl. § 1 Abs. 2 BLV) und Studienerfolg, Studienabbruch (vgl. § 1 Abs. 3 BLV).

2. Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen (gemäß § 2 Abs. 2 BLV)

- Aus der Ausgangslage abgeleitet: begründete Ziele und Schwerpunkte für die Laufzeit der Verpflichtungserklärungen der Länder
- Verbindung mit den hochschulplanerischen Zielstellungen des Landes
- Pro Schwerpunkt: Zentrale Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 und 3 BLV (bspw. aus dem Maßnahmenkatalog)
- Qualitative bzw. quantitative Indikatoren zur Darstellung der Entwicklung in den Schwerpunkten (zwecks Berichterstattung nach § 7 Abs. 2 BLV) und zum Nachweis der Durchführung der Maßnahmen

Umfang:

- Die Darstellung der Ausgangslage (quantitativ sowie qualitativ) sollte zwischen zwei und drei Seiten umfassen.
- Pro Schwerpunkt (samt Zielen und Maßnahmen) erscheint eine Seite als angemessen.

Verfahren zur Erstellung der Verpflichtungserklärungen der Länder („Konsultationsverfahren“):

- Das Land erstellt die Verpflichtungserklärung bis zum 15. Januar des Vorjahres ihres Inkrafttretens und leitet den Entwurf dem Bund auf Arbeitsebene zu (*erstmals Herbst 2019 bis Januar 2020*).
- Der Bund prüft die Verpflichtungserklärung. Er kann dem Land auf Arbeitsebene Empfehlungen und Änderungsvorschläge übermitteln (*erstmals Januar bis Februar 2020*).
- Offene Fragen werden zwischen dem Bund und dem Land geklärt und ggf. eine Überarbeitung der Verpflichtungserklärung besprochen (*erstmals März bis April 2020*).
- Auf Basis der Ergebnisse der bilateralen Gespräche sowie der Empfehlungen des Bundes überarbeitet das Land ggf. die Verpflichtungserklärung (*erstmals April bis Mai 2020*).
- Die überarbeiteten Verpflichtungserklärungen der Länder werden zu Beginn des Vorjahres ihres Inkrafttretens in einer Sitzung der entsprechenden GWK-Facharbeitsgruppe besprochen und dabei aus einer länderübergreifenden und überregionalen Perspektive heraus betrachtet. Daraufhin sind ggf. noch Anpassungen durch das Land möglich (*erstmals Mai 2020*).
- Die Verpflichtungserklärungen der Länder werden von der Facharbeitsgruppe der GWK zu ihrer Sommersitzung vorgelegt. Die GWK nimmt die Verpflichtungserklärungen der Länder zur Kenntnis. Die finalen Verpflichtungserklärungen der Länder werden veröffentlicht (*erstmals Sommer 2020*).

Anlage 3

Grundfinanzierung der Hochschulen im Sinne des Zukunftsvertrags <i>Studium und Lehre stärken</i> (Berichtsjahr 20xx)				
	Kategorie	Haushaltskapitel / -titel bzw. Produktgruppe und Kontenbereich	Betrag IST in Mio. €	Ausführinweise
Grundhaushalte der Hochschulen				
1	Summe der "direkten" Hochschulkapitel/-produktgruppen			
2	(+) Leistungsorientierte Mittelverteilung (soweit <u>nicht</u> in Zeile 1 enthalten)			
3	(-) Versorgungslasten, Erstattungen für Beihilfe (soweit in Zeile 1 enthalten)			Im Sinne des Zukunftsvertrags keine Grundfinanzierung, da diese Mittel den Hochschulen faktisch nicht zur Verfügung stehen. Beihilfen: soweit im Landeshaushalt enthalten.
4	(-) Investitionen soweit in Zeile 1, 2 enthalten und im Haushalt ausgewiesen			Solange unter den Landesmitteln zur Sicherung des laufenden Grundbetriebs Investitionsmittel enthalten sind, aber nicht gesondert ausgewiesen werden, bleiben diese unberücksichtigt. Gesonderte Investitions- und Forschungsförderprogramme werden in diesem Zusammenhang nicht dargestellt. Ein Abzug erfolgt nicht für aus Hochschulpakt (HSP) oder Zukunftsvertrag (Bundes- und/oder Landeskofinanzierungsmittel) finanzierten Investitionen.
Hochschulpakt 2020 (bis 2023)				
5	(-) Landeskofinanzierung HSP soweit in Zeile 1 enthalten			
6	(+) gesondert ausgewiesene Programme aus HSP-Mitteln (einschließlich Bundeszuweisung und Landeskofinanzierung)			Außerhalb der direkten Hochschulkapitel/-produktgruppen ausgewiesene Mittel aus dem HSP (Bundes- und Landesmittel).
7	(-) Bundesmittel HSP (soweit in Zeilen 1, 2, 6, 13, 14, 15 enthalten)			
8	(-) Landeskofinanzierung HSP soweit in Zeilen 2, 6, 13, 14, 15 enthalten			

Zukunftsvertrag (ab 2021)				
9	(-) Landeskofinanzierung Zukunftsvertrag soweit in Zeile 1 enthalten			
10	(+) gesondert ausgewiesene Programme aus Zukunftsvertragsmitteln (einschließlich Bundeszuweisung und Landeskofinanzierung)			Außerhalb der direkten Hochschulkapitel/-produktgruppen ausgewiesene Mittel aus dem Zukunftsvertrag (Bundes- und Landesmittel).
11	(-) Bundesmittel Zukunftsvertrag (soweit in Zeilen 1, 2, 10, 13, 14, 15 enthalten)			
12	(-) Landeskofinanzierung Zukunftsvertrag soweit in Zeilen 2, 10, 13, 14, 15 enthalten			
Sonstige Mittel für die Hochschulen				
13	(+) Zuführungen an Hochschulen aus Fonds oder Sondervermögen			Auch hier können HSP-/Zukunftsvertragsmittel enthalten sein.
14	(+) sonstige Zurechnungen (z. B. QSL-Mittel und Ähnliches)			Auch hier können HSP-/Zukunftsvertragsmittel enthalten sein.
15	(+) Zuschuss an staatlich anerkannte, staatlich refinanzierte Hochschulen			Auch hier können HSP-/Zukunftsvertragsmittel enthalten sein.
16	(-) sonstige Absetzungen (z. B. BaFoG-Verwaltung, Drittmittel) (soweit in Zeile 1 enthalten)			Mittel, die an die Hochschulen fließen, aber nicht der Grundfinanzierung im Sinne des Zukunftsvertrags zuzuordnen sind.
17	(=) Ergebnis: Grundfinanzierung im Sinne des Zukunftsvertrags			
Nachrichtlich: Ausgangslage Grundfinanzierung i. S. d. Zukunftsvertrags im Jahr 2020				Das ist der Basiswert gemäß § 6 Absatz 2.

Anlage 4

Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken: Übersicht über die Mittelbereitstellung und -verwendung im Jahr 20xx	
	Betrag
Bereitgestellte Mittel (Gesamtsumme)	<i>Gesamtsumme</i>
davon Bundesmittel	<i>Teilsumme</i>
davon Landesmittel	<i>Teilsumme</i>
Vom Land zugewiesene Mittel nach Schwerpunk- ten bzw. Maßnahmen gemäß Verpflichtungserklä- rung (Gesamtsumme bzw. nur Bundesmittel) ¹	Gesamt- summe bzw. nur Bundesmittel
Schwerpunkt/Maßnahme 1	Teilsumme
Schwerpunkt/Maßnahme 2	Teilsumme
Schwerpunkt/Maßnahme 3	Teilsumme

¹ Die Teilsummen addieren sich zur Gesamtsumme.

Anlage 5

Mittelbereitstellung durch den Bund gemäß § 3 Absatz 1:

Jahr	Bundesmittel
2021	1.880.000.000 €
2022	1.880.000.000 €
2023	1.936.400.000 €
2024	2.050.000.000 €
2025	2.080.750.000 €
2026	2.143.172.500 €
2027	2.207.467.675 €

**Förderung von Fachhochschulen / Hochschulen
für Angewandte Wissenschaften**

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der
anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für
Angewandte Wissenschaften
nach Artikel 91b des Grundgesetzes**

vom 27. November 2023, BAnz AT 30.01.2024 B10

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)¹:

§ 1

Gegenstand und Ziele der gemeinsamen Förderung

- (1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2024 bis 2030 gemeinsam ein Programm zur Förderung der anwendungsorientierten Forschung an HAW. Das Programm beinhaltet verschiedene Förderinstrumente und wird insbesondere im Rahmen von Programmlinien und Förderrichtlinien umgesetzt.
- (2) Mit der Förderung von Forschungsprojekten im Rahmen dieses Programms verfolgen Bund und Länder die Ziele
1. die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken,
 2. der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen und gleichzeitig die Möglichkeit zu bieten, thematische Schwerpunkte kurzfristig aufzusetzen, wo dies mit Blick auf aktuelle Bedarfe angezeigt ist,
 3. die Forschungsstrategien und -profile der HAW weiterzuentwickeln,
 4. HAW – unter Berücksichtigung der Heterogenität und der Breite der HAW-Landschaft – durch die Förderung im Rahmen dieses Programms in die Lage zu versetzen, sich an anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig deutlich mehr Forschungsbeziehungsweise Drittmittel im Wettbewerb zu generieren,
 5. zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen.

¹ Der Begriff „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)“ wird im Folgenden als allgemeine Bezeichnung verwendet und schließt z.B. Fachhochschulen ein.

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) setzt einen Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten als selbständig arbeitenden Unterausschuss des Ausschusses der GWK ein. Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 GWK-Abkommen in Verbindung mit § 10 Absatz 5 GO-GWK ermächtigt, abschließend zu entscheiden.

(2) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten besteht aus vier Vertretungen der Länder und zwei Vertretungen des Bundes, die vom Ausschuss der GWK benannt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes haben je zwei Stimmen, die der Länder jeweils eine Stimme. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt eine Vertretung des Bundes.

(3) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten entscheidet auf Grundlage dieser Vereinbarung abschließend über die Ausgestaltung der Programmlinien und der Förderrichtlinien und legt die Leistungsbeschreibung vor Ausschreibung des Projektträgervertrags fest. Über die Förderung der nach (fach-)wissenschaftlichen Begutachtungen als förderwürdig bewerteten Skizzen/Anträge und über die Förderhöhe entscheidet der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten obliegt die Ausgestaltung des wettbewerblichen wissenschaftsgeleiteten Begutachtungsverfahrens, wobei die Förderkriterien nach Zielsetzung der jeweiligen Programmlinie/Förderrichtlinie transparent in der entsprechenden Bekanntmachung festgelegt werden.

(4) Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berichtet dem Ausschuss der GWK jährlich über seine Tätigkeit.

(5) Ein Programmbeirat aus bis zu sechzehn aus verschiedenen Fachgebieten und mit Erfahrungen und Kompetenzen in anwendungsorientierter Forschung aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ausgewiesenen Expertinnen und Experten unterstützt die Arbeit des Fachausschusses mit besonderen Zuständigkeiten durch fachliche Empfehlungen zu den Programmlinien und Förderrichtlinien. Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten für eine Amtszeit von drei Jahren benannt; Einmalige Wiederbenennungen sind möglich. Details regelt die vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten beschlossene Geschäftsordnung des Programmbeirates.

(6) Zur Programmdurchführung greift der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten auf einen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger zurück, der auch das Begutachtungs- und Auswahlverfahren einschließlich der Gewinnung von Gutachtenden unterstützt sowie das programmbegleitende Monitoring durchführt.

(7) Innerhalb des rechtlichen Rahmens sollen Förder-, Entscheidungs- und Bearbeitungsprozesse möglichst flexibel und effizient gestaltet werden, um administrative Aufwände auf das notwendige Maß zu beschränken und schnelle Effekte der Förderung generieren zu können.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Bund und Sitzland fördern HAW in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte HAW, die überwiegend staatlich refinanziert werden², jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die jeweilige zuständige oberste Landesbehörde an den vom BMBF beauftragten Projektträger zu richten, es sei denn, diese hat gegenüber dem Projektträger darauf verzichtet. Werden über diesen Kreis hinaus private HAW gefördert, so tragen diese zumindest den Anteil, den das Sitzland übernehmen würde, selbst.

(2) Im Rahmen von gemeinsamen Verbundprojekten unter der Konsortialführerschaft einer HAW sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – vorrangig KMU –, Universitäten, außerhochschulische Forschungseinrichtungen sowie weitere an Verbundvorhaben beteiligte Partner (Verbundpartner) antragsberechtigt. Diese Verbundpartner können dann gefördert werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Absatz 2 genannten Zielstellungen sinnvoll ist und die Mitwirkung der Verbundpartner der strategischen Ausrichtung der HAW selbst zu Gute kommt (zum Beispiel hinsichtlich der regionalen Vernetzung, des Ergebnistransfers und zur Ausschöpfung der Verwertungspotenziale). HAW sollen mindestens 80 Prozent der insgesamt vorgesehenen Programmmittel erhalten.

² Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen, der Dualen Hochschule Thüringen sowie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (in der die Hochschule Lausitz (FH) gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz aufgegangen ist).

§ 4

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf die durch die Projekte unmittelbar entstandenen Ausgaben und umfasst:

- Personalausgaben,
- sächliche Verwaltungsausgaben,
- Ausgaben für Geräte und andere projektbezogene Investitionen.

Hochschulen wird bei Forschungsprojekten zusätzlich eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent der Projektausgaben gewährt.

(2) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

(3) Die in der Regel überjährigen Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Mittelvolumen; Finanzierung

(1) Zur Finanzierung des Programms einschließlich der Ausfinanzierung des Vorgängerprogramms stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, Projektfördermittel von insgesamt bis zu rund 493 Millionen Euro für die gesamte Projektlaufzeit zur Verfügung. Aus dem Vorgängerprogramm bis zum 31. Dezember 2023 bewilligte Fördermittel werden allein vom Bund getragen. Die Mittel für die Förderung im Rahmen dieses Programms sowie aufgrund des Vorgängerprogramms ab 1. Januar 2024 bewilligten Vorhaben werden von Bund und Ländern gemeinsam getragen. In den Jahren 2024 und 2029 stellt der Bund jeweils bis zu 60 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2028 jeweils bis zu 65 Millionen Euro für die Projektförderung bereit. Die Länder stellen im Jahr 2025 bis zu 1,433 Millionen Euro, im Jahr 2026 bis zu 4,73 Millionen Euro, im Jahr 2027 bis zu 10,288 Millionen Euro, im Jahr 2028 bis zu 16,25 Millionen Euro und im Jahr 2029 bis zu 20 Millionen Euro zur Verfügung. Im Jahr 2030 stellen Bund und Länder jeweils bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Die Länder stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip bereit.

(2) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil möglichst bedarfsgerecht, spätestens jedoch im zweiten Jahr der Gesamtlaufzeit des jeweiligen Projektes unter Einhaltung des jeweiligen Finanzierungsverhält-

nisses von Bund und Sitzland zu. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt. Das BMBF prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber. Auf dieser Basis erfolgt ein gegebenenfalls notwendiger Ausgleich der Mittel entsprechend der Finanzierungsverhältnisse.

(3) Die Ausgaben für das Programmmanagement (einschließlich Leistungen des Projektträgers) und für das programmbegleitende Monitoring für die ab 1. Januar 2024 bewilligten Projekte werden vom Bund zusätzlich zu den für dieses Programm zur Verfügung stehenden Projektfördermitteln gemäß Absatz 1 getragen.

§ 6

Monitoring

(1) Das Programm unterliegt einem belastbaren Monitoring, mit dem die quantitative wie qualitative Zielerreichung der Vereinbarung gemessen wird.

(2) Indiktorik, Umfang und Berichtszeitpunkt des programmbegleitenden Monitorings richten sich nach der Anlage zu dieser Vereinbarung.

(3) Das Monitoring erfolgt ab Programmbeginn und ermöglicht in der Mitte der Programmlaufzeit im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern ein Nachsteuern der Programmumsetzung. Dazu legt der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten dem Ausschuss der GWK zu seiner Sitzung im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht vor. Eine vom GWK-Ausschuss gegebenenfalls festgestellte Nachsteuerung wird vom Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten im Rahmen der Ausgestaltung der Programmlinien umgesetzt.

(4) Mit ihrer Skizze/ihrem Antrag erklären die HAW und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für das Monitoring erforderlichen Daten im Fall einer Förderung zu erheben und für das Monitoring zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Evaluation

Bund und Länder sehen vor, das Programm und seine Wirkungen im Hinblick auf die unter § 1 formulierten Zielen durch eine unabhängige Evaluation bewerten zu lassen.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Mittel, die im Vorgängerprogramm ab 1. Januar 2024 bewilligt werden und über das formale Ende des Programms hinaus anfallen, werden aus den Mitteln, die Bund und Länder für diese Vereinbarung bereitstellen, beglichen.

(2) Der Vertrag zwischen dem BMBF und dem bisherigen Projektträger läuft bis zum 31. März 2025. Gemäß laufendem Vertrag schließen die Leistungen des Projektträgers neue Förderrichtlinien mit ein, die auf Grundlage dieser Vereinbarung entstehen.

(3) Zur weiteren Programmdurchführung ab dem 1. April 2025 wird seitens des BMBF unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 ein Projektträger beauftragt.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz zum 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Anlage zur Bund-Länder-Vereinbarung über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Indikatoren, Umfang und Berichtszeitpunkt des Monitorings zum Programm gemäß § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung

Das Bund-Länder-Programm über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften unterliegt gemäß § 6 der Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) einem Monitoring, mit dem die qualitative wie quantitative Zielerreichung der in § 1 genannten Programmziele gemessen werden. Das Monitoring soll es Bund und Ländern ermöglichen, gegebenenfalls ein Nachsteuern der Programmumsetzung vorzunehmen.

Im Monitoring des Programms werden in den Jahren 2024 bis 2026 Daten entlang der in dieser Anlage festgelegten Indikatoren mit dem Ziel gesammelt, dem Ausschuss der GWK zu seiner Sitzung im Frühjahr 2027 einen Monitoringbericht zur Erreichung der in § 1 BLV genannten Programmziele vorzulegen, auf dessen Grundlage er über ein etwaiges Nachsteuern der Programmumsetzung beraten kann.

Ablauf Monitoring

- Der Projektträger fragt zu Beginn der Projektförderung sowie zwischen 2024 und 2026 jährlich zum 31. Oktober bei den geförderten Hochschulen die Daten zu den Indikatoren ab, die zu einem geeigneten jährlichen Stichtag zu erheben sind. Daten von Hochschulen, die im Rahmen der vorangegangenen BLV (2019 bis 2023) im Rahmen der Förderrichtlinie FH-Kooperativ gefördert werden, deren Projekte aber erst in 2024 starten, werden ebenso erfasst. Bei der Abfrage sollen – wo dies möglich ist – die standardisierten Vorgaben des Kerndatensatzes Forschung berücksichtigt werden.
- Der Projektträger bereitet die Daten zu den Indikatoren, die der amtlichen Statistik zu entnehmen sind, für das Monitoring auf.
- Der Projektträger erstellt den Monitoringbericht auf der Grundlage der von ihm aufbereiteten und auf Bundesebene aggregierten Daten zu den festgelegten Indikatoren und leitet ihn bis zum 31. Januar 2027 dem Fachausschuss für besondere Zuständigkeiten zu.
- Der Fachausschuss mit besonderen Zuständigkeiten berät unter Berücksichtigung von Struktur- und Sondereffekten über den Monitoringbericht. Dabei wird er die Angaben zu den einzelnen Indikatoren auf ihre Aussagekraft zur Wirkung der Förderung prüfen und seine Einschätzung in einer Stellungnahme zusammenfassen. Sodann leitet er den Monitoringbericht mit einer Stellungnahme und einem Vorschlag zum weiteren

Vorgehen an den Ausschuss der GWK weiter, der in seiner Frühjahrs-sitzung 2027 darüber berät und entscheidet, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise er ein Nachsteuern der Programmumsetzung für sinnvoll erachtet. Der Fachausschuss mit besonderer Zuständigkeit setzt die vom Ausschuss der GWK beschlossene Nachsteuerung im Rahmen der Ausgestaltung der Programmlinien um.

Indikatoren für den Monitoringbericht

	Programmziel gemäß § 1 BLV	Indikatoren	Daten	Datenverfügbarkeit
1	Ziel 1 und Ziel 2 die Forschungsfähigkeiten und Forschungsleistungen der HAW zu stärken und der themenoffenen Forschungsförderung zu dienen	Anzahl der Professorinnen/Professoren	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW; differenziert nach Fächergruppen	Ämtliche Statistik
2		Anzahl des wissenschaftlich künstlerischen Personals (ohne Professorinnen/Professoren)	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Ämtliche Statistik
3		Anzahl wissenschaftsunterstützendes Verwaltungspersonal (Drittmitelanträge, Kooperationen, Transferprojekte)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
4		Anzahl der Professorinnen/Professoren mit forschungsbezogenen Ausnahmen von der maximalen Lehrverpflichtung	geförderte HAW; differenziert nach Fächergruppen	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
5		Anzahl von Promotionen betreuenden Professorinnen und Professoren	geförderte HAW, differenziert nach Fächergruppen	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW; Aggregationsebene Bundesgebiet
6		Anzahl der Promovierenden und der abgeschlossenen Promotionen unter Berücksichtigung der verschiedenen Promotionsformen und aktueller Entwicklungen beim Promotionsrecht der Länder für HAW	differenziert nach Fächergruppen	Ämtliche Statistik, Aggregationsebene Bundesgebiet; notwendige (rechtliche) Einordnung durch den PT
7		Anzahl der Veröffentlichungen aus dem Projekt (differenziert nach Publikationstyp, u.a. Buch, Artikel, Konferenzbeitrag, Forschungsdaten, Software)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
8	Ziel 3 die Weiterentwicklung der Forschungsstrategien und -profile der HAW zu fördern	Entwicklung der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsstrategie	qualitative Berichte der geförderten HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW

9	Ziel 4	HAW [...] in die Lage zu versetzen, sich an anderen öffentlichen und privaten Förderangeboten zu beteiligen und damit mittelfristig deutlich mehr Forschungs- beziehungsweise Drittmittel im Wettbewerb zu generieren	Entwicklung der Drittmittel, differenziert nach öffentlichen/privaten Mitteln und verschiedenen Mittelgebern (unter anderem EU, Bund, DFG, Länder, Wirtschaft)	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Ämtliche Statistik, Aggregationsebene Bundesgebiet
10			Rechtsverbindliche Umsetzung der im Kodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegten Leitlinien	qualitative Berichte der geförderten HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
11			Entwicklung der Antragstellung der HAW an DFG- und BMBF-Förderprogrammen	geförderte HAW im Vergleich zu allen HAW	Abfrage des PT bei DFG und BMBF
12			Anzahl der Förderungen in den Programmlinien/des Programms	geförderte HAW	Jährliche Aufbereitung des PT
13	Ziel 5	zum Auf- und Ausbau von Kooperationen von HAW mit Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen und den Transfer sicherzustellen	Entwicklung der Zahl der forschungsintensiven Kooperationsvereinbarungen (regional, überregional, international)	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
14			Anzahl Ausgründungen	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW
15			Anzahl der formalen Mitgliedschaften in regionalen Netzwerken, Clusterverbänden	geförderte HAW	Jährliche Erhebung des PT bei den geförderten HAW

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über ein Programm zur Förderung der
Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal
an Fachhochschulen**

vom 26. November 2018, BAnz AT 21. Dezember 2018 B11

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes das Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen¹.

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung. Bund und Länder streben eine möglichst breit wirkende Förderung von Fachhochschulen an, um diese in ihren eigenen Anstrengungen bei der Erreichung des genannten Ziels zu unterstützen.

Die Fachhochschulen sind ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Hochschulsystems und leisten einen wichtigen Beitrag zu einem starken Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort. Ihren Aufgaben können sie nur gerecht werden, wenn sie den Aufgaben entsprechendes Personal gewinnen können. Fachhochschulen sind, da ihre Professur neben der wissenschaftlichen Befähigung und didaktischen Kompetenzen eine qualifizierte Praxiserfahrung erfordert, auf die Gewinnung von Personal aus außerhochschulischen Bereichen angewiesen. Diese Rekrutierung von Professorinnen und Professoren gestaltet sich in einigen Bereichen zunehmend schwierig. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich.

Aufgrund der hochschulspezifischen Verschiedenartigkeit der Problemsituationen sind sich Bund und Länder einig, dass es keine einheitliche Lösung für alle Fälle gibt. Deshalb ist eine konzeptbasierte Förderung vorgesehen, die weitgehend die Empfehlungen des Wissenschaftsrats „zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ vom Oktober

¹ Der Begriff „Fachhochschulen“ wird im Folgenden als allgemeine Bezeichnung verwendet und schließt z. B. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein.

2016 aufgreift. Mögliche Maßnahmen sind in einem Instrumentenkasten zusammengefasst, der erweitert werden kann und offen für die Förderung innovativer Ideen ist.

Bund und Länder unterstützen mit der optionalen Förderung eines der Antragstellung vorgeschalteten Strategieimpulses die stärkere konzeptionelle Verankerung von Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen. Rekrutierung und Qualifizierung des professoralen Nachwuchses sollen nachhaltig in den Blick genommen werden und Teil des Profilbildungsprozesses der jeweiligen Hochschule sein.

Bund und Länder sehen es als grundlegend an, dass der starke Praxis- bzw. Anwendungsbezug in Lehre, Forschung und Entwicklung als Charakteristikum der Fachhochschulen erhalten bleibt. Dies muss sich auch weiterhin in einer gewichtigen qualifizierten Praxiserfahrung der Professorinnen und Professoren manifestieren. Die hohe Qualität der Lehre an Fachhochschulen sollte auch in Zukunft durch das Primat professoraler Lehre und guter Betreuungsrelationen gewährleistet bleiben.

§ 1

Programmziele

Mit dem Programm verfolgen Bund und Länder die Ziele

1. die Leistungsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems zu erhöhen, indem Fachhochschulen bei der Gewinnung hochqualifizierten professoralen Personals unterstützt werden,
2. in Fachhochschulen einen hochschulspezifischen Strategieprozess zu initiieren und zu unterstützen, der auf eine an den tatsächlichen Gegebenheiten und Bedarfen ausgerichtete, systemisch nachhaltige Personalgewinnung von Professorinnen und Professoren zielt,
3. Fachhochschulen dabei zu unterstützen, einen Prozess zu starten, in dem neue Rekrutierungs- und Qualifizierungswege entwickelt, getestet und bei Erfolg nachhaltig etabliert werden,
4. Fachhochschulen dabei zu unterstützen, ihre Sichtbarkeit und Attraktivität als Arbeitgeber für Professorinnen und Professoren zu erhöhen,

5. Fachhochschulen dabei zu unterstützen, Vernetzung effektiv für die Qualifizierung und Rekrutierung professoralen Nachwuchses auf- oder auszubauen und zu nutzen,
6. die Chancengerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern,
7. programmbegleitend einen Austausch von Fachhochschulen über die Möglichkeiten und Erfolgsbedingungen der Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren zu ermöglichen.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Aus den Mitteln des Programms können optional im Rahmen einer Konzeptbildung insbesondere gefördert werden:

- a) Maßnahmen der Hochschule zur Analyse ihrer jeweiligen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (Stärken-Schwächen-Analyse) vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Rahmenbedingungen sowie
- b) die Entwicklung eines darauf aufbauenden hochschulspezifischen Personalgewinnungs- und -entwicklungskonzepts für Professorinnen und Professoren. Dies umfasst die unmittelbar und maßgeblich zur Lösung der von der betreffenden Hochschule auf Grundlage der Stärken-Schwächen-Analyse adressierten Problemstellung (weiter-) entwickelten Strategien sowie deren organisatorische Realisierung und Verankerung in der Hochschule.

(2) In der Umsetzungsphase können aus den Mitteln des Programms Maßnahmen gefördert werden, die sich auf die hochschulspezifischen Konzepte beziehen. Förderfähige Instrumente wie die Schwerpunktprofessur, kooperative Promotionen, Tandemprogramme oder Kooperationsplattformen sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung beispielhaft erläutert. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Fachhochschulen sind aufgefordert, passgenaue Vorgehensweisen zu entwerfen. Gefördert werden können deshalb auch innovative Instrumente oder Vorgehensweisen oder spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit, Diversität oder Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(3) Zielgruppenspezifisch werbende und imagebildende Maßnahmen zur Steigerung der Sichtbarkeit und Attraktivität der Fachhochschulprofessur als Beruf können im Einzelfall auch Teil der Vernetzungs- bzw. Rekrutierungstätigkeit und somit Gegenstand der Förderung sein. Sie müssen be-

sonders begründet sein, sich in das Konzept zur Gewinnung professoralen Personals einfügen und sich klar von üblicher Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule abheben.

§ 3

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Fachhochschulen in staatlicher Trägerschaft, einschließlich der Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie staatlich anerkannte Fachhochschulen, die staatlich refinanziert werden.²

(2) Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Fachhochschulen als Verbund ist möglich, wenn eine Fachhochschule als Koordinatorin benannt ist. Jede Fachhochschule kann entweder nur einen Antrag als Einzelbewerberin oder in einem Verbund stellen.

(3) Im Rahmen des Antrags einer Hochschule oder eines Verbundes von Hochschulen können auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Universitäten, gleichgestellte Hochschulen, andere Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen und Vereine gefördert werden. Antragsberechtigte Hochschulen müssen mindestens 70 vom Hundert der je kooperativer Maßnahme insgesamt beantragten Zuwendung erhalten. Ausländische Partner können grundsätzlich eingebunden werden; eine finanzielle Förderung ausländischer Partner aus Mitteln des Programms ist jedoch ausgeschlossen.

§ 4

Förderkriterien

(1) Konzeptbildung

Voraussetzung der Förderung ist ein schlüssiger, kurz gefasster Antrag, der den angestrebten personalstrategischen Fortschritt der Fachhochschule darstellt, mit Aussagen dazu,

a) wie die Stärken-Schwächen-Analyse erstellt werden soll,

² Einschließlich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (soweit es die Hochschule Lausitz (FH) betrifft, die gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz in der BTU aufgegangen ist), der Hochschule Geisenheim, der Berufsakademie Sachsen und der Dualen Hochschule Thüringen.

- b) wie darauf aufbauend das jeweilige hochschulspezifische Konzept zur Gewinnung professoralen Personals entwickelt werden soll,
- c) welche Schritte und Vorgehensweisen dazu beabsichtigt sind,
- d) welcher angemessene finanzielle Mehrbedarf dafür entsteht.

Mit der Förderung soll den Fachhochschulen ermöglicht werden, sich intensiv mit dem Thema der Gewinnung von professoralem Personal zu befassen, um eine belastbare und datengestützte Stärken-Schwächen-Analyse zu erstellen und hierauf aufbauend ein strategisch überzeugendes und nachhaltiges Konzept zu entwickeln. Dadurch soll die Grundlage geschaffen werden, dass die Förderung der Umsetzungsphase eine langfristig positive Wirkung auf die Personalsituation an Fachhochschulen haben wird.

(2) Umsetzungsphase

Voraussetzung der Förderung in der Umsetzungsphase ist eine belastbare, datengestützte und geschlechterspezifische Stärken-Schwächen-Analyse der Fachhochschule zum Thema Gewinnung professoralen Personals vor dem Hintergrund des fachlichen Umfeldes und des regionalen Kontextes. Darauf aufbauend legt die Fachhochschule ein tragfähiges Konzept zur Gewinnung und Entwicklung professoralen Personals vor, das auch Elemente zur Nachwuchsbegleitung, -qualifizierung und -bindung von Professorinnen und Professoren enthalten soll. Ausgehend von der Stärken-Schwächen-Analyse soll es auf eine hochschulspezifische Profilbildung aufbauen. Es soll belegen, dass Personalgewinnung und -entwicklung von Professorinnen und Professoren ein langfristig angelegtes strategisches Handlungsfeld der Hochschule ist. Das Konzept soll ferner darlegen, mit welchen Maßnahmen die jeweiligen Herausforderungen auf welcher Ebene (Hochschule/ Land/Bund-Länder-Programm) adressiert werden.

Darauf aufbauend legt die Fachhochschule dar, welche konkreten Maßnahmen mit Strukturwirkung sie beantragt. Beantragte Maßnahmen werden danach bewertet, ob sie mit Blick auf die hochschulspezifische Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Fachhochschule zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele geeignet sind. Dabei werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) qualitativer Mehrwert im Vergleich zur dargelegten Ausgangslage,
- b) Konsistenz und Einbettung in Profil und Leitbild der Fachhochschule und in das regionale Umfeld,
- c) bedarfsgerechte Nachhaltigkeit der Maßnahmen,

d) Überlegungen zur Prozessbegleitung und -anpassung sowie Zielerreichung,

e) Konsistenz und Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf Chancengerechtigkeit, Diversität und Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(3) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, für die noch keine anderweitige Förderung erfolgt oder in Aussicht gestellt wurde. Erforderlich ist die Vorlage einer entsprechenden Erklärung der Hochschule und des jeweiligen Landes. Bestehende Initiativen von Ländern oder Hochschulen schließen gleichartige oder ähnliche Maßnahmen in anderen Zusammenhängen bzw. an anderen Hochschulen oder Professuren nicht aus.

(4) Für die vergleichende Bewertung im Auswahlverfahren gilt weder ein Präjudiz für genannte noch für nicht genannte Instrumente.

(5) Im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Fachhochschulen müssen die zu erwartenden Synergieeffekte und die Ziele der Kooperation überzeugend dargestellt werden. Bei Kooperationen mit nichtfachhochschulischen Partnern sind die zielführende Bedeutung des Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Partner und die Eignung des Beitrags zur Erreichung der Ziele im Sinne von § 1 maßgebend.

(6) Die beantragten Mittel müssen bezüglich der bedarfsgerechten Durchführung der geplanten Vorhaben in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(7) Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Bezug zu den Programmzielen nach § 1 haben. Hierzu gehören

a) beispielsweise übliche Fortbildungs-, Trainings- und Coachingangebote insbesondere für Erstberufene, bei Übernahme eines Wahlamtes oder beim Aufbau und der Leitung von Forschungsgruppen,

b) die Höherbewertung von bestehenden oder die Einrichtung neuer Professuren, es sei denn, diese dienen der Kompensation des entfallenden Deputats insbesondere bei Schwerpunktprofessuren oder es handelt sich um die Einrichtung neuer Professorenstellen mit der Wertigkeit W1 im Rahmen der Tandemprogramme nach § 2 Absatz 2,

c) die Förderung von Stellen des akademischen Mittelbaus, sofern diese nicht im Einzelfall nachweislich auf die fachliche Qualifizierung für eine Fachhochschulprofessur zielen.

§ 5

Verfahren

(1) Konzeptbildung

Fachhochschulen können vor dem Beginn der Umsetzungsphase für die Konzeptbildung einmalig eine Unterstützung in Höhe von maximal 50 000 Euro erhalten. Die Verwendung der Mittel muss dem Ziel einer umfassenden Stärken-Schwächen-Analyse und des darauf aufbauenden Konzepts zur Gewinnung und Entwicklung professoralen Personals dienen.

Voraussetzung ist ein kurzgefasster Antrag der jeweiligen Hochschule. Der Bewilligung geht eine Prüfung voraus, ob die dargestellten Maßnahmen schlüssig einen Mehrwert für die Personalstrategiefindung erwarten lassen und ob die beantragten Mittel angemessen sind. Die Förderlaufzeit ist auf maximal acht Monate begrenzt.

Die Beteiligung ist keine Voraussetzung für eine Förderung in der Umsetzungsphase.

(2) Umsetzungsphase:

- a) Die Umsetzungsphase wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2020 und 2022 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch die Fachhochschulen erneut beteiligen, deren Förderantrag nach der Entscheidung in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurde.
- b) Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Fachhochschulen eines Landes je Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich zu 30 vom Hundert nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2018 und zu 70 vom Hundert nach dem Anteil des Landes an der Gesamtzahl von Professorinnen/Professoren an Fachhochschulen in Vollzeitäquivalenten gemittelt über die Jahre 2014 bis 2016.

Wird in der zweiten Bewilligungsrunde der Anteil eines Landes an der Förderung nicht ausgeschöpft, stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für Anträge von Fachhochschulen aus dem Land zur Verfügung, die in der ersten Bewilligungsrunde als förderwürdig bewertet, aber nicht vollumfänglich bewilligt wurden. Ist damit weiterhin der Anteil eines Landes nicht ausgeschöpft, stehen die nicht ausgeschöpften Mittel Fachhochschulen anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten (Buchstabe d) im bundesweiten Vergleich der Anträge.

- c) Die Antragsberechtigten richten ihre Förderanträge über die für Wissenschaft zuständige oberste Behörde des Sitzlandes an den Projektträger

(§ 5, Absatz 4). Bei der Weiterleitung bestätigt diese für ihr Sitzland, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des im Antrag vorgestellten Konzepts gegeben sind oder notwendige Anpassungen vorgenommen werden. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen bei Förderbeginn vorliegen.

- d) Die Förderanträge werden auf der Grundlage der nach § 4 maßgeblichen Kriterien in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren von den Expertinnen und Experten eines Auswahlgremiums begutachtet und auf ihre Förderwürdigkeit hin bewertet. Das Auswahlgremium entscheidet in einem wettbewerblichen Verfahren über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe im Rahmen der je Bewilligungsrunde verfügbaren Programmmittel.
- e) Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus mindestens 16 ausgewiesenen Expertinnen und Experten u. a. aus der angewandten Wissenschaft, Personalexpertinnen und -experten aus dem Hochschulmanagement, Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sowie darüber hinaus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern einvernehmlich unter Einbeziehung der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats, des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt. Vorschlagsberechtigt sind Bund und Länder.

Der oder die Vorsitzende wird von dem Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten gewählt. Jedes Mitglied führt eine Stimme, die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes führen je zwei Stimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

- f) Bund und Länder legen gemeinsam mit dem Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.

(3) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlicht auf der Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern zu den Nummern 1 und 2 jeweils eine Förderbekanntmachung.

(4) Zur Programmdurchführung beauftragt das BMBF aus den Programmmitteln einen Projektträger, der das Programm administrativ betreut sowie das Begutachtungs- und Auswahlverfahren unterstützt.

(5) Die Förderung erfolgt als Zuwendung durch das BMBF an die Hochschulen. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt.

§ 6

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung des Programms stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ein Gesamtvolumen von bis zu 431,5 Mio. Euro zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 70 vom Hundert der Programmmittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde mindestens 30 vom Hundert der Programmmittel zur Verfügung.

(2) Die Mittel für die Förderung werden in den Jahren 2019 bis 2022 vom Bund, in den Jahren 2023 bis 2026 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 75 : 25 und in den Jahren 2027 bis 2028 vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 50 : 50 getragen. Insgesamt wird damit ein Finanzierungsschlüssel 71 (Bund) : 29 (Länder) erreicht. Der Bund und das jeweilige Sitzland weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil der begünstigten Hochschule zu. Bund und Länder verständigen sich in der GWK auf Einzelheiten des Verfahrens.³

(3) Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Förderfähig sind die direkten, durch die Projekte verursachten Personal- und Sachausgaben.

(4) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 können je Bewilligungsrunde für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gefördert werden.

(5) Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

(6) Die Kosten des Verfahrens, des programmbegleitenden Monitorings sowie der Evaluation werden von Bund und Ländern aus den Programmmitteln getragen. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. Entsprechendes gilt für Initiativen und Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch gemäß § 1 Nummer 7.

§ 7

Rahmenbedingungen

Jedes Land stellt sicher, dass

- a) die im jeweiligen Sitzland für die Umsetzung der im Antrag der Hochschulen dargestellten Maßnahmen die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen gegeben sind,

³ Redaktionelle Anmerkung: Vgl. Beschluss der GWK vom 5. Mai 2019, abrufbar unter: https://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Papers/Grundsätze_PersFH.pdf

- b) es zu keinen kompensatorischen Kürzungen kommt,
- c) die von Länderseite zugesagte Unterstützung der im Antrag vorgesehenen Maßnahmen erfolgt,
- d) die Fachhochschulen Grundmittel für die Personalgewinnung und -entwicklung einsetzen können.

§ 8

Evaluation

(1) Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unter § 1 genannten Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder legen gemeinsam Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation fest. Das Monitoring beginnt sechs Monate vor Beginn der Laufzeit der ersten Maßnahmen nach § 2 Nummer 2, um die Ausgangslage vor Programmbeginn berücksichtigen zu können.

(2) Mit ihrem Antrag erklären die Fachhochschule und das jeweilige Land ihre Bereitschaft, die für das Monitoring und die Evaluation erforderlichen Daten zu erheben und für das Monitoring und die Evaluation zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage
zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über ein Programm zur Förderung der
Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal
an Fachhochschulen

Zu § 2: Gegenstand der Förderung

In der Umsetzungsphase können aus den Mitteln des Programms Maßnahmen gefördert werden, die sich auf die hochschulspezifische Strategie beziehen. Beispielhaft können folgende Instrumente gefördert werden:

a) Schwerpunktprofessuren:

Schwerpunktprofessuren mit durchschnittlich elf Semesterwochenstunden Lehrdeputat dienen der Attraktivitätssteigerung der Professur, indem sie Professorinnen/Professoren für einen begrenzten Zeitraum entsprechende Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten bieten. Die durch eine Förderung von Ersatzpersonal ermöglichte Reduktion des Lehrdeputats erlaubt es, sich auf spezielle Aufgabenschwerpunkte zu konzentrieren, etwa um Lehrinnovationen zu entwickeln, um Kooperationen anzubahnen und Transferbeziehungen zu intensivieren oder um Forschungsvorhaben umzusetzen. Die Schwerpunktprofessur soll inhaltlich die Profilentwicklung der Fachhochschule unterstützen. Jede Fachhochschule kann leistungsbezogen solche Schwerpunktprofessuren einrichten. Das Konzept sollte Maßnahmen enthalten, die die Quantität und Qualität der Lehre an der Fachhochschule sichern. Das abweichende Lehrdeputat muss von den Ländern rechtlich ermöglicht werden, dabei sind Kapazitätsfragen zu berücksichtigen bzw. ist ein Ausgleich des jeweils temporär reduzierten Lehrdeputats rechtlich zu gewährleisten.

b) Kooperative Promotionen/Promotionskollegs/Kooperationsplattformen:

Gemeinsame Promotionen oder Promotionskollegs zwischen Fachhochschule und Universität dienen der Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in typischen Themengebieten der Fachhochschulen, z. B. in den Gesundheitsberufen oder in den MINT-Fächern; auch Kooperationsplattformen können diese Aufgabe übernehmen. Grundlage ist eine strukturierte und langfristige Zusammenarbeit zwischen einer Fachhochschule und einer Universität oder Universitäten, die kooperative Promotionsverfahren vertragssicher gestaltet und die akademische Weiterqualifizierung von Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Universität oder Fachhochschule) in den Themengebieten der beteiligten Fachhochschule sicherstellt. Die Betreuung der Promovierenden erfolgt gemeinsam durch Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und -professoren.

c) Tandem-Programme:

Tandem-Programme werden als gemeinsam getragene Personalentwicklungsmaßnahme von einer oder mehreren Fachhochschulen, Unternehmen, außerhochschulischen Forschungseinrichtungen und/oder weiteren Kooperationspartnern konzipiert. Zielgruppe sind zum einen etablierte Berufspraktikerinnen und -praktiker mit fehlender Lehrerfahrung oder fehlender wissenschaftlicher Qualifikation.

Die Zielgruppe umfasst zum anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die mit Ausnahme der Berufspraxis die Voraussetzungen für die Besetzung einer Fachhochschulprofessur erfüllen. Sie sollen diese Berufspraxis in Partnereinrichtungen erwerben können.

Die jeweilige Gewichtung der Tätigkeiten in Fachhochschulen und Unternehmen sollte zielgruppenorientiert ausfallen. Entscheidend bleibt, dass den qualitativen Anforderungen an eine qualifizierte Berufserfahrung als Berufungsvoraussetzung hinreichend Rechnung getragen wird.

d) Etablierung oder Ausbau von Vernetzungsstrukturen/Kooperationsplattformen:

Die angesprochenen Instrumente werden regelmäßig durch eine gute Vernetzung mit außerhochschulischen Partnern und anderen Hochschulen verstärkt oder überhaupt erst möglich. Erfolgsversprechend kann die Zusammenarbeit im Kontext Personalgewinnung und -entwicklung vor allem dann sein, wenn sie auf bestehenden Kooperationen in den Bereichen Lehre, Weiterbildung, Forschung und/oder Transfer aufbaut und auf sich ändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren kann.

Die Etablierung, Weiterentwicklung, Ausbau und Betreuung von Kooperationsplattformen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern kann somit Gegenstand der Förderung sein, soweit die Perspektive der Personalgewinnung und -entwicklung bzw. Karriere- und Nachwuchsbegleitung deutlich wird und abgrenzbare Kosten begründet werden können.

e) Experimentierfeld für innovative Maßnahmen:

Hier können neue Modelle getestet werden, um fach- oder standort-spezifische Lösungen sowie innovative Rekrutierungskonzepte zu erproben.

Förderung von Universitäten

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1
des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an
Universitäten**

– „Exzellenzstrategie“ –

**gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von
Bund und Ländern vom 16. Juni 2016, BAnz AT 27. Oktober 2016 B6**

zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 4. November 2022, BAnz AT 10. Februar 2023 B5

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes ihre insbesondere durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortzusetzen und weiterzuentwickeln, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern und die erfolgreiche Entwicklung fortzuführen, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. In gemeinsamer Verantwortung und Finanzierung wollen Bund und Länder die mit der Exzellenzinitiative erreichte neue Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem erhalten und ausbauen sowie eine längerfristige Zukunftsperspektive für erfolgreiche Projekte der Exzellenzinitiative ermöglichen. Ferner soll zur Stärkung der Universitäten deren fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich auf die wissenschaftsbezogenen Aktivitäten der erfolgreichen Universitäten und ihrer Kooperationspartner in Fällen überregionaler Bedeutung in den Förderlinien:

- a) Exzellenzcluster: Mit ihr werden international wettbewerbsfähige Forschungsfelder, auch wissenschaftsbereichsübergreifend, an Universitäten bzw. Universitätsverbänden projektbezogen gefördert.
- b) Exzellenzuniversitäten: Diese Förderlinie dient der dauerhaften Stärkung der Universitäten als Institution bzw. einem Verbund von Universitäten und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung auf Basis erfolgreicher Exzellenzcluster.

(2) In beiden Förderlinien kann eine Antragstellung durch eine einzelne Universität sowie durch einen Verbund mehrerer Universitäten (Universitätsverbund) erfolgen, die als gemeinsame Antragsteller auftreten, um in einer kooperativen Struktur exzellente Forschung voranzubringen. Die sichtbare und bisher gelebte übergreifende Zusammenarbeit, die Synergien sowie wissenschaftlicher und struktureller Mehrwert müssen für jede Universität deutlich erkennbar sein. Die institutionell nachhaltige strategische Zusammenarbeit innerhalb eines Verbunds muss in einem verbindlichen, expliziten Regelwerk festgelegt sein. Universitäten und Universitätsverbände können weitere Kooperationspartner wie Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Wirtschaft und andere gesellschaftliche Akteure auch überregional einbeziehen.

(3) Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Jahr 2017 80 Mio. Euro, in den Jahren 2018 bis 2025 jährlich insgesamt 533 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 jährlich insgesamt 687 Mio. Euro zur Verfügung, einschließlich Programm- und Universitätspauschalen, Verwaltungskosten und Auslauffinanzierung. Wird gemäß § 4 Absatz 1 die Zahl der Förderfälle in der Förderlinie Exzellenzuniversitäten erhöht, so werden die dafür notwendigen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder werden sich bemühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen der für die Förderfälle gegebenen Finanzierungszusagen erneut zur Verfügung zu stellen. Die Mittel werden vom Bund und von den jeweiligen Sitzländern im Verhältnis 75 : 25 vom Hundert getragen.

(4) Bund und Länder tragen die Verwaltungskosten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und des Wissenschaftsrates für dieses Programm im jeweiligen Wirtschaftsplan der beiden Institutionen. Die Verwaltungskosten werden von Bund und Ländern nach dem Schlüssel gemäß Absatz 3 erbracht. Die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

§ 2

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Antragsteller und Empfänger der Fördermittel sind Universitäten bzw. Universitätsverbände, jeweils vertreten durch ihre Leitung. Anträge sind über die für Wissenschaft zuständigen Behörden der Länder für Exzellenzcluster an die DFG, für Exzellenzuniversitäten an den Wissenschaftsrat zu richten.
- (2) Die Antragsberechtigung besteht jeweils für ein oder mehrere Exzellenzcluster und zusätzlich für einen Antrag als Exzellenzuniversität.
- (3) Die DFG führt das Verfahren für die Förderlinie der Exzellenzcluster, der Wissenschaftsrat das Verfahren für die Förderlinie der Exzellenzuniversitäten nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch. DFG und Wissenschaftsrat wirken für das Programm zusammen. Sie verpflichten sich, in den jeweiligen Begutachtungsgruppen Expertise aus der jeweils anderen Organisation zu berücksichtigen.
- (4) Es werden ein Expertengremium und eine Exzellenzkommission gebildet, die von DFG und Wissenschaftsrat organisatorisch unterstützt werden.
 - a) Das Expertengremium besteht aus insgesamt 39 in der Forschung auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten, die auch über langjährige Erfahrungen im Ausland, im Hochschulmanagement, in der Lehre oder in der Wirtschaft verfügen. Das Expertengremium verfügt über inter- und transdisziplinäre Expertise. Seine Mitglieder werden vom Senat der DFG und von der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats gemeinsam vorgeschlagen und von der GWK ernannt. Das Expertengremium kann externen Sachverstand hinzuziehen, es kann arbeitsteilig vorgehen und Untergremien z. B. für die Verantwortungsbereiche Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten einrichten. Der oder die Vorsitzende des Wissenschaftsrats und der Präsident oder die Präsidentin der DFG gehören dem Expertengremium ohne Stimmrecht an und führen den Vorsitz. Zu den Aufgaben des Expertengremiums gehören insbesondere die Festlegung der Förderbedingungen unter Berücksichtigung der in dieser Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Kriterien, die Bewertung der Skizzen und Anträge auf der Grundlage (fach-)wissenschaftlicher Begutachtungen, die Förderempfehlungen für die Exzellenzkommission, die Entscheidung über die zur Antragstellung berechtigenden Skizzen und die Berichterstattung über das Programm an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz sowie die Bewertung der Ergebnisse der Evaluation der Exzellenzuniversitäten.

b) Die Exzellenzkommission besteht aus dem Expertengremium und den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder. Der Vorsitz des Expertengremiums führt den Vorsitz in der Exzellenzkommission. Die Exzellenzkommission entscheidet auf Basis der Empfehlungen des Expertengremiums über die Förderung von Exzellenzclustern und Exzellenzuniversitäten. Sie befasst sich mit den Ergebnissen der Evaluation der Exzellenzuniversitäten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der GWK nimmt an den Sitzungen der Exzellenzkommission als Gast ohne Stimmrecht teil.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Expertengremiums entscheiden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Exzellenzkommission führen die stimmberechtigten Mitglieder des Expertengremiums und die Ministerinnen und Minister der Länder jeweils eine Stimme, die Bundesministerin oder der Bundesminister führt sechzehn Stimmen.

Für Entscheidungen der Exzellenzkommission über Exzellenzcluster ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Entscheidungen über Exzellenzuniversitäten ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Expertengremiums sowie eine Mehrheit von mindestens 25 Stimmen der Ministerinnen und Minister des Bundes und der Länder erforderlich.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Das Expertengremium legt die Förderbedingungen unter Beachtung der nach Absatz 7 und §§ 3 und 4 maßgeblichen Kriterien fest. Die DFG und der Wissenschaftsrat schreiben die Förderlinien aus.

(7) In beiden Förderlinien erfolgt eine Förderung ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien. Auf der Grundlage herausragender wissenschaftlicher Vorleistungen im internationalen Maßstab sollen Perspektiven zu Entwicklung und Erhalt international wettbewerbsfähiger exzellenter Spitzenforschung einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bewertet werden. Bewertungsgrundlage ist in beiden Förderlinien eine Stärken-Schwächen-Analyse, die Aussagen zu inhaltlicher Schwerpunktsetzung in der Forschung und zu den zur Spitzenforschung akzessorischen Leistungsdimensionen wie forschungsorientierter Lehre, Forschungsinfrastrukturen, Ideen- und Wissenstransfer, zu Personalentwicklung sowie zur Förderung der Chancengleichheit in der Wissenschaft beinhaltet.

(8) Die Förderentscheidungen werden von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder gemeinsam bekannt gegeben.

§ 3

Exzellenzcluster

(1) Für die Projektförderung der Exzellenzcluster stellen Bund und Länder bis zum Jahr 2025 jährlich insgesamt rund 385 Mio. Euro und ab dem Jahr 2026 jährlich insgesamt rund 539 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Betrag beinhaltet eine Programmpauschale in Höhe von 22 vom Hundert der bewilligten und verausgabten direkten Projektmittel sowie die Mittel für eine Universitäts-pauschale gemäß Absatz 4 und die Mittel für eine Auslauffinanzierung gemäß Absatz 6. Ab dem Jahr 2026 können bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren bis zu 70 Exzellenzcluster gefördert werden. Die Förderhöhe ist antragsabhängig und beträgt zwischen jeweils 3 bis 10 Mio. Euro jährlich.

(2) Die DFG veröffentlicht regelmäßig alle sieben Jahre eine Ausschreibung für Exzellenzcluster. Neu- und Fortsetzungsanträge einzelner Universitäten und von Universitätsverbänden unterliegen den gleichen Wettbewerbsbedingungen, sie werden in Panels begutachtet und vergleichend bewertet, über sie wird jeweils gemeinsam entschieden. Den besonderen Herausforderungen bei der Bewertung wissenschaftsbereichsübergreifender Anträge wird im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen. Die Ausschreibung erfolgt bei Erstantragstellung für Exzellenzcluster zweistufig (Antragsskizzen bzw. Vollanträge). Das Expertengremium entscheidet, in welchen Fällen Vollanträge für Exzellenzcluster vorgelegt werden sollen.

(3) In Ergänzung zu § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 7 gelten für Exzellenzcluster folgende weitere übergreifende Kriterien:

- a) Ausgewiesene Exzellenz der Forschung und der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im jeweiligen thematischen Forschungsfeld,
- b) Wissenschaftliche Exzellenz und Kohärenz des Forschungskonzepts zur Entwicklung des thematischen Forschungsfelds, zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur internationalen Vernetzung,
- c) Besonderheit, Originalität und Risikobereitschaft der Forschung,
- d) Kohärenz und Qualität der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- e) Qualität der Konzepte zur professionellen Personalentwicklung und zur Chancengleichheit in der Wissenschaft,
- f) Qualität des strategischen Entwicklungskonzepts zur Organisation und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters (Governance) und Passfähigkeit dieser Entwicklungsstrategie zu derjenigen der Universität bzw. des Verbunds,

- g) Gegebenenfalls Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner und Kohärenz und Qualität des Kooperationskonzepts auf Basis verbindlicher Vereinbarungen,
- h) Gegebenenfalls Qualität der beantragten Maßnahmen zur forschungsorientierten Lehre im thematischen Forschungsfeld (mit besonderem Fokus auf die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis),
- i) Gegebenenfalls Qualität der beantragten Maßnahmen zum Ideen- und Wissenstransfer,
- j) Gegebenenfalls Qualität der beantragten Maßnahmen zur Nutzung von Forschungsinfrastrukturen.

(4) Universitäten mit Exzellenzclustern können zudem eine Universitätspauschale als Strategiezuschlag zur Stärkung ihrer Governance und strategischen Ausrichtung durch die Universitätsleitung erhalten. Zur Gewährung einer Universitätspauschale muss die Universitätsleitung dem Antrag auf Förderung als Exzellenzcluster eine schlanke Darstellung der universitären strategischen Ziele beifügen, welche im Rahmen der fachlichen Begutachtung der Exzellenzcluster auf ihre Plausibilität hin überprüft wird. Ein inhaltlich erfolgreicher Exzellenzcluster erhält keine Universitätspauschale, wenn diese Bewertung negativ ausfällt. Die Universitätspauschale pro Exzellenzcluster beträgt jährlich 1 Mio. Euro. Sind an einer Universität mehrere Exzellenzcluster angesiedelt, so beträgt die Universitätspauschale jährlich 1 Mio. Euro für den ersten Exzellenzcluster, 750 000 Euro für den zweiten und 500 000 Euro für jeden weiteren Exzellenzcluster. Im Falle eines Universitätsverbundes wird die Universitätspauschale pro Exzellenzcluster anteilig auf die Verbundpartner verteilt. Im Falle einer Förderung als Exzellenzuniversität gilt die Universitätspauschale als in dieser Förderlinie abgegolten und entfällt.

(5) Das Expertengremium gibt zu den Anträgen eine Empfehlung auf der Grundlage wissenschaftlicher Begutachtungen und der nach Absatz 3 und § 2 Absatz 7 maßgeblichen Kriterien ab. Die Exzellenzkommission entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen über die Anträge.

(6) Die jeweilige Förderlaufzeit für Exzellenzcluster beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre; Neuanträge sind möglich, sie können auch im selben thematischen Forschungsfeld angesiedelt sein. Exzellenzcluster, die nach sieben Jahren keine Fortsetzung erfahren, erhalten eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung. Diese soll sich grundsätzlich auf die zur Fertigstellung der im Projekt verfolgten Qualifikationsarbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlichen Personal- und Sachmittel beschränken.

(7) Die finanzielle Förderung der Exzellenzcluster erfolgt im Rahmen einer Bund-Länder-Sonderfinanzierung über die DFG als befristete Projektförderung nach ihren Bewirtschaftungsgrundsätzen.

§ 4

Exzellenzuniversitäten

(1) Ab der ersten Ausschreibungsrunde stellen Bund und Länder für die Förderung von Exzellenzuniversitäten jährlich insgesamt rund 148 Mio. Euro für elf Förderfälle bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren zur Verfügung. In der zweiten Ausschreibungsrunde mit Förderbeginn 2027 werden bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren vier neue Förderfälle aufgenommen. Falls nach der gemäß § 6 Absatz 1 und 2 durchgeführten erstmaligen Evaluation weniger als vier Förderfälle aus der dauerhaften gemeinsamen Förderung ausscheiden, werden die für die Förderung der neuen Förderfälle notwendigen Mittel zusätzlich zur Verfügung gestellt. Dabei werden antragsabhängige Förderhöhen zwischen jährlich 10 bis 15 Mio. Euro für Anträge einzelner Universitäten und 15 bis 28 Mio. Euro für Universitätsverbände veranschlagt.

Die Förderung als Exzellenzuniversität setzt die Förderung von mindestens zwei Exzellenzclustern an derselben Universität voraus. Bei Verbänden mehrerer Universitäten erhöht sich die Zahl der erforderlichen Exzellenzcluster auf mindestens drei, wobei jede der am Verbund beteiligten Universitäten über mindestens einen Exzellenzcluster verfügen oder an einem gemeinsamen Exzellenzcluster beteiligt sein muss.

Exzellenzcluster, die im Rahmen eines Universitätsverbundes gemäß § 1 Absatz 2 gefördert werden, werden jeder der am Verbund beteiligten Universitäten als Fördervoraussetzung für eine Exzellenzuniversität angerechnet. Besteht ein solcher Universitätsverbund aus mehr als drei Antragstellern, legen die antragstellenden Universitäten fest, welchen bis zu drei Antragstellern der Exzellenzcluster als Fördervoraussetzung für eine Exzellenzuniversität angerechnet werden soll.

In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden aufgrund der dauerhaften Förderung keine Programmpauschalen und keine Universitätspauschalen gewährt.

(2) Nach der Entscheidung über die Exzellenzcluster erfolgt zeitlich versetzt das Auswahl- und Entscheidungsverfahren für die Exzellenzuniversitäten. Die Antragstellung erfolgt als Vollantrag ohne Skizzenphase. Die Universitäten bzw. Universitätsverbände legen für die Vor-Ort-Begutachtung ein strategisches, institutionenbezogenes Gesamtkonzept sowie einen groben Finanzierungsplan für den Zeitraum bis zur ersten Evaluation vor, unterteilt in Jahres-

tranchen sowie nach Personal-, Sachmitteln und Investitionskosten zur Verwendung der bewilligten Mittel.

(3) In Ergänzung zu § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 7 gelten für Exzellenzuniversitäten folgende weitere übergreifende Kriterien:

- a) Bisherige exzellente Forschungsleistungen der antragstellenden Universität bzw. des Verbundes, die nach Parametern der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit unter transparenter Einbeziehung von vorliegenden statistischen Daten (z.B. Drittmittel, Forschungspreise, DFG-Förderatlas, Leistungen in den bisherigen Runden der Exzellenzinitiative) im Rahmen der Begutachtung bewertet werden;
- b) Kohärenz und Qualität eines strategischen institutionenbezogenen Gesamtkonzepts mit Aussagen u.a. zur Governance der Universität bzw. zwischen den beteiligten Partnern, zu forschungsorientierter Lehre, zur Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, zur Attraktion der weltweit führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen einer gegebenenfalls gemeinsamen Berufungs- bzw. Personalgewinnungsstrategie, zu Personalentwicklung und Chancengleichheit. Weitere Kriterien sind: Struktureller Mehrwert und institutioneller Reifegrad; Vorhandensein einer für den weiteren Ausbau der Spitzenforschung auf internationalem Niveau notwendigen kritischen Masse; Qualität des Konzepts zur dauerhaften Erneuerungsfähigkeit und zum Erhalt der Innovationskraft der Exzellenzuniversität; internationale Spitzenstellung und Sichtbarkeit, internationale Vernetzung, überregionale Bedeutung der Exzellenzuniversität.

(4) Das Expertengremium gibt zu den Anträgen eine Empfehlung auf der Grundlage wissenschaftlicher Begutachtungen und der nach Absatz 3 und § 2 Absatz 7 maßgeblichen Kriterien ab.

(5) Die Exzellenzkommission entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen über die Anträge. Sie legt in jeder Förderrunde die Höhe der dauerhaften Förderung pro Exzellenzuniversität fest.

§ 5

Finanzierungsmodalitäten von Exzellenzuniversitäten

(1) Exzellenzuniversitäten werden vorbehaltlich des Ergebnisses der Evaluation nach § 6 dauerhaft gefördert. Die verfassungsmäßige Zuständigkeit für allgemeine Hochschulfragen des Sitzlandes bleibt unberührt. Der Bund nimmt auf die Verfasstheit und Steuerung der Universitäten keinen Einfluss. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben und Befugnisse des Bundes bleiben unberührt.

(2) Die gemeinsame Förderung von Exzellenzuniversitäten durch Bund und Sitzland erfolgt auf Basis des in der Exzellenzkommission entschiedenen Finanzierungsplans. Im Rahmen eines regelmäßigen Statusgesprächs zwischen Bund und Sitzland werden der inhaltliche Fortschritt, der Einsatz der zusätzlichen Mittel und die weitere Planung erörtert.

(3) Zur gemeinsamen Förderung der einzelnen Exzellenzuniversitäten weist der Bund dem jeweiligen Sitzland den jährlichen Bundesanteil zu. Das jeweilige Sitzland ruft die jährliche Zuweisung bedarfsgerecht ab. Die Förderung der Exzellenzuniversitäten erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes für die Grundfinanzierung der Universitäten, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Rücklagen beim Land dürfen aus Bundesmitteln nicht gebildet werden. Der Landeshaushalt weist die Höhe des jeweiligen Bundes- und Landesanteils unter dem Förderzweck „Exzellenzuniversität“ getrennt von den sonstigen Universitätsmitteln aus. Auch im Haushalt der Exzellenzuniversität ist hinreichende Transparenz hinsichtlich der Höhe des Bundes- und des Länderanteils herzustellen und die Zweckbindung sicherzustellen. Das Land prüft die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem Bund im Rahmen eines vereinfachten Verwendungsnachweises darüber. Die Zuweisung der Bundesmittel ist zu erstatten, soweit die Finanzierung der Exzellenzuniversität durch das Sitzland nach Verwaltungsverfahrenrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Der zuständige Landesrechnungshof ist der des Sitzlandes; er unterrichtet den Bundesrechnungshof, dessen Rechte nach § 91 der Bundeshaushaltsordnung unberührt bleiben.

(4) Über die Umsetzung der gemeinsamen Förderung wird jährlich im GWK-Ausschuss von Bund und dem jeweiligen Sitzland berichtet.

§ 6

Evaluation der Exzellenzuniversitäten,

Ende der gemeinsamen Förderung von Exzellenzuniversitäten

(1) Exzellenzuniversitäten werden regelmäßig alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation mit selektivem Charakter unterzogen, die vom Wissenschaftsrat organisiert und vom Expertengremium bewertet wird. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung gemäß § 4 Absatz 1 und 3 weiterhin gegeben sind, und eine entsprechende Empfehlung vorgelegt.

(2) Das Ergebnis der Evaluation wird der Exzellenzkommission vorgelegt. Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung weiterhin erfüllt, so wird die gemeinsame Förderung fortgesetzt. Kommt die Evaluation zu einem negativen Ergebnis, so entscheiden Bund und Sitzland über die Modalitäten des Ausscheidens der Exzellenzuniversität aus der gemeinsamen Förderung.

(3) Wird eine gemeinsame Förderung einer Exzellenzuniversität gemäß Absatz 2 eingestellt, erhält die Exzellenzuniversität eine degressive, auf höchstens drei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung von Bund und dem jeweiligen Sitzland.

(4) Scheidet eine Exzellenzuniversität aus der dauerhaften gemeinsamen Förderung aus oder werden im Rahmen der Förderlinie Exzellenzuniversitäten Mittel anderweitig verfügbar, so beschließt die Exzellenzkommission eine Ausschreibung durch den Wissenschaftsrat für Neuanträge. Für die zweite Förderrunde mit Förderbeginn 2027 erfolgt eine Ausschreibung für vier Neuanträge durch den Wissenschaftsrat.

§ 7

Übergeordnete Evaluation

(1) Das Expertengremium legt der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz regelmäßig, erstmals zum 30. Juni 2027, einen Bericht über die Erfahrungen mit den Förderlinien vor.

(2) Die Exzellenzstrategie wird nach Abschluss der zweiten Förderrunde darüber hinaus hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die in der Präambel genannten Ziele unter Beteiligung internationaler Expertinnen und Experten extern evaluiert. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Jahr 2035 vorgelegt werden.

(3) Über die Auswirkungen des Programms auf das Wissenschaftssystem und sich daraus gegebenenfalls ergebenden Anpassungsbedarf beraten Bund und Länder in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann vom Bund oder von mindestens drei Ländern mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals 2027 gekündigt werden.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1
des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses**

**gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs
von Bund und Ländern vom 16. Juni 2016**

BAnz AT 27. Oktober 2016 B8

Präambel

Bund und Länder bauen ihre Zusammenarbeit in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft und Forschung aus und beschließen das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Damit greifen sie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten vom 11. Juli 2014 auf.

Ziel des Programms ist es, die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (im Folgenden: Universitäten) besser planbar und transparenter zu gestalten. Jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern soll früher als bisher eine Entscheidung über den dauerhaften Verbleib im Wissenschaftssystem ermöglicht werden. Das Programm soll zudem dazu beitragen, die Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems im internationalen Wettbewerb zu steigern und die Universitäten stärker dabei zu unterstützen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten. Bund und Länder sind sich einig, dass eine Vielzahl von Maßnahmen verschiedener Akteure erforderlich ist, um dieses Ziel zu erreichen.

Dieses Programm setzt den Schwerpunkt darauf, die Tenure-Track-Professur als eigenständigen Karriereweg neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren auf eine Professur an deutschen Universitäten stärker zu verankern und dauerhaft in Deutschland zu etablieren. Die mit dem Programm geförderten 1 000 zusätzlichen Tenure-Track-Professuren wollen Bund und Länder innerhalb des Gesamtbestandes von Professuren an Universitäten dauerhaft erhalten und die Zahl der unbefristeten Professuren an Universitäten in gleicher Anzahl erhöhen.

Gleichzeitig wollen Bund und Länder mit diesem Programm den mit der Etablierung der Tenure-Track-Professur verbundenen Kulturwandel fördern und die

Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an den Universitäten so weiterentwickeln, dass sie den neuen Karriereweg optimal ergänzt.

§ 1

Programmziele

Mit dem Programm werden Bund und Länder

- a) die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschafts-systems erhöhen, indem mit der Tenure-Track-Professur¹ ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg etabliert wird,
- b) die Tenure-Track-Professur strukturell als zusätzlichen Karriereweg zur Professur stärker etablieren, dadurch die Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs planbarer und transparenter gestalten und 1 000 Tenure-Track-Professuren fördern,
- c) die Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs erweitern durch die Schaffung von mehr dauerhaften Professuren in gleicher Anzahl,
- d) eine im Durchschnitt frühere Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern im Wissenschaftssystem ermöglichen,
- e) den mit der Etablierung der Tenure-Track-Professur verbundenen Kulturwandel fördern und die Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität so weiterentwickeln, dass sie den neuen Karriereweg optimal ergänzt und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufzeigt und
- f) die Chancengerechtigkeit und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen der Länder (im Folgenden Universitäten), jeweils vertreten durch ihre Leitung.

¹ Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 geregelten Anforderungen. Im Folgenden Tenure-Track-Professur.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Aus den Mitteln des Programms können gefördert werden:

1. Personalaufwendungen für Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 4 dieser Vereinbarung mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren pro Tenure-Track-Professur. Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann - als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit - eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes obliegt den antragstellenden Universitäten. Bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation gewährt die Universität auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin/des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr.
2. Personalaufwendungen für Anschlussstellen (W 2- oder W 3-äquivalent) für bis zu zwei Jahre bei positiver Tenure-Evaluation;
3. Ausstattungsausgaben für die nach den Nummern 1 und 2 geschaffenen Positionen;
4. sowie ein Strategieaufschlag in Höhe von 15 % auf die Förderung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Fördergegenstände. Damit können Aufwendungen gefördert werden zur Implementierung der Tenure-Track-Professur, zur Beförderung des mit ihrer Etablierung verbundenen Kulturwandels und zur Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität, so dass der neue Karriereweg optimal ergänzt wird und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufgezeigt werden.

§ 4

Anforderungen an die Tenure-Track-Professur

(1) Folgende Anforderungen und Merkmale sind mit der Tenure-Track-Professur verbunden:

- Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln,

- Tenure-Track-Professuren sind auf eine Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. § 3, Nummer 1, Sätze 2 bis 4 bleiben davon unberührt. Sie können in W 1 oder W 2 ausgewiesen werden,
 - die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international und unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht²,
 - Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein,
 - die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen,
 - Inhaber von Positionen mit Tenure Track nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden
- und
- der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Zur Orientierung über den weiteren Karriereweg kann eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden. Die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden. Erforderlich ist in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur, wie es in Absatz 1 dargelegt ist. Das weitere Verfahren regeln die

² Der Verzicht auf einen Stellenvorbehalt bedeutet, dass die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur nicht – zusätzlich zur erfolgreichen Evaluierung – auch davon abhängig ist, dass zum Zeitpunkt des Auslaufens der Tenure-Track-Professur eine freie Lebenszeitstelle an der Hochschule zur Verfügung steht. Erfolgt die Tenure-Track-Zusage unter Stellenvorbehalt, liegt eine bloße Tenure-Track-Option vor, die in diesem Programm nicht gefördert wird.

Universitäten in eigener Verantwortung. Sie beachten dabei die Grundsätze, die in Absatz 1 dargelegt sind.

§ 5

Förderkriterien

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist eine verbindliche Grundsatzenscheidung der Antragstellerin für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 geregelten Anforderungen. Außerdem wird vorausgesetzt, dass Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung ist und sie über ein Personalentwicklungskonzept verfügt, das Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung und Stand der Umsetzung enthält.

(2) Für die Antragstellung erstellt die Antragstellerin ein Gesamtkonzept, das Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- a) Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst,
- b) Weiterentwicklung der Personalstruktur und der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich Aussagen über die Zusammenhänge zwischen den strategischen Zielen für die Implementierung der Tenure-Track-Professur und den Zielen und Maßnahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsplanung der Universität,
- c) Implementierung des neuen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur einschließlich von systemischen Instrumenten für ihre Verstetigung, sowie Aussagen zu konkreten Zielen, Maßnahmen und Meilensteinen zur Schaffung bzw. Verbesserung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen und
- d) bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur, gegebenenfalls zur Ausgestaltung und zu Maßnahmen zur Umsetzung der in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes.

(3) Das Gesamtkonzept wird danach bewertet, ob es geeignet ist, die in § 1 genannten Ziele zu erreichen. Die Qualität des Gesamtkonzepts gemäß Absatz 2 wird insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet:

- a) Qualität der Rahmenbedingungen und Maßnahmen für die strukturelle und nachhaltige Implementierung der Tenure-Track-Professur,

- b) Integration der Tenure-Track-Professur in die Nachwuchsförderung, Personalentwicklung und Strukturentwicklung der Universität,
- c) Verbesserung der Transparenz und Planbarkeit der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses und
- d) Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

§ 6

Verfahren

(1) Das Programm wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2017 und 2019 durchgeführt. An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch diejenigen Universitäten erneut beteiligen, deren Förderanträge nach Entscheidung in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurden.

(2) Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet ein Auswahlgremium in einem wettbewerblichen Verfahren im Rahmen der verfügbaren Programmmittel. Maßstab der Förderentscheidung sind die in § 5 genannten Förderkriterien.

(3) Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Universitäten eines Landes je Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich zu 50 % nach dem Königsteiner Schlüssel des Landes für das Jahr 2016 und zu 50 % nach dem Anteil des Landes an den Professorinnen und Professoren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, gemittelt über die Jahre 2012 bis 2014.³

(4) Ist als Ergebnis der nach Absätzen 2 und 3 erfolgten Förderentscheidung in der zweiten Bewilligungsrunde der Anteil eines Landes an der Gesamtförderung nach Absatz 3 nicht ausgeschöpft, so stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewertete Anträge von Universitäten anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten im bundesweiten Vergleich der Anträge.

(5) Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus zwölf ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, dem Hochschulmanagement, Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder. Die Expertinnen und Experten werden von Bund und Ländern einvernehmlich unter Einbeziehung der Hochschulrektorenkonferenz,

³ Nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.4, Tab. 7.

des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt. Der oder die Vorsitzende wird vom Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft gewählt. Jedes Mitglied führt eine Stimme, die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes je zwei Stimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(6) Bund und Länder legen gemeinsam mit dem Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Abstimmung mit den Ländern eine Förderbekanntmachung.

(7) Zur Programmdurchführung beauftragt das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Projektträger, der im Begutachtungsverfahren mit dem Auswahlgremium zusammenwirkt.

(8) Die Antragsberechtigten richten ihre Förderanträge über die für Wissenschaft zuständige Behörde des Sitzlandes an den Projektträger. Bei der Weiterleitung bestätigt jede zuständige Wissenschaftsbehörde für ihr Sitzland, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren vorliegen. Der Beginn der Förderung setzt das Vorliegen der Bestätigung voraus.

§ 7

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Zur Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2017 ein Gesamtvolumen von bis zu 1 Mrd. Euro für die Gesamtlaufzeit des Programms bis 2032 zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 50 % der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde die übrigen Mittel zur Verfügung.

(2) Die Förderung erfolgt als Zuwendung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an die Universitäten.

(3) Die Zuwendung an die Universität wird innerhalb der Gesamtlaufzeit des Programms für einen Zeitraum von bis zu dreizehn Jahren gewährt.

(4) Der Bund finanziert die in § 3 geregelten Fördergegenstände in Form einer Pauschale in Höhe von insgesamt 118 045 Euro pro Jahr. Für die Berechnung der Pauschale werden folgende Teilbeträge zugrunde gelegt:

- Teilbetrag für Besoldung basierend auf den am 30. Juni 2016 gültigen monatlichen W 1-Grundgehältern in jedem Land, bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten und gewichtet nach dem Anteil des jeweiligen Landes an den Professoren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in 2014⁴,
- Teilbetrag für Beamtenversorgung in Höhe von 30 % des Teilbetrags für Besoldung⁵,
- Teilbetrag für Personalnebenkosten⁶,
- Teilbetrag für anteilige Ausstattung in Höhe von 35 100 Euro und
- ein Strategieraufschlag in Höhe von 15 % der Summe dieser Teilbeträge.

Die Pauschale wird pro Person, welche eine gemäß § 3 Nummer 1 geförderte Tenure-Track-Professur bzw. eine gemäß § 3 Nummer 3 geförderte Anschlussstelle bekleidet, wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Im Fall der positiven Tenure-Evaluation für bis zu acht Jahre; bei Nutzung der in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes durch die geförderte Universität für bis zu zwei weitere Jahre;
- im Fall der negativen Tenure-Evaluation für bis zu sieben Jahre; bei Nutzung der in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes durch die geförderte Universität für bis zu zwei weitere Jahre;
- im Fall einer gesetzlich vorgesehenen Beurlaubung ist eine kostenneutrale Verlängerung der Mittelverwendung des Einzelfalls um bis zu zwei Jahre möglich.

(5) Sobald eine Person, welche eine geförderte Tenure-Track-Professur bzw. eine geförderte Anschlussstelle bekleidet, die Universität verlässt oder beurlaubt oder freigestellt wird, stoppt die Zahlung der Pauschale. Sofern die Person unterjährig die Universität verlässt oder beurlaubt oder freigestellt wird, wird die Pauschale monatlich anteilig gewährt. Wird die Stelle der Tenure-Track-Professorin/des Tenure-Track-Professors nachbesetzt bzw. ist eine Tenure-Track-Professorin/ein Tenure-Track-Professor gemäß den in § 4 genannten Anforderungen bereits an der Universität tätig, werden die verbleibenden Mittel des Einzelfalls entsprechend § 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 gewährt.

⁴ Nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.4, 2014, Tab. 7.

⁵ Gemäß den Ergänzenden Durchführungshinweisen Abschnitt II. Nummer 1 zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (GMBI 2011, Nr. 7).

⁶ Beihilfen (Beamte) gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2015, II A 3 – H 1012-10/07/0001 :011, DOK 2015/0245298.

- (6) Sofern die verfügbaren Programmmittel des Bundes für die Finanzierung der in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes ausgeschöpft sind, werden die dafür zusätzlich erforderlichen Mittel seitens der geförderten Universität erbracht.
- (7) Die geförderten Universitäten haben die Möglichkeit, die ihnen im Rahmen der Förderung gewährten Tenure-Track-Professuren gestaffelt innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu besetzen.
- (8) Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.
- (9) Die Universität weist die Personen, welche eine geförderte Tenure-Track-Professur innehaben, in einer Personalübersicht nach, aus der die Namen und Beschäftigungszeiträume der einzelnen Personen zu entnehmen sind.
- (10) Die Kosten des Verfahrens und der Evaluation werden aus den Programmmitteln des Bundes getragen.

§ 8

Rahmenbedingungen

- (1) Jedes Land stellt sicher, dass die Gesamtzahl der Professorinnen und Professoren an seinen gemäß § 2 antragsberechtigten Universitäten während der Laufzeit des Programms um die Zahl erhöht wird, wie Tenure-Track-Professuren an seinen antragsberechtigten Universitäten im Rahmen dieses Programms gefördert werden. Bis einschließlich 2015 getroffene Entscheidungen der Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und deren Auswirkungen auf die Anzahl der Professorinnen und Professoren an den antragsberechtigten Universitäten sowie gegebenenfalls auf die Stellenpläne sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Jedes Land stellt zudem sicher, dass die Gesamtzahl der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren an seinen gemäß § 2 antragsberechtigten Universitäten während der Laufzeit des Programms um die Zahl der durch das Programm geförderten Tenure-Track-Professuren erhöht wird und der mit diesem Programm erreichte Umfang an Tenure-Track-Professuren auch nach Ende des Programms erhalten bleibt.
- (3) Außerdem sagt jedes Land zu, dass sich die Anzahl der unbefristeten Professorinnen und Professoren an seinen antragsberechtigten Universitäten insgesamt nach Ende des Programms im Umfang der durch das Programm geschaffenen Tenure-Track-Professuren gegenüber dem Stichtag 1. Dezember 2014 unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 2 erhöht hat.

(4) Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) stellt regelmäßig, zuletzt fünf Jahre nach Programmende die Einhaltung der Zusagen nach den Absätzen 1 bis 3 fest. Diese Überprüfung erfolgt auf der Basis des programmbegleitenden Monitorings nach § 9 sowie der Daten des Statistischen Bundesamts zur Zahl der befristeten und unbefristeten Professorinnen und Professoren an den antragsberechtigten Universitäten, beginnend mit der Erhebung der Hochschulpersonalstatistik für das Jahr 2014. Stichtag für die Erhebung ist jeweils der 1. Dezember. Ab 1. Dezember 2016 soll außerdem die durch das Statistische Bundesamt erhobene Zahl der Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren nach dem Hochschulstatistikgesetz berücksichtigt werden.

(5) Die Länder wirken, wo noch erforderlich, darauf hin, die notwendigen Rahmenbedingungen für die in § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 genannten zusätzlichen Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes zu schaffen.

§ 9

Evaluation

(1) Das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unter § 1 genannten Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder legen gemeinsam bis Ende 2016 Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation fest. Das Monitoring beginnt sechs Monate vor Beginn der Laufzeit der ersten Maßnahmen, um die Ausgangslage vor Programmbeginn berücksichtigen zu können.

(2) Mit ihrem Antrag erklärt die Universität ihre Bereitschaft, die für das Monitoring und die Evaluation erforderlichen Daten zu erheben und für das Monitoring und die Evaluation zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Kosten für das programmbegleitende Monitoring und die Evaluation trägt der Bund aus den Programmmitteln.

§ 10

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2032 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragschließenden in Kraft.

Übergreifende Themen und Förderung

**Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen
über die Gleichstellung von Frauen und Männern
bei der gemeinsamen Forschungsförderung**

– Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) –

vom 27. Oktober 2008, BAnz Nr. 18a vom 4. Februar 2009, S. 18
geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)
vom 22. April 2016, BAnz AT 28. Juni 2016 B4

Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) beschließt aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) zu § 4 Absatz 2 der Anlage zu diesem Abkommen folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

(1) Bund und Länder verpflichten sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen und -vorhaben (im Sinne des GWK-Abkommens) entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zu fördern. Ihr Ziel ist es, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verwirklichen, bestehende Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, insbesondere Benachteiligungen von Frauen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern, sowie die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege- und Berufstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Die GWK wird bei der institutionellen Förderung durch Vereinbarungen gewährleisten, dass die Zuwendungsempfänger gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 8 der Anlage zum GWK-Abkommen die in der Anlage zu dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze beachten, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die GWK wird im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des Datenmaterials zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen ihre bisherige Berichterstattung fortsetzen.

§ 2

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK gemäß Artikel 4 des GWK-Abkommens am 27. Oktober 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) vom 6. Oktober 2003 (BAnz S. 24 803) außer Kraft.

**Anlage zur Ausführungsvereinbarung Gleichstellung
Grundsätze für die Gleichstellung von Frauen und Männern in von
Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen**

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Grundsätze sind:

1. Arbeitsplätze: Ausbildungsplätze, Stellen, Planstellen sowie Beschäftigungsposten, die mit Beschäftigten im Sinne dieser Grundsätze besetzbar sind und für deren personelle Ausführung lediglich finanzielle Mittel benötigt werden, unabhängig davon, ob die Beschäftigung aus für Stellen und Planstellen bereitgestellten oder sonstigen Haushaltsmitteln - auch Drittmitteln - finanziert wird;
2. Bereiche: Besoldungs- und Entgeltgruppen oder Laufbahngruppen, Laufbahnen und Fachrichtungen, Berufsausbildungen sowie Ebenen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben;
3. beruflicher Aufstieg: Beförderungen, Höhergruppierungen, Höherreihungen sowie Übertragungen höher bewerteter Arbeitsplätze;
4. Beschäftigte: Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Auszubildender;
5. Einrichtungen: privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich verfasste juristische Personen, die Zuwendungsempfänger im Rahmen der gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern sind;
6. Familienaufgaben: die tatsächliche Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren durch Beschäftigte; dies schließt auch die Inanspruchnahme einer Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ein;
7. Pflegeaufgaben: die tatsächliche, nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege oder Betreuung einer im Sinne von § 61 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen Person durch Beschäftigte; dies schließt auch die Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz sowie die Inanspruchnahme einer Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz ein;
8. Qualifikation: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung;

9. unterrepräsentiert: Status von Frauen oder Männern, wenn ihr jeweiliger Anteil an den Beschäftigten in einem einzelnen Bereich nach Nummer 2 unter 50 Prozent liegt; bei einer ungeraden Anzahl an Beschäftigten sind Frauen oder Männer unterrepräsentiert, wenn das Ungleichgewicht zwischen beiden Geschlechtern mindestens zwei Personen des gleichen Geschlechts betrifft; maßgeblich für die Bestimmung einer Unterrepräsentanz ist die aktuelle Situation in demjenigen Bereich, auf den sich die angestrebte Maßnahme oder Entscheidung hauptsächlich bezieht.

2. Allgemeine Pflichten

(1) Die Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, die Leitung der Einrichtung sowie die Personalverwaltung haben die Erreichung der Ziele dieser Grundsätze zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip bei allen Aufgabenbereichen und Entscheidungen der Einrichtungen zu berücksichtigen.

(2) Allgemeine Regelungen sowie schriftliche und digitale Veröffentlichungen der Einrichtungen sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen.

3. Grundsatz; Anwendungshinweis

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur dann nicht anzuwenden, wenn die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist.

(2) Die Beteiligungsrechte der Personal-/ Betriebsräte und die der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

4. Arbeitsplatzausschreibung

(1) Außer im Rahmen von Sonderprogrammen zur Beseitigung der Unterrepräsentanz eines Geschlechts müssen Ausschreibungen von Arbeitsplätzen geschlechtsneutral erfolgen. Es ist insbesondere unzulässig, Arbeitsplätze nur für Männer oder nur für Frauen auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss so formuliert sein, dass er Angehörige beider Geschlechter in gleicher Weise anspricht und Angehörige des in dem jeweiligen Bereich unterrepräsentierten Geschlechts verstärkt zur Bewerbung auffordert. Jede Ausschreibung hat den Hinweis zu enthalten, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann, es sei denn, zwingende betriebliche Belange stehen dem entgegen. Satz 4 gilt auch für die Besetzung von Arbeitsplätzen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben ungeachtet der Hierarchieebene.

(2) Liegt Unterrepräsentanz in einzelnen Bereichen vor, soll ein freier Arbeitsplatz ausgeschrieben werden, um die Zahl von Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen. Die Ausschreibung soll öffentlich erfolgen, wenn dieses Ziel mit einer internen oder einrichtungs- bzw. vorhabenübergreifenden Ausschreibung nicht erreicht werden kann.

(3) Arbeitsplatzausschreibungen müssen die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes und das erforderliche Qualifikationsprofil festlegen.

5. Bewerbungsgespräche

(1) Liegen in ausreichender Zahl Bewerbungen von Frauen vor, die das in der Ausschreibung vorgegebene Anforderungs- und Qualifikationsprofil aufweisen, müssen bei der Besetzung von Arbeitsplätzen in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu Vorstellungsgesprächen oder besonderen Auswahlverfahren eingeladen werden. § 82 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Für die Besetzung von Arbeitsplätzen in einem Bereich, in dem Männer aufgrund struktureller Benachteiligung¹ unterrepräsentiert sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) In Vorstellungsgesprächen und besonderen Auswahlverfahren sind insbesondere Fragen nach dem Familienstand, einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie nach bestehenden oder geplanten Familien- oder Pflegeaufgaben unzulässig.

(3) Auswahlkommissionen sollen geschlechterparitätisch besetzt sein. Ist eine paritätische Besetzung aus triftigen Gründen nicht möglich, sind die jeweiligen Gründe aktenkundig zu machen.

6. Auswahlentscheidungen bei Einstellung, beruflichem Aufstieg und der Vergabe von Ausbildungsplätzen

(1) Sind Frauen in einem bestimmten Bereich nach Ziffer 1 Nummer 2 unterrepräsentiert, hat die Einrichtung sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, bei Einstellung und beruflichem Aufstieg bevorzugt zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Bevorzugung ist, dass Bewerberinnen die gleiche Qualifikation aufweisen wie ihre männlichen Mitbewerber. Die Bevorzugung ist ausge-

¹ Ein Beispiel für strukturelle Benachteiligung von Frauen ist, dass Arbeitgeber häufig unterstellen, dass Frauen Kinder gebären werden und/oder die Hauptlast für Erziehung und Pflege von Kindern tragen und deswegen dem Arbeitgeber nicht im gewünschten Ausmaß zur Verfügung stehen werden.

geschlossen, wenn rechtlich schützenswerte Gründe überwiegen, die in der Person eines männlichen Mitbewerbers liegen. Sind Männer strukturell benachteiligt² und in dem jeweiligen Bereich unterrepräsentiert, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. die Besetzung von Stellen von Beamtinnen und Beamten, von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie von Auszubildenden;
2. den beruflichen Aufstieg, es sei denn, die Entscheidung über diesen Aufstieg erfolgt durch eine Wahl oder unter Mitwirkung eines Wahlausschusses.

Satz 1 schließt auch Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben ungeachtet der Hierarchieebene ein.

7. Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Die Qualifikation einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird anhand der Anforderungen und des Qualifikationsprofils des zu besetzenden Arbeitsplatzes ermittelt. Die Dauer der Beschäftigung und der Zeitpunkt der letzten Höhergruppierung oder Beförderung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie für die Qualifikation für den betreffenden Arbeitsplatz von Bedeutung sind.

(2) Folgende Umstände dürfen nicht Teil der vergleichenden Bewertung sein:

1. durch die Wahrnehmung von Familien- oder Pflegeaufgaben bedingte
 - a) Unterbrechungen der Berufstätigkeit,
 - b) geringere Anzahl aktiver Dienst- oder Beschäftigungsjahre,
 - c) Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge,
 - d) zeitliche Belastungen,
2. die Einkommenssituation des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten,
3. die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitszeitreduzierung oder einer Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familien- oder Pflegeaufgaben Gebrauch zu machen.

² s.o.

8. Fortbildung

(1) Die Wahrnehmung von Fortbildungen ist durch geeignete Maßnahmen auch für Beschäftigte mit Familien- oder Pflegeaufgaben zu unterstützen. Dies gilt gleichermaßen für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse, wenn diese als Fortbildungsmaßnahmen anzusehen sind. Während der Dauer der Teilnahme an Fortbildungen können im Bedarfsfall Angebote für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen gemacht und auf Antrag die zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten erstattet werden.

(2) Frauen und Männer sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe der Fortbildung berücksichtigt werden.

9. Maßnahmen zur gleichstellungsfördernden Personalgewinnung und -entwicklung

(1) Gleichstellungsmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung. Ihre Umsetzung ist besondere Verpflichtung der Personalverwaltung sowie jeder Funktionsträgerin und jedes Funktionsträgers mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(2) Die Einrichtungen beschreiben in einem Personalentwicklungskonzept die Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zur Situation der männlichen Beschäftigten insbesondere im Hinblick auf die einzelnen Besoldungs-, Vergütungsgruppen sowie Führungsebenen (Bereiche). Zur Erreichung von Gleichstellung in den einzelnen Bereichen sind konkrete Zielvorgaben anhand des Kaskadenmodells unter frühzeitiger Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu entwickeln.

(3) Die Einrichtungen evaluieren ihre Maßnahmen entsprechend der von ihnen gefassten Personalentwicklungskonzepte in mindestens vierjährigen Abständen. Die Ergebnisse der Evaluierungen sind zu veröffentlichen. Die jährliche Berichterstattung im Rahmen der Fortschreibung des Datenmaterials zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen bleibt davon unberührt.

10. Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen

Den Beschäftigten sind Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie, Pflege- und Erwerbstätigkeit erleichtern, soweit erhebliche betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

11. Verbot von Benachteiligungen

(1) Folgende Umstände dürfen die Einstellung sowie die berufliche Entwicklung einschließlich des beruflichen Aufstiegs nicht beeinträchtigen und sich insbesondere nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken:

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Telearbeit, mobiles Arbeiten sowie die Teilnahme an flexiblen Arbeits- oder Präsenzzeiten,
3. eine bestehende Schwangerschaft,
4. schwangerschafts- oder mutterschaftsbedingte Abwesenheiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote,
5. Beurlaubungen aufgrund von Familien- oder Pflegeaufgaben.

Dies schließt nicht aus, dass Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 anders behandelt werden als Zeiten nach Satz 1 Nummer 4 und 5.

12. Gleichstellungsbeauftragte

(1) In jeder Einrichtung (Arbeitgeber) ist aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten mindestens eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin nach geheimer Wahl durch die weiblichen Beschäftigten von der Leitung der Einrichtung zu bestellen. Die Stellvertreterin hat ausschließlich im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Für Teilinstitute und sonstige Einrichtungen ist als Ansprechpartnerin für die Beschäftigten und für die zuständige Gleichstellungsbeauftragte eine Vertrauensfrau zu bestellen. Ihre Aufgaben beschränken sich auf die Vermittlung von Informationen zwischen den Beschäftigten und der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann ihrer Stellvertreterin oder der Vertrauensfrau mit deren Einverständnis auch Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen. Die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung verbleibt bei der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Über die Dauer der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, ihre Wiederwahl sowie das Verfahren für den Ausfall von Kandidatinnen sollen einrichtungsadäquate Vereinbarungen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes getroffen werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.

13. Zusammenlegung, Aufspaltung und Eingliederung

Bei der Zusammenlegung von Einrichtungen in bisher unterschiedlicher Trägerschaft zu einer neuen Einrichtung werden Regelungen über die Aufgabengebiete der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterinnen sowie deren Amtszeiten durch die Einrichtungen – unter Beteiligung der relevanten Zuwendungsgeber – einvernehmlich getroffen.

14. Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und übt ihr Amt ohne Minderung ihrer bisherigen Bezüge oder ihres bisherigen Arbeitsentgeltes aus.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten soweit zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihr ist die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin und die Vertrauensfrau dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung sind die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin wie Mitglieder der Personalvertretung geschützt.

(4) Im Vertretungsfalle gelten die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie nach den Ziffern 15 bis 18 auch für die Stellvertreterinnen.

(5) Der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen ist zu Beginn und während ihrer Amtszeit Gelegenheit zur Fortbildung, insbesondere auf den Gebieten des Gleichstellungsrechts, des Rechts des öffentlichen Dienstes sowie des Personalvertretungs-, Organisations- und des Haushaltsrechts, zu geben.

15. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Ziele gemäß § 1 Absatz 1 AV-Glei und ihre Umsetzung zu fördern und zu überwachen.

(2) Sie wirkt bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen mit, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. In diesem Sinn hat sie auch Beratungs- und Unterstützungsfunktion für einzelne Beschäftigte.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach Anzeige gegenüber der Leitung jährlich mindestens eine Versammlung einberufen und mit Rederecht an Betriebsversammlungen der Einrichtungen teilnehmen, für die sie als Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist, auch wenn sie nicht Angehörige dieser Einrichtung ist.

(4) Bei Maßnahmen gemäß Absatz 2, die vom jeweiligen Aufsichtsgremium der Einrichtung beschlossen werden oder dessen Zustimmung bedürfen, legt die Leitung dem Aufsichtsgremium gleichzeitig mit ihrem Entscheidungsvorschlag die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von dem Aufsichtsgremium auf ihr Verlangen mündlich zu hören.

16. Beteiligung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Einrichtung beteiligt die Gleichstellungsbeauftragten frühzeitig, insbesondere bei

1. personellen Angelegenheiten; dies betrifft die Vorbereitung und Entscheidung über
 - a) die Vergabe von Ausbildungsplätzen,
 - b) die Einstellung sowie die Abordnung, Versetzung und Umsetzung von Beschäftigten für jeweils mehr als drei Monate,
 - c) die Fortbildung und den beruflichen Aufstieg von Beschäftigten,
 - d) die Abmahnung,
 - e) Kündigung sowie Aufhebungsvertrag, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und vergleichbare Entscheidungen,
2. organisatorischen und sozialen Angelegenheiten,

3. der Abfassung von Beurteilungsrichtlinien sowie bei Besprechungen, die die einheitliche Anwendung dieser Richtlinien in der Einrichtung sicherstellen sollen,
4. Verfahren zur Besetzung von Gremien, sofern keine Organisationseinheit zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Einrichtung eingerichtet ist, sowie
5. der Erstellung und Evaluierung des Personalentwicklungskonzepts.

(2) Eine frühzeitige Beteiligung nach Absatz 1 liegt vor, wenn die Gleichstellungsbeauftragte mit Beginn des Entscheidungsprozesses aufseiten der Einrichtung beteiligt wird und die jeweilige Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltunfähig ist.

17. Zusammenarbeit und Information

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Insbesondere sind ihr die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen, vor allem Bewerbungsunterlagen, vergleichende Übersichten und Auswahlvermerke frühestmöglich vorzulegen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben Einsichtsrecht in die entscheidungsrelevanten Teile von Personalakten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht und unmittelbare Vortragspflicht bei der Leitung der Einrichtung und wird von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. In allen Fragen, die ihrer Mitwirkung unterliegen, hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Initiativrecht. Ihre Mitwirkung erfolgt regelmäßig durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. Folgt die Einrichtung dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten nicht, so hat sie dieser die Gründe auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie die Vertrauensfrau sind hinsichtlich persönlicher Verhältnisse der Beschäftigten und anderer vertraulicher Angelegenheiten in der Einrichtung ab dem Zeitpunkt ihrer Bestellung sowie über die Zeit ihrer Bestellung hinaus zum Stillschweigen verpflichtet.

18. Zusammenarbeit in Konfliktfällen

(1) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze oder gegen andere Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hat die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Leitung der Einrichtung ein Einspruchsrecht. Der

Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Kenntnis von dem Verstoß schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Leitung der Einrichtung soll über den Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang entscheiden. Hält sie den Einspruch für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen sowie die Ergebnisse des Einspruchs bei weiteren vergleichbaren Fällen zu berücksichtigen. Hält die Leitung den Einspruch für unbegründet, so hat sie dies der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu erläutern. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Aufsichtsgremium jährlich über ihre Tätigkeit.

(3) Für Maßnahmen, die vom jeweiligen Aufsichtsgremium der Einrichtung beschlossen werden oder dessen Zustimmung bedürfen, gilt Ziffer 15 Absatz 4.

**Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern
gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über die Einrichtung einer Kommission für Forschungsinformationen in
Deutschland (KFiD)**

vom 2. Juli 2021, BAnz AT 14. Januar 2022 B6

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung.

Das Wissenschaftssystem Deutschlands befindet sich in einem umfassenden digitalen Wandel. Die Verbesserung der Datennutzung und -nutzbarkeit ist dabei von zentraler Bedeutung. Wissenschaftliche Einrichtungen stehen vor der Aufgabe, ihr Forschungsinformationsmanagement zu professionalisieren und effizienter zu gestalten, um die im Wissenschaftssystem generierten (Verwaltungs-)Daten über die Forschung adäquat sammeln, aufbereiten und vorhalten zu können. Auf der anderen Seite müssen sich datenabfragende Einrichtungen auf vertrauenswürdige und vergleichbare Forschungsinformationen verlassen können, um im Zuge von Anfragen für sie relevante und in einem standardisierten Format vorliegende Daten erhalten oder ihre Systeme an maschinenlesbare (Verwaltungs-)Datenströme anschließen zu können.

Der Kerndatensatz Forschung – Standard für Forschungsinformationen in Deutschland (KDSF-Standard) bietet eine Basis für die Professionalisierung und Standardisierung der datengestützten Berichterstattung der wissenschaftlichen Einrichtungen. Der KDSF-Standard ist ein zwischen zentralen Akteuren des Wissenschaftssystems stetig konsentierter, lebender Standard. Um das Potential des KDSF-Standards auszuschöpfen, setzen Bund und Länder ihre gemeinsamen Anstrengungen fort, die flächendeckende Implementierung und Nutzung des KDSF-Standards zum Zwecke der Harmonisierung der Forschungsinformationslandschaft zu befördern. Diesen Zwecken dient die Einrichtung und Förderung einer „Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD)“.

§ 1

Ziele und Gegenstand der Förderung

(1) Die Einrichtung und Förderung der KFiD zielen darauf ab, die Implementierung und Nutzung des KDSF-Standards durch wissenschaftliche Einrichtungen und datenabfragende Stellen in der Breite des deutschen Wissenschaftssys-

tems zu intensivieren, um dadurch auf Synergieeffekte und eine Harmonisierung der Forschungsberichterstattung hinzuwirken sowie einer zunehmenden Kommerzialisierung und Fragmentierung bei der Sammlung, Bereitstellung und Bewertung von Forschungsinformationen entgegenzuwirken.

(2) Bund und Länder finanzieren gemeinsam zu gleichen Teilen die KFiD samt administrativer Unterstützung durch eine Geschäftsstelle. Verwendungszweck ist die Einrichtung der KFiD sowie einer rechtlich unselbständigen, die KFiD bei Verwirklichung der Ziele nach § 1 Absatz 1 administrativ unterstützenden Geschäftsstelle.

§ 2

Aufgaben der KFiD

Die KFiD hat folgende Aufgaben:

- a) Übernahme der Verantwortung für den KDSF-Standard, dessen Pflege und bedarfsorientierte Weiterentwicklung unter Berücksichtigung aktueller und strategischer Herausforderungen. Die KFiD wird sich dabei am Interesse des gesamten Wissenschaftssystems ausrichten und deshalb unterschiedliche Interessenlagen von datenbereitstellenden und datenanfordernden Akteuren angemessen berücksichtigen (systemische Perspektive). Eine Doppelung oder Übernahme bereits vorhandener funktionaler Strukturen wird nicht angestrebt (Subsidiaritätsprinzip). Die KFiD wird die internationale Anschlussfähigkeit des KDSF-Standards beachten. Sie wird großen Wert auf die Umsetzbarkeit ihrer Arbeitsergebnisse legen und daher in ihren Arbeiten die finanziellen Rahmenbedingungen und Folgewirkungen berücksichtigen. Das Ziel, die Finanzressourcen effizient zu nutzen (Synergieeffekte), wird sie aktiv verfolgen.
- b) Entwicklung einer gezielten Kommunikationsstrategie und aktive Vermittlung des langfristigen Nutzens der Einführung des KDSF-Standards gegenüber unterschiedlichen Akteuren des Wissenschaftssystems, insbesondere wissenschaftlichen Einrichtungen und datenabfragenden Stellen, u. a. in Form von Konferenzen, Positions-/Diskussionspapieren, Arbeitsgesprächen und Workshops. Die KFiD wird Selbstorganisationsprozesse bei wissenschaftlichen Akteuren dort anstoßen, wo dies einen institutionenübergreifenden Mehrwert verspricht. Damit wird sie einen Beitrag zur Stärkung der Selbststeuerungs- und Auskunftsfähigkeit des Wissenschaftssystems in Bezug auf Forschungsinformationen leisten.

-
- c) Schaffung eines adressatengerechten Beratungs- und Informationsangebots zur Nutzung des KDSF-Standards und zur Forschungsberichterstattung generell, d.h. der datengestützten Berichterstattung im Bereich Forschung und Transfer. Das Beratungsangebot für Nutzerinnen und Nutzer soll Erfahrungswissen in den Einrichtungen im Hinblick auf organisatorische, kommunikative, technische, rechtliche und andere Aspekte der Umsetzung des KDSF-Standards systematisieren und verfügbar machen.
 - d) Unterstützung der wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) bei der Professionalisierung ihres Forschungsinformationsmanagements.
 - e) Hinwirken auf einen Übergang zu konsequenten Datenabfragen im KDSF-Format, damit sich Entlastungseffekte durch die Nutzung des KDSF-Standards auch in der Praxis entfalten können.
 - f) Zusammenarbeit mit den in den Ländern vorhandenen Unterstützungsstrukturen, den zentralen Wissenschaftsorganisationen sowie mit Einrichtungen, die über Expertise zu den Themen Forschungsinformationen und KDSF-Standard verfügen sowie die bundesweite Vernetzung der Akteure zu Themen rund um den KDSF-Standard.
 - g) Erarbeitung von Vorschlägen zu Themen, die im Wege einer von der KFiD-Geschäftsstelle organisatorisch unabhängigen Begleitforschung verfolgt werden sollten, und deren Empfehlung an die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK).
 - h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts und Vorlage zur Kenntnisnahme an die GWK. Die Tätigkeitsberichte werden nach der Kenntnisnahme durch die GWK veröffentlicht.

§ 3

Zusammensetzung und Arbeitsweise der KFiD

- (1) Die KFiD setzt sich zusammen aus:
 - a) jeweils einer Vertretung der vier großen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren, Leibniz-Gemeinschaft und Max-Planck-Gesellschaft),
 - b) einer Vertretung der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
 - c) vier durch die Hochschulrektorenkonferenz zu benennenden Hochschulvertretungen,
 - d) zwei Vertretungen des Bundes und zwei Vertretungen der Länder,

- e) vier Vertretungen ausgewählter Organisationen, die Daten von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen abfragen.

Die KFiD-Mitglieder sollen das gesamte Wissenschaftssystem überblicken und über eine Affinität zu den Themen KDSF-Standard und Forschungsinformationen verfügen bzw. fachlich entsprechend ausgewiesen sein. Sie können sowohl der Leitungsebene als auch der Fachebene der jeweiligen Organisation entstammen.

(2) Die Organisationen gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis c unterbreiten der GWK einen über die Allianz der Wissenschaftsorganisationen abgestimmten Benennungsvorschlag für ihre Vertretungen. Die Vertretungen gemäß Absatz 1 Buchstabe d werden von der GWK benannt. Für Vertretungen gemäß Absatz 1 Buchstabe e unterbreiten die KFiD-Mitglieder nach Buchstabe a bis d der GWK schnellstmöglich eine Vorschlagsliste mit zur Mitwirkung in der KFiD bereiten Personen. Bei allen Vorschlagslisten ist auf die paritätische Besetzung von Frauen und Männern und eine ausgewogene regionale Verteilung zu achten. Bis zur Ernennung der Mitglieder nach Buchstabe e ist die KFiD mit den Mitgliedern gemäß Buchstabe a bis d beschlussfähig.

(3) Für alle Mitglieder erfolgt die Ernennung ad personam durch die GWK und die Berufung durch die Vorsitzenden der GWK für die erste Amtszeit bis Ende des Jahres 2024 und danach für jeweils drei Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus, ist der GWK baldmöglichst eine Nachfolge durch die unter Absatz 2 vorgesehene Instanz vorzuschlagen.

(4) Die KFiD gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der GWK bedarf. Die KFiD wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz.

(5) Die Mitglieder der KFiD arbeiten unabhängig und sind keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(6) Die Mitglieder der KFiD sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

KFiD-Geschäftsstelle

(1) Die KFiD-Geschäftsstelle untersteht rechtlich der Trägerinstitution und den fachlichen Weisungen des Vorsitzes der KFiD. Sie ist von der Trägerinstitution als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einheit einzurichten. Der KFiD-Vorsitz ist in den Prozess der Besetzung und Auswahl des Personals sowie etwaiger personalrechtlicher Angelegenheiten der KFiD-Geschäftsstelle einzubeziehen.

-
- (2) Die Leitung der KFiD-Geschäftsstelle ist fachliche Vorgesetzte/Vorgesetzter des Personals der KFiD-Geschäftsstelle.
- (3) Die Leitung der KFiD-Geschäftsstelle ist gegenüber der Trägerinstitution für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die sich aus dem Zuwendungsverhältnis gegenüber Bund und Ländern ergeben.
- (4) Die KFiD-Geschäftsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Unterstützung der KFiD bei ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 durch Vor- und Nachbereitung der Beratungen und Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Nachweis der Mittelverwendung gegenüber der Trägerinstitution.

§ 5

Trägerinstitution für die KFiD-Geschäftsstelle

- (1) Die rechtlich unselbständige KFiD-Geschäftsstelle wird für die Laufzeit gemäß § 9 unter dem Dach einer bestehenden rechtsfähigen Trägerinstitution eingerichtet.
- (2) Zur Identifizierung einer geeigneten Trägerinstitution führen Bund und Länder ein Interessenbekundungsverfahren durch.
- (3) Eine für die Ansiedlung der KFiD-Geschäftsstelle geeignete Trägerinstitution muss
- a) in ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld sowohl hinsichtlich der Anbieter- wie auch der Nutzerbezüge auf dem Gebiet der Forschungsberichterstattung eingebettet sein;
 - b) fachliche Expertise auf dem Gebiet der Forschungsberichterstattung vorweisen;
 - c) die Unabhängigkeit der KFiD gewährleisten. Die Trägerinstitution muss nachweislich in der Lage und dazu bereit sein, die KFiD-Geschäftsstelle als organisatorisch getrennte Einheit einzurichten und ihr und ihren Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen ihrer Geschäftsordnung inhaltliche, wirtschaftliche und organisatorische Eigenständigkeit zu gewährleisten;
 - d) angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können,
 - e) die Gewähr für eine zuverlässige Projektabwicklung über die gesamte Laufzeit bieten und
 - f) bundesweit gut erreichbar sein.

(4) Die Trägerinstitution erhält vom Sitzland die Zuwendungen, die für die KFiD-Geschäftsstelle vorgesehen sind, und stellt sie der KFiD-Geschäftsstelle ohne Abzüge bereit. Die Pflicht zum Nachweis der Mittelverwendung wird im Innenverhältnis abschließend durch die KFiD-Geschäftsstelle wahrgenommen. Für die interne Berechnung von wechselseitig erbrachten Leistungen treffen die Trägerinstitution und die KFiD-Geschäftsstelle allgemeine Regelungen, die mit dem Sitzland abzustimmen sind. Soweit das Handeln der KFiD-Geschäftsstelle die Trägerinstitution rechtlich verpflichtet, geht diese Verpflichtung intern zu Lasten der KFiD-Geschäftsstelle.

§ 6

Verfahren zur Auswahl der Trägerinstitution für die KFiD-Geschäftsstelle

(1) Die GWK wählt auf Grundlage der nach § 5 Absatz 3 maßgeblichen Kriterien eine Trägerinstitution für die KFiD-Geschäftsstelle aus.

(2) Die Trägerinstitution übernimmt in Abstimmung mit dem KFiD-Vorsitz die Personalrekrutierung für die KFiD-Geschäftsstelle gemäß § 4 Absatz 1. Bis zum Arbeitsantritt der Geschäftsstellenleitung erfolgt die organisatorische Betreuung der KFiD durch die Trägerinstitution.

§ 7

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

(1) Die finanzielle Förderung der KFiD wird von Bund und Ländern auf Grundlage dieser Verwaltungsvereinbarung im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Dazu gehören Personalkosten (eine Stelle für die Leitung der KFiD-Geschäftsstelle (bis zu EG 15 TV-L/TVöD), zwei Referentenstellen (bis zu EG 14 TV-L/TVöD), eine Stelle in der Sachbearbeitung (bis zu EG 12 TV-L/TVöD) und eine Stelle für die Bürosachbearbeitung (bis zu EG 9 TV-L/TVöD)). Neben diesen Personalkosten einschließlich Neben- und Sachkosten sind eventuelle Kosten für die räumliche Unterbringung, Reisekosten (für Kommissionsmitglieder und Geschäftsstellenmitarbeiter) sowie Konferenzen, Arbeitsgespräche, Workshops und Kosten für externe Aufträge, Beratungen und Dienstleistungen zuwendungsfähig.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden von Bund und Ländern, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, im Verhältnis 50 zu 50 getragen. Die Länder erbringen ihren Anteil nach dem

Königsteiner Schlüssel. Das Sitzland der Trägerinstitution übernimmt die Vereinnahmung der von Bund und den Ländern zu erbringenden Mittel. Das Sitzland stimmt sich mit dem Bund über zuwendungsrelevante Aspekte ab.

(3) Die von der GWK ausgewählte Trägerinstitution reicht in Abstimmung mit der KFiD einen Projektantrag beim Sitzland ein. Nach einvernehmlicher Prüfung des Projektantrags erlässt das Sitzland in Abstimmung mit dem Bund den Zuwendungsbescheid und prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel.

(4) Für die Jahre 2021 bis 2022 wird ein Förderbetrag von zusammen bis zu 300 000 Euro und für die Jahre 2023 bis 2027 ein Förderbetrag von jährlich bis zu 600 000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesem Betrag sind insbesondere etwaige Tarifsteigerungen abgegolten.

§ 8

Evaluation

(1) Die GWK bittet den Wissenschaftsrat, eine Evaluation zur Wirkung und Funktionalität der KFiD durchzuführen und eine Empfehlung unter anderem zur Weiterführung der KFiD zu übermitteln.

(2) Die KFiD übersendet der GWK bis zum 31. Juli 2025 einen Bericht über bis dahin gemachte Erfahrungen bei der Verwirklichung der Ziele gemäß § 1. Die GWK bittet den Wissenschaftsrat, das Ergebnis seiner Evaluation bis zum 30. November 2026 vorzulegen.

§ 9

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2027 geschlossen.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation gemäß § 8 entscheidet die GWK im Jahr 2027 über die weitere Förderung der KFiD ab 2028.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK in Kraft.

**Bund-Länder-Vereinbarung
zu Aufbau und Förderung einer
Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI)**

vom 26. November 2018, BAnz AT 21. Dezember 2018 B10

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes, die folgende Verwaltungsvereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI).

Der Zugang zu digital verfügbarem Wissen und der Umgang mit Forschungsdaten aus öffentlich geförderter Wissenschaft sind zentrale Herausforderungen für Forschung und Transfer in Deutschland.

Damit aus Forschungsdaten wissenschaftlich breit nutzbare Datenschätze mit gesellschaftlichem Mehrwert werden, braucht Deutschland eine NFDI.

Für neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Innovationen in Forschung und Gesellschaft ist der systematische, nachhaltige Zugang zu digitalisierten Datenbeständen unverzichtbar. Die an verschiedenen Stellen auf unterschiedliche Weise gesammelten Daten müssen so verfügbar gemacht werden, dass sie auch für Dritte leicht und geordnet auffindbar sind und über die Grenzen einzelner Datenbanken, Fachdisziplinen und Länder hinweg analysiert und verknüpft werden können. Dazu muss das Datenmanagement standardisiert sein: Nach den sogenannten FAIR-Prinzipien¹ sollen Forschungsdaten auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar sein.

Mit der NFDI sollen die heute oft dezentral, projektförmig und temporär gelagerten Datenbestände von Wissenschaft und Forschung für das deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen werden. Die NFDI wird von Nutzern von Forschungsdaten und von Infrastruktureinrichtungen gestaltet, die dazu in und zwischen Konsortien zusammenarbeiten. Die NFDI soll Standards im Datenmanagement setzen und als digitaler, regional verteilter und vernetzter Wissensspeicher Forschungsdaten nachhaltig sichern und nutzbar machen. Ein solcher Wissensspeicher ist ein Standortvorteil und kann dazu beitragen, die weltweit besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anzuziehen.

¹ FAIR ist ein Akronym für Findable, Accessible, Interoperable and Re-Useable. The FAIR Data Principles; <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples>

Dabei setzt die NFDI auf bestehende Verantwortlichkeiten auf und ergänzt die existierende Finanzierung. Davon unbenommen können derzeit projekt-förmige Finanzierungsmodelle in langfristige Finanzierungen überführt werden.

Durch die NFDI entsteht ein Mehrwert für das gesamte Wissenschaftssystem, denn bereits existierende Datensammlungen und Dienste sollen zum Aufbau der NFDI beitragen und integriert werden. Der Mehrbedarf für die NFDI entsteht u. a. durch diese Integration, die zu entwickelnden übergreifenden Dienste und die sich daraus ergebenden Lösungen für das Forschungsdatenmanagement in Deutschland. In den Wissenschaftsbereichen, in denen noch keine Datensammlungen und Dienste eingeführt sind, sollen Verfahren zum Datenmanagement etabliert werden. Die NFDI wird zudem einen wesentlichen Beitrag leisten zur Beantwortung neuer interdisziplinärer Forschungsfragestellungen mit hoher gesellschaftlicher Relevanz.

Die NFDI soll mit europäischen und internationalen Forschungsdateninfrastrukturen eng zusammenarbeiten, wo immer dies zum wechselseitigen Nutzen möglich ist.

§ 1

Ziele der Förderung

Mit der Förderung der NFDI werden die Ziele der Etablierung und Fortentwicklung eines übergreifenden Forschungsdatenmanagements und die Steigerung der Effizienz des gesamten Wissenschaftssystems verfolgt. Dazu gehören insbesondere

- a) Aufbau einer koordinierten, vernetzten Informationsinfrastruktur zur Entwicklung eines nachhaltigen interoperablen Forschungsdatenmanagements;
- b) Etablierung von in den wissenschaftlichen Disziplinen akzeptierten Prozessen und Verfahren zum standardisierten Umgang mit Forschungsdaten;
- c) Schaffung eines verlässlichen und nachhaltigen Dienste-Angebots, welches übergreifende und fachspezifische Bedarfe des Forschungsdatenmanagements in Deutschland abdeckt;
- d) Entwicklung disziplinübergreifender Metadatenstandards zur flächendeckenden (Nach-) Nutzbarkeit von Forschungsdaten;
- e) Anbindung der deutschen Forschungsdateninfrastrukturen an europäische und internationale Plattformen;

-
- f) Optimierung der Nachnutzbarkeit bereits erhobener Forschungsdaten wie auch der Infrastrukturen, in die sie eingebettet sind; dadurch Generierung zusätzlichen Wissens ohne den hohen Aufwand einer Datenerhebung;
 - g) Schaffung einer gemeinsamen Basis für Datenschutz sowie der Souveränität, Integrität, Sicherheit und Qualität von Daten.

§ 2

Ausgestaltung der NFDI

In der NFDI wirken Konsortien, die Konsortialversammlung, der Wissenschaftliche Senat sowie das Direktorat zusammen. Die Mitgliedseinrichtungen in den Konsortien arbeiten in einer vernetzten Struktur unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit zusammen.

§ 3

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Bund und Länder fördern die NFDI gemeinsam.

(2) Die Förderung der NFDI setzt sich zusammen aus der Förderung der Konsortien mit ihrem NFDI-bedingten Mehrwert und des Direktorats. Das Direktorat wird zunächst an einer bestehenden wissenschaftlichen Einrichtung oder Hochschule angesiedelt, die sowohl wissenschaftlich ausgewiesen ist als auch Erfahrungen mit dem Betrieb von einrichtungsübergreifenden Infrastrukturen hat. Dazu führen Bund und Länder ein Interessenbekundungsverfahren durch. Das Direktorat der NFDI soll spätestens im ersten Jahr des Projektförderzeitraumes der Konsortien in eine dafür zu gründende Rechtspersönlichkeit überführt und der Sitz des Direktorats festgelegt werden.

(3) Die Förderung beinhaltet auch die Kosten des Verfahrens und der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI.

§ 4

Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt mit dem Ziel, als Konsortien gefördert zu werden, sind Verbände, die staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ressortforschungseinrichtungen,

Akademien und andere öffentlich geförderte Informationsinfrastruktureinrichtungen oder weitere entsprechende Akteure umfassen können. Eine Beteiligung einzelner Einrichtungen an mehreren Konsortien ist möglich.

(2) Antragsberechtigt für die Förderung des Direktorats ist die Trägereinrichtung, an der das Direktorat angesiedelt ist. Nach Gründung einer Rechtspersönlichkeit ist diese antragsberechtigt.

§ 5

Förderkriterien

Kriterien für die Förderung von Konsortien sind:

- a) fachliche Relevanz und Qualität der geplanten Maßnahmen;
- b) erwartbarer Mehrwert für die Entwicklung disziplinübergreifender Metadatenstandards und die Schaffung eines verlässlichen und nachhaltigen Dienste-Angebots im Konsortium;
- c) die Verankerung des Konsortiums in der jeweiligen Fachgemeinschaft und Einbindung der relevanten Partner;
- d) strukturelle Bedeutung für die NFDI und das Wissenschaftssystem;
- e) Effizienz und Nachhaltigkeit;
- f) internationale Anschlussfähigkeit;
- g) ein stimmiges Konzept zu Datennutzung und -zugang sowie Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Daten, welches entlang der FAIR-Prinzipien ausgerichtet ist;
- h) ein den Bedürfnissen von Nutzern und Anbietern angemessenes Betriebsmodell (ggf. einschließlich moderater Nutzungsgebühren).

§ 6

Verfahren

(1) Bund und Länder beabsichtigen, in drei Ausschreibungsrunden die Auswahl von insgesamt bis zu 30 Konsortien vorzunehmen.

(2) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) führt das Verfahren zur Begutachtung der Konsortien nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch. Die Begutachtung folgt den Prinzipien eines wissenschaftsgeleiteten Ver-

fahrens. Die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) entscheidet auf Grundlage der Förderempfehlung der DFG. Voraussetzung für die Förderung von Konsortien im Rahmen der NFDI ist ein positives Votum aus dem Begutachtungsverfahren.

(3) Zur Durchführung des Begutachtungsprozesses setzt die DFG im Benehmen mit Bund und Ländern ein Expertengremium NFDI ein. Zu dessen Aufgabe gehören insbesondere die Bewertung der Anträge auf der Grundlage einer fachwissenschaftlichen und infrastrukturbezogenen Begutachtung sowie die Formulierung der Förderempfehlungen an die GWK. Das Expertengremium setzt sich zusammen aus in der Forschung auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgewiesenen Expertinnen und Experten, die auch über langjährige Erfahrung im Ausland, im Wissenschaftsmanagement, in wissenschaftlichen Infrastrukturen oder in der Wirtschaft verfügen.

§ 7

Entscheidungen durch Bund und Länder

(1) Die GWK trifft alle grundsätzlichen finanzwirksamen Entscheidungen zur NFDI. Sie beschließt auf der Grundlage der Begutachtungsergebnisse über die Aufnahme von Konsortien in die NFDI-Förderung sowie deren Ausscheiden aus der Förderung. Die GWK entscheidet über die jeweilige Förderhöhe jedes einzelnen Konsortiums im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage von § 8 Absatz 2.

(2) Die GWK entscheidet über die Höhe der finanziellen Zuwendungen an das Direktorat auf der Grundlage eines Antrags im Rahmen der nach § 8 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die GWK entscheidet über die Rechtsform und den Sitz der NFDI.

(4) Die GWK setzt die Direktorin/den Direktor der NFDI ein auf Vorschlag einer unter Einbeziehung wissenschaftlicher und wissenschaftsorganisatorischer Expertise eingerichteten Findungskommission. Ist die NFDI als eigene Rechtspersönlichkeit gegründet, geht diese Aufgabe auf das Aufsichtsgremium der NFDI über.

§ 8

Mittelbereitstellung, Art und Umfang der Förderung

(1) Bund und Länder stellen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, im Zeitraum von 2019 bis 2028 bis zu

90 Millionen Euro pro Jahr im Endausbau für die Projektförderung der NFDI zur Verfügung. In dieser Summe enthalten sind neben den Kosten der Förderung von Konsortien und Direktorat einschließlich Programmpauschalen auch die Kosten des Verfahrens und der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI. Investitionsausgaben sind nur in Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

(2) Für die Förderung von Konsortien stellen Bund und Länder Mittel in Höhe von bis zu 85 Millionen Euro pro Jahr im Endausbau zur Verfügung. Je Konsortium ist antragsabhängig eine Förderung von in der Regel 2 bis 5 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Zur Förderung der Konsortien werden Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Zuwendungsfähig sind die für die Projektdurchführung zusätzlich entstehenden Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für projektbezogene Aufträge. Die in den Konsortien vertretenen Akteure erbringen Eigenleistungen für das Forschungsdatenmanagement.

(3) Für das Direktorat stellen Bund und Länder Mittel in Höhe von jährlich bis zu 2,5 Millionen Euro, beginnend mit dem Jahr 2019, zur Verfügung. Die Förderung an das Direktorat erfolgt als Zuwendung durch das BMBF. Die Länder weisen ihre anteiligen Finanzmittel auf jährlicher Basis dem Bund zu. Zur Förderung des Direktorats mit seiner Geschäftsstelle werden die Sach- und Personalausgaben im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Beantragung und Bewilligung der Zuwendung erfolgen auf der Grundlage eines Projektantrags. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt über das BMBF.

(4) Bund und Länder stellen während der Projektförderphase im Rahmen einer jährlichen Sonderfinanzierung an die DFG die Mittel für die Förderung der Konsortien zur Verfügung. Die Mittel werden im Rahmen einer flexiblen Mittelbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Bund und Länder werden sich bemühen, nicht ausgegebene Mittel im Rahmen der für die Förderfälle gegebenen Finanzierungszusagen erneut zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendung an die Konsortien erfolgt in der Projektförderphase durch die DFG. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt über die DFG.

(5) Die Mittel werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90 : 10 getragen. Die Länder erbringen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

(6) Bund und Länder tragen die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Verwaltungskosten bei der DFG und die Kosten der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI im Verhältnis 90 : 10; die Länder tragen ihren Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel.

(7) Die DFG und das BMBF stellen bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt.

§ 9

Konsortien

(1) Konsortien sind auf langfristige Zusammenarbeit angelegte Zusammenschlüsse von Nutzern und Anbietern von Forschungsdaten wie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ressortforschungseinrichtungen, Akademien und andere öffentlich geförderte Informationsinfrastruktureinrichtungen. Sie sind in der Regel nach Fachgruppen bzw. Methoden organisiert, ohne Vorgaben für ihre institutionelle Zusammensetzung.

(2) Die Konsortien definieren ihre Zusammenarbeit und wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der das Konsortium in der Konsortialversammlung vertritt. Die Mitgliedseinrichtungen innerhalb eines Konsortiums schließen Kooperationsvereinbarungen, in denen sie sich auf gemeinsame Ziele und Meilensteine verständigen und festlegen, wer Empfänger der Zuwendung ist, wie der Mittelfluss innerhalb des Konsortiums geregelt wird und durch wen die Verwendung der Mittel gegenüber den Zuwendungsgebern nachgewiesen wird.

(3) Die Konsortien setzen die in den Anträgen formulierten und durch die Begutachtung bzw. Förderentscheidung bestätigten Maßgaben um und wirken dabei mit den Gremien der NFDI zusammen.

(4) Die Konsortien stellen die Sprech- und Handlungsfähigkeit in der Partnerschaft zwischen wissenschaftlicher Fachgemeinschaft und beteiligten Infrastrukturbetreibern her; sie entwickeln und fördern eine Kultur des Daten-Teilens und der Informationskompetenz gemäß den FAIR-Prinzipien; sie tragen Sorge dafür, dass technische Dienste für die Datenbereitstellung, -archivierung und -erschließung aufgebaut, gepflegt und die dafür notwendigen Datenspeicherungs- und Hardware-Kapazitäten zur Wahrnehmung der nationalen Aufgaben angepasst werden.

§ 10

Konsortialversammlung

- (1) Die Konsortialversammlung besteht aus den gewählten Sprecherinnen/Sprechern jedes Konsortiums. Sie bestimmt die inhaltlich-technischen Grundsätze für die übergeordnete Arbeit der Konsortien.
- (2) Die Konsortialversammlung sorgt für einen konsortienübergreifenden Austausch; sie unterbreitet dem Wissenschaftlichen Senat Entscheidungsvorschläge zu konsortienübergreifenden Standards, Metadatenstandards und Formaten; sie definiert die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der vom Wissenschaftlichen Senat bestimmten Standards in den Konsortien und die Schnittstellen für generische Dienste in den beteiligten Diensten.
- (3) Die Konsortialversammlung nimmt Stellung zu strategischen Fragen der NFDI und zur Einbindung der NFDI in internationale Entwicklungen.
- (4) Die Konsortialversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die initial der Zustimmung von Bund und Ländern bedarf.

§ 11

Wissenschaftlicher Senat

- (1) Der Wissenschaftliche Senat ist das inhaltlich-strategische Gremium der NFDI und insbesondere verantwortlich für die strategische Gesamtausrichtung der NFDI, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wissenschaftssystem.
- (2) Der Wissenschaftliche Senat entscheidet auf Vorschlag der Konsortialversammlung über konsortienübergreifende Standards, Metadatenstandards und Formate.
- (3) Der Wissenschaftliche Senat berät auf Basis einer regelhaften Berichterlegung aus den Konsortien die Projektfortschritte der Konsortien unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele der NFDI und entscheidet über die Aufnahme und Integration von übergreifenden Diensten in die NFDI.
- (4) Der Wissenschaftliche Senat besteht aus insgesamt 13 Personen. Er setzt sich zusammen aus der Direktorin/dem Direktor als der/dem Vorsitzenden; vier Vertreterinnen und Vertretern der Konsortialversammlung, die aus ihrer Mitte benannt werden; vier Expertinnen und Experten aus Mitgliedseinrichtungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, die von der Allianz benannt werden, sowie weiteren vier von der GWK benannten

Expertinnen und Experten. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Senats werden durch die GWK ernannt.

(5) Der Wissenschaftliche Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die initial der Zustimmung von Bund und Ländern bedarf.

§ 12

Direktorat

(1) Die NFDI hat eine Direktorin/einen Direktor nebst einer Geschäftsstelle (Direktorat). Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der gesamten NFDI. Die Direktorin/der Direktor soll eine Expertin/ein Experte aus dem Bereich der Wissenschaft sein und wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. Im Direktorat sollen weiterhin Persönlichkeiten mit kaufmännischem, juristischem und informationstechnischem Sachverstand vertreten sein. Die Direktorin/der Direktor ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Wissenschaftlichen Senats.

(2) Die Direktorin/der Direktor steuert die NFDI auf der Grundlage der Entscheidungen und Beratungen des Wissenschaftlichen Senats und der Konsortialversammlung sowie unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Sie/er kann dem Wissenschaftlichen Senat und der Konsortialversammlung Themen zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Des Weiteren koordiniert sie/er die NFDI-weite Zusammenarbeit, nimmt die Interessen der NFDI wahr, bereitet die Vereinbarungen mit den Konsortien vor und überwacht deren Einhaltung.

(3) Die Direktorin/der Direktor vertritt die NFDI nach innen und außen.

§ 13

Evaluation

(1) Um die Wirksamkeit der NFDI zu überprüfen, soll der Wissenschaftsrat eine Strukturevaluation zur Frage durchführen, inwieweit die in § 1 definierten Ziele erreicht sind bzw. erreicht werden können.

(2) Die Direktorin/der Direktor übersendet der GWK bis zum 31. August 2024 einen Bericht über ihre/seine Erfahrungen mit der strukturellen Gestaltung der NFDI einschließlich Gremien und Governance und deren Auswirkung auf die inhaltliche Arbeit hinsichtlich der Ziele der NFDI nach § 1. Bund und Länder bitten den Wissenschaftsrat, die NFDI zu evaluieren und dabei Zielerreichung, Wirksamkeit und die Steigerung der Effizienz zu untersuchen

und ihnen das Ergebnis dieser Strukturevaluation bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen.

(3) Die Konsortien werden in regelmäßigen Abständen durch die DFG evaluiert. Auf der Grundlage der Evaluation entscheiden Bund und Länder in der GWK über die weitere Zugehörigkeit zur NFDI, eine weitere Förderung sowie gegebenenfalls über eine Verstetigung der Dienste oder ein Ausscheiden aus der NFDI. Wird die gemeinsame Förderung eingestellt, erhält das Konsortium eine degressive, auf höchstens zwei Jahre begrenzte Auslauffinanzierung von Bund und Ländern.

§ 14

Laufzeit, Verstetigung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2028 geschlossen.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strukturevaluation durch den Wissenschaftsrat gemäß § 13 entscheidet die GWK im Jahr 2026 über die weitere Ausgestaltung der NFDI und über die Einzelheiten der weiteren Förderung ab dem Jahr 2029.

(3) Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch die GWK zum 1. Januar 2019 in Kraft.

**Bund-Länder-Vereinbarung gemäß
Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes
über die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie**

vom 29. Juni 2012, BAnz AT 12.04.2013 B5
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
(GWK) vom 4. November 2022, BAnz AT 10. Februar 2023 B7

Präambel

Mit der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie wird in Deutschland eine einmalige Forschungsressource für die biomedizinische Forschung aufgebaut. Im Rahmen einer repräsentativ angelegten bevölkerungsbezogenen Langzeitbeobachtung sollen belastbare Aussagen über die Ursachen von Volkskrankheiten im Zusammenspiel von genetischer Veranlagung, Lebensgewohnheiten und umweltbedingten Faktoren getroffen werden. Das wissenschaftliche Konzept wurde in einer breiten Kooperation außeruniversitärer und universitärer Forschungseinrichtungen ausgearbeitet und von einem international besetzten Gutachtergremium positiv bewertet.

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Gegenstand der Förderung ist die NAKO Gesundheitsstudie, die universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gemeinsam durchführen. Diese haben zur Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie einen eingetragenen Verein (NAKO e.V.) gegründet.

§ 2

Umfang der Förderung

(1) Die Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie wird für einen fünfzehnjährigen Förderzeitraum mit insgesamt bis zu 383 Millionen Euro - vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - unterstützt.

(2) Der Förderbedarf wird anteilig mit bis zu 127,67 Millionen Euro aus Zuwendungsmitteln der an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-

Zentren¹ und mit bis zu 255,33 Millionen Euro aus Projektmitteln des Bundes und der Länder (Vertragspartner) finanziert.

Grundlage für die Gesamtzusammenfassung ist jeweils ein fünfjähriger Projektantrag.

(3) Die Vertragspartner verständigen sich im Fachausschuss NAKO der GWK rechtzeitig über die Höhe der jährlichen Zuwendungen und die voraussichtliche Bedarfsentwicklung im Sinne einer mittelfristigen Planung. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung, dass der Verein den Vertragspartnern jährlich einen Wirtschaftsplan vorlegt. Dies entbindet den Verein nicht von der Verpflichtung, bei einem absehbaren Änderungsbedarf des Finanzierungsplans einen entsprechenden Antrag an die Vertragspartner zu stellen.

(4) Darüber hinaus erbringen die beteiligten universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen insbesondere in der Aufbauphase der NAKO Gesundheitsstudie erhebliche Eigenleistungen.

§ 3

Finanzierungsanteile und -wege

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Projektmittel des Bundes und der Länder (§ 2 Absatz 2 Satz 1) im Verhältnis 75 : 25 (Bund : Länder) bereitzustellen. Die anteiligen Finanzierungsbeiträge der Länder werden wie folgt aufgebracht: In Höhe von 25 % nach den Anteilen des Königsteiner Schlüssels, allerdings bis auf Weiteres ohne die Anteile der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen, und in Höhe von 75 % nach dem Anteil an den Ausgaben, der für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben anfällt. Die Förderanteile der Länder, die aus den einrichtungsbezogenen Fördersummen resultieren, werden nach Antragsprüfung vor jeder Förderphase der NAKO Gesundheitsstudie dem Fachausschuss NAKO vorgelegt, der diese bestätigt. Die Länder weisen ihren jeweiligen Finanzierungsanteil nach der jeweiligen Landeshaushaltsordnung am Beginn des Haushaltsjahres dem Bund zu, der diese Mittel gemeinsam mit dem Bundesanteil an den Verein als Zuwendung im Sinne der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bewilligt.

(2) Die Bereitstellung der anteiligen Finanzierung der beteiligten Helmholtz-Zentren (§ 2 Absatz 2 Satz 1) an den Verein erfolgt im Rahmen der Programmorientierten Förderung der HGF und auf Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplans des jeweiligen Zentrums. Die beteiligten Helmholtz-Zentren leiten die zweckgebundenen Finanzmittel auf der Grundlage des jeweils fünfjährigen

1 Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel für die HGF von Bund und Ländern bereitgestellt.

Projektantrags (§ 2 Absatz 2 Satz 2) sowie etwaiger Änderungsanträge des Vereins und nach Maßgabe ihrer genehmigten Wirtschaftspläne als Projektförderung an den Verein weiter. Die §§ 23 und 44 BHO finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Verein leitet die nach den Absätzen 1 und 2 zugewendeten Finanzmittel nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO zeitnah an seine Mitglieder (Letztzuwendungsempfänger) weiter.

(4) Die anteilige Finanzierung der Länder und der beteiligten Helmholtz-Zentren kann auch über eine zusätzliche Bereitstellung von noch zu schaffenden Infrastrukturen realisiert werden, soweit diese nicht zur Deckung der Grundausstattung für die Forschung dienen. Die Vertragspartner werden sich über die Anrechnung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 3 verständigen.

§ 4

Fachausschuss NAKO

(1) Der Fachausschuss NAKO der GWK begleitet die Umsetzung des Projekts. Er stellt die Zusammenarbeit mit dem NAKO e.V. sicher, der die Gesundheitsstudie durchführt. Der Fachausschuss verfügt dabei über abschließende Entscheidungskompetenz im Rahmen der Maßgaben dieser Bund-Länder-Vereinbarung.

(2) Bund und an der Finanzierung der NAKO Gesundheitsstudie beteiligte Länder entsenden je eine Vertreterin/einen Vertreter in den Fachausschuss. Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter des Bundes. Aus dem Kreis der länderseitigen Mitglieder im Fachausschuss NAKO wird die/der stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vertreterinnen/Vertreter der Länder besitzen je eine Stimme. Die/der Vertreterin/Vertreter des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder. Das Stimmrecht kann auf eine andere Vertreterin/einen anderen Vertreter schriftlich übertragen werden. Für die Beschlussfähigkeit des Fachausschusses findet § 6 der GO der GWK Anwendung. Beschlüsse werden analog zu den Regelungen in Art. 4 Absatz 4 GWK-Abkommen gefasst. Dabei ist die jeweils aktuelle Anzahl der Stimmen des Bundes und der Länder zugrunde zu legen.

Der Fachausschuss wird bei Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Kalenderjahr, von der/dem Vorsitzenden einberufen.

(3) Stellvertretend für die an der NAKO Gesundheitsstudie beteiligten Helmholtz-Zentren nimmt eine von ihnen bestimmte und mandatierte Vertreterin bzw. ein von ihnen bestimmter und mandatierter Vertreter am Fachausschuss als Gast ohne Stimmrecht teil.

Der Vorstand des NAKO e.V. sowie die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer des NAKO e.V. können an den Sitzungen des Fachausschusses ebenfalls als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) In strategischen und wesentlichen finanziellen, organisatorischen und personellen Fragen mit Auswirkungen auf die Förderung der NAKO Gesundheitsstudie sind Vorstand und Mitgliederversammlung des NAKO e.V. verpflichtet, die Genehmigung des Fachausschusses NAKO einzuholen. Dies betrifft insbesondere die in Anlage 1 zusammengestellten Angelegenheiten. Der Fachausschuss NAKO ist berechtigt, der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen vorzuschlagen.

(5) Der Fachausschuss kann in die Mitgliederversammlung des NAKO e.V. Vertreterinnen/Vertreter entsenden, die an der Sitzung ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

§ 5

Prüfung der Verwendungsnachweise, begleitendes Controlling

(1) Die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Bundes- und Landesmittel erfolgt im Rahmen der Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises des Vereins durch den Bund. Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus den Regelungen des Bundes für sein begleitendes Controlling. Wenn der Bund das Vorhaben in sein begleitendes Controlling einbindet, können eine Vertreterin/ein Vertreter des begleitenden Controllings sowie die externe Projektbegleitung an den Sitzungen des Fachausschusses als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Länder sind bereit, ihre Prüfungsrechte für die vorgenannten Zwecke auf den Bund zu übertragen; die Prüfungsrechte der Landesrechnungshöfe bleiben davon unberührt. Der Bund wird die Länder über das Ergebnis der Prüfung informieren. Hiervon unberührt bleibt die jährliche Prüfung der Verwendungsnachweise der beteiligten Helmholtz-Zentren.

(2) Der Bund macht die Ansprüche auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung für die Vertragspartner gegenüber dem Verein geltend und verteilt den jeweiligen Länderanteil nach Rückzahlung/Erstattung entsprechend dem in § 3 Absatz 1 vereinbarten Schlüssel auf die Länder.

§ 6

Fördervoraussetzung

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine Förderung im Sinne dieser Vereinbarung nur erfolgt, wenn alle Vertragspartner der Vereinssatzung und deren nachfolgenden Änderungen zugestimmt haben und diese im Vereinsregister eingetragen werden, die/der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit dem der NAKO Gesundheitsstudie zugrunde gelegten Datenschutzkonzept zugestimmt hat, die zu beteiligenden Ethikkommissionen das wissenschaftliche Konzept hinsichtlich der mit der Durchführung der NAKO Gesundheitsstudie verbundenen ethischen Fragestellungen geprüft haben und zu einem positiven Ergebnis gekommen sind, das wissenschaftliche Konzept einschließlich der datenschutzrechtlichen und ethischen Belange im Rahmen einer regelmäßigen Evaluation weiterhin positiv bewertet wird und der Verein sowie seine Mitglieder den zuständigen Rechnungshöfen Prüfungsrechte nach § 111 BHO und der jeweiligen Landeshaushaltsordnung einräumen.

§ 7

Bestimmungen des Bundes

Bei den aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmenden Bestimmungen sind grundsätzlich die für den Bund geltenden Regelungen maßgeblich.

§ 8

Ansprüche Dritter

Rechtsansprüche Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 9

Änderungen/Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung lässt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen

Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 2 Absatz 1 für einen Förderzeitraum von 15 Jahren geschlossen. Dieser umfasst folgende Förderperioden: 1. Mai 2013 bis 30. April 2018, 1. Mai 2018 bis 30. April 2023 und 1. Mai 2023 bis 30. April 2028. Die Vereinbarung trat am 1. Januar 2013 in Kraft, mit erstmaliger Anpassung zum 1. Januar 2018. Die Vereinbarung in der vorliegenden Fassung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten gekündigt werden.

(2) Wird die Vereinbarung von einem der Vertragspartner gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der NAKO Gesundheitsstudie durch die übrigen Vertragspartner wie bisher fortgesetzt. Die übrigen Vertragspartner werden sich in diesem Fall unverzüglich über einen geänderten Finanzierungsschlüssel verständigen, es sei denn, dass die übrigen Vertragspartner einvernehmlich eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung ablehnen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die mit einer Auflösung des Vereins verbundenen Kosten und sonstigen Lasten der wissenschaftlichen Abwicklung anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die mit der Auflösung verbundenen administrativen Kosten werden aus dem Vereinsvermögen bestritten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.

(4) Über eine weitere Förderung der NAKO Gesundheitsstudie über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus werden die Vertragspartner zu gegebener Zeit verhandeln.

Anlage 1:

Der Genehmigung durch den Fachausschuss bedürfen:

- die Aufnahme neuer Mitglieder des NAKO e.V.
- der Ausschluss von Mitgliedern des NAKO e.V.
- wesentliche Abweichungen von den von der Gutachterkommission im Begutachtungsverfahren zur Errichtung der NAKO Gesundheitsstudie sowie in den weiteren Evaluationsverfahren gegebenen Empfehlungen nach vorheriger Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats
- Genehmigung des Wirtschaftsplans
- Beitrags- und Nutzungsordnungen sowie die Ordnung über die Nutzung, den Schutz und die Verwertung von Arbeitsergebnissen
- der Jahresabschluss
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins.

Finanzierung von Wissenschaft und Forschung

**Finanzierungsschlüssel
Gemeinsame Förderung von Bund und Ländern auf Grundlage von
Artikel 91b Abs. 1 GG**

I. Förderung von Hochschulen

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund	Anteil Länder	Aufbringung des Länderanteils
1. Exzellenzstrategie	75 %	25 %	Sitzland
2. Forschung an Hoch- schulen für Angewandte Wissenschaften	jahresspezifisch		Sitzland
3. Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen	50 %	50 %	Sitzland ¹
4. Innovation in der Hochschullehre 2021 – 2023	100 %		
ab 2024	73,33 %	26,66 %	alle Länder nach Königsteiner Schlüssel
5. Innovative Hochschule	90 %	10 %	Sitzland
6. KI in der Hochschulbildung	90 %	10 %	Sitzland
7. Personal an Fachhochschulen	71 %	29 %	Sitzland
8. Professorinnenprogramm 2030	50 %	50 %	Sitzland
9. Wissenschaftlicher Nachwuchs	100 %		Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher
10. Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>	50 %	50 %	Sitzland

¹ Nationales Hochleistungsrechnen: vorläufig bis 2025

II. Förderung von außerhochschulischen Wissenschaftseinrichtungen

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund	Anteil Länder	Aufbringung des Länderanteils
1. acatech	1/3	2/3	Sitzland
2. DFG Grundförderung ² Programmpauschalen	58 % ²⁰ / ₂₂	42 % ² / ₂₂	alle Länder nach Königsteiner Schlüssel
3. DZHW	70 %	30 %	alle Länder nach Königsteiner Schlüssel
4. FhG	90 %	10 %	2/3 entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs der Einrichtungen der FhG, die in einem Land ihren Sitz haben; 1/3 beteiligte Länder entsprechend Königsteiner Schlüssel
- Ausbaumaßnahmen (Sonderfinanzierungen)	50 %	50 %	Sitzland
5. HGF	90 %	10 %	Der Länderanteil wird i.d.R. vom jeweiligen Sitzland auf- gebracht, abweichende Regelungen für einzelne Zentren

² In der Darstellung bleibt unberücksichtigt, dass ein geringer Teil der von der DFG an Empfänger von Bewilligungen in der Allgemeinen Forschungsförderung ausgezahlten Mittel aus den Zuwendungen für WGL-Einrichtungen (nach den für die WGL-Einrichtungen geltenden Finanzierungsschlüsseln) finanziert wird.

6.	Leibniz-Einrichtungen i.d.R. ³	50 %	50 %	Große Baumaßnahmen: Sitzland; im Übrigen: - Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen: 25 % Sitzland, 75 % alle Länder nach Königsteiner Schlüssel; - übrige Einrichtungen: 75 % Sitzland, 25 % alle Länder nach Königsteiner Schlüssel
7.	Leopoldina	80 % ⁴	20 %	Sitzland
8.	MPG ⁵	50 %	50 %	50 % Sitzland der Einrichtung, 50 % alle Länder nach Königsteiner Schlüssel
9.	Wissenschaftskolleg zu Berlin	50 %	50 %	Sitzland

III. Weitere Arbeitsgebiete

	Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund	Anteil Länder	Aufbringung des Länderanteils
1.	Akademienprogramm	50 %	50 %	Sitzland der Arbeitsstelle des jeweiligen Akademien- vorhabens
2.	KFID Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland	50 %	50 %	alle Länder nach Königsteiner Schlüssel

³ Wegen Abweichung im Einzelfall vgl. Anlage zur AV-WGL: Seite 77 - Seite 83.

⁴ Davon abweichend Zuwendungen zur Förderung der Jungen Akademie im Verhältnis 90 : 10; Länderanteil je zur Hälfte durch Sachsen-Anhalt und Berlin.

⁵ Wegen Abweichung im Einzelfall vgl. AV-MPG, Seite 57 - Seite 65.

3.	NAKO Gesundheitsstudie	75 %	25 %	75 % nach Anteil der Vorhaben des jeweils beteiligten Landes an den Ge- samtausgaben. 25 % nach Königsteiner Schlüssel (ohne die nicht beteiligten Länder)
4.	NFDI Nationale Forschungsdaten- infrastruktur	90 %	10 %	alle Länder nach Königsteiner Schlüssel

Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Er wird vor allem für die Aufteilung des Anteils der Länder an den Zuschüssen für die DFG, die MPG und die Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft angewandt (§ 4 Abs. 1 AV-DFG, § 4 Abs. 2 AV-MPG und § 5 Nr. 1 AV-WGL).

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist.

Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen; Grundlage sind die jeweiligen Daten aus dem vorvorhergehenden Jahr.

Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich vom Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz durchgeführt; der Schlüssel wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann im Internet unter www.gwk-bonn.de abgerufen werden.